Bavar.
2940
c

Bavar.
2940 c

Wiebeking

ANSTREICHG.

<36624690000011

<36624690000011

Bayer. Staatsbibliothek

Dr. Friedrich Wiebeking's

Bayerische Preßgesetzgebung.

Zweite durch Nachträge — einschließlich des Gesetzes vom 30. Juni 1865 über den Schutz der Urheberrechte ꝛc. — vermehrte Auflage.

Fernerer Verlag der **Buchner'**schen Buchhandlung in Bamberg:

Pechmann, Frhr. v., k. Regierungspräsident von Mittelfranken, **Ueberschau des Wirkungskreises der bayerischen Distriktsverwaltungsbehörden.** Zweite umgearbeitete Auflage. Ausgabe auf feinstem Schreibvelinpapier mit breitem Rand. Preis **4 fl. 48 kr.**

Durch höchste Verfügungen der kgl. Staatsministerien des **Innern** und für **Kirchen**- und **Schulangelegenheiten** vom 27. Oktober 1862 sind die **k. Bezirksämter**, die **unmittelbaren und mittelbaren Magistrate**, dann die **Gemeinde**-, **Kirchen**- und **Stiftungs-Verwaltungen Bayerns** ermächtigt, **dieses** Werk zum amtlichen Gebrauche aus **Regiemitteln** anzuschaffen.

Die Verträge von 1815 und die Grundlagen der Verfassung Deutschlands. Wörtlicher Abdruck der Haupturkunden, mit Erläuterungen und Anmerkungen von **Ludwig Hauff.**

Inhalt. I. Wiener Congreßakte vom 9. Juni 1815 nebst den integrirenden Bestandtheilen derselben, den Verträgen vom 21. April 1815 2c. II. Pariser Friede von 1815. III. Deutsche Bundes-Akte vom 8. Juni 1815. IV. Karlsbader Beschlüsse. V. Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820. VI—IX. Bundesbeschlüsse vom 16/8. 24, 28/6. 32, 30/10. 34, und 2/4. 48. X. Verfassung des deutschen Reichs vom 29. März 1849 nebst Wahlgesetz. XI. Reaktivirung deutscher Bundestags- und Bundesbeschlüsse vom 23. August 1851. XII. Bundesbeschlüsse vom 6. und 13. Juli 1854. XIII. Die Reformakte vom 1863. — Anhang. Pariser Friede von 1814. Das Londoner Protokoll vom 8. Mai 1852. **Preis 1 fl. 12 kr.** 22 **Sgr.**

Handbuch der gesammten Finanz-Verwaltung im Königreiche Bayern einschließlich der Pfalz. ☞ Zweite umgearbeitete und verbesserte Auflage. ☜ Von **Karl Stokar von Neuforn**, kgl. Regierungsrath. 3 Theile gr. 8° auf feinst. **Druckvelinpapier, Preis vollständig** 9 fl. 36 kr.

☞ Dieses für die **Staatsdiener** und **Staatsdienstadspiranten** aller Kategorien, namentlich aber für die **Beamten** und **Kandidaten** des Finanzdienstes, dann für die **Notare, Gerichtssekretäre** und **Gerichtsschreiber** höchst wichtige Werk ist nunmehr in der vollständig umgearbeiteten 2. Auflage in 3 Bänden vollständig erschienen.

Prachtausgabe von Bayerns Gesetzen!

Bayerns | **Gesetze u. Gesetzbücher privatrechtlichen u. strafrechtlichen Inhaltes. Mit ministerieller Genehmigung.** 8 Bände des **Hauptwerkes,** brochirt 8 fl. 24 kr. **Erster Ergänzungsband** 3 fl. 36 kr. und **Anhangsheft** hiezu 24 kr., das ganze Werk **brochirt** also 12 fl. 24 kr. Elegant in **Chagrin** oder **Juchteneinband** gebunden, complet **16 fl.**

☞ Inhalt: I. Theil, **Gerichtsverfassungs**- u. **Notariatsgesetzgebung** 1 fl. 48 kr. II. Gesetze **privatrechtl.** Inhalts 48 kr. III. **Strafgesetzbuch** mit **Einführungsgesetz** 1 fl. 24 kr. IV. **Polizeistrafgesetzbuch** 40 kr. V. **Strafverfahren** 2 fl. 24 kr. VI. **Spezialgesetze** 1 fl. VII. **Handels**- u. **Wechselsgesetzgebung** 2 fl. 24 kr. VIII. **Hypothekengesetzgebung 1 fl. 12 kr. IX. Ergänzungsband** 3 fl. 36 kr. **Anhang** 24 **kr.**

Die

Bayerische Preßgesetzgebung

historisch & praktisch
erörtert und erläutert

von

Dr. Friedrich Wiebeking.

Zweite durch Nachträge — einschließlich des Gesetzes vom 30. Juni 1865 über den Schutz der Urheberrechte 2c. — vermehrte Auflage.

Bamberg, 1866.

Verlag der Buchner'schen Buchhandlung.

14 – BR.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Die gegenwärtige Schrift, wenn auch vorwiegend juristischen Inhaltes, ist gleichwohl nicht zum ausschließlichen Gebrauche von Fachmännern bestimmt. Sie soll vielmehr jedem, der sich, sei es wegen seines Berufsverhältnisses (außer dem Juristen, auch dem Buchhändler, Buchdruckereibesitzer, Redakteur rc.) sei es aus allgemeinen vaterländischen Interessen über den gegenwärtigen Stand der bayr. Preßgesetzgebung orientiren will, zum Führer und Leitfaden dienen. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, bestrebte sich Verfasser durchweg einer gemeinfaßlichen Sprachweise, bei welcher selbst die Erläuterung solcher Begriffe eingeschaltet wurde, welche dem Juristen vom Fache bekannte Dinge sind, während anderseits Erörterungen sog. juristischer Controversfragen, obgleich sich hiezu manche Anhaltspunkte darboten, sorgfältig vermieden wurden. Denn aufzuklären und zu belehren, nicht zu verwirren, ist die Aufgabe der gegenwärtigen Schrift. —

Allein noch ein anderer Gesichtspunkt war bei Verabfassung derselben vorwaltend, nämlich der politische. Die bayerische Preßgesetzgebung ist eine der freisinnigsten unter den deutschen, — ja vielleicht England und einige andere Staaten ausgenommen — der europäischen Staaten. Leider ist jedoch die nähere Kenntniß dieses einheimischen Gutes noch zu wenig in alle Schichten der Bevölkerung gedrungen, wozu namentlich auch der Umstand beitragen mag, daß die gegenwärtige Preßgesetzgebung nicht ein geschlossenes Ganze bildet, vielmehr um übersichtlich vor Augen zu treten, einer systematischen Zusammenstellung der zum Theil verschiedenen Zeitperioden angehörigen Gesetze und beziehungsweise Gesetzesstellen bedarf.

Wie übrigens nichts unter der Sonne vollkommen ist, so ist auch unsere Preßgesetzgebung manichfacher Verbesserungen fähig und selbst bedürftig. Hiezu möchte namentlich eine solche gesetzliche Regelung der polizeilichen Confiscationsbefugniß gezählt werden, welche, ohne den Preßmißbrauch zu begünstigen, die Presse vor denjenigen Nachtheilen einer ungerechtfertigten Beschlagnahme schützt, die sehr häufig durch nachträgliche Freigabe nicht mehr ausgeglichen werden. — Doch glauben wir nicht, daß der Zeitpunkt wirklicher Reformen auf dem Gebiete der Preßgesetzgebung so nahe ist. Viel eher könnte wieder die Nothwendigkeit der Defensive eintreten. Es ist noch gar nicht lange her, daß die Garantien des Edikts vom 4. Juni 1848 in ihren Grundlagen bedroht wurden. Daß solche Perioden nicht wieder kommen können, vermag nur blinde Vertrauensseligkeit zu behaupten. Soll nun in Zukunft unsere Preßgesetzgebuug gegen derartige Bestrebungen mit den gesetzlichen Mitteln geschützt und sollen wo möglich die vorhandenen guten Keime weiter entwickelt werden, so erscheint es geboten, daß die Kenntniß derselben möglichst Gemeingut werde. Diesen Zweck zu fördern, war das Streben des Verfassers.

Inhalts-Verzeichniß.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

A.

Historische Einleitung.

Das Recht der freien Gedankenäußerung, sowie die Frage, ob und in wie weit dieselbe zu beschränken sei, galt von alten Zeiten her als eine der wichtigsten Aufgaben der Gesetzgebung. Schon im classischen Alterthum, namentlich im Anfang der römischen Kaiserzeit, finden sich zahlreiche Spuren von gesetzlichen Beschränkungen des schriftlichen Verkehrs. Denn wenn es auch damals bekanntlich eine Presse in unserm heutigen Sinne nicht gab und nicht geben konnte, so war doch für die Publicistik durch zahlreiche Abschreiber in der Person von Sclaven hinreichend gesorgt und es erreichte damals der Buchhandel bereits eine erstaunliche Blüthe. Das erste geschichtliche Beispiel einer Aufsehen erregenden Verfolgung wegen Herausgabe einer Schrift, finden wir in Tacitus Annalen in der Anklage gegen einen Schriftsteller, der es zur Zeit des Tiberius noch gewagt hatte, Brutus und Cassius die letzten Römer zu nennen. Später mehrten sich im römischen Kaiserreiche bei dem immer mehr vorschreitenden orientalischen Despotismus dergleichen Verfolgungen in immer höherem Maße.

Was das Mittelalter anlangt, so stand dessen erste Periode bezüglich des Verkehrs mit geistigen Produkten nicht nur hinter unserer Zeit, sondern auch hinter der soeben vorgeführten bedeutend zurück. Erst die aus deutschem Genius hervorgegangene Erfindung der Buchdruckerkunst brachte hierin einen

Umschwung hervor, aber auch nicht sogleich, sondern erst nach ungefähr 200 Jahren ihres Bestehens.

Als die Presse mehr Gemeingut der Nation zu werden anfing, was ungefähr gegen Anfang des sechzehnten Jahrhunderts der Fall war, diente sie vorzugsweise der Erörterung der damals lebhaft auftauchenden religiösen Fragen, wie denn auch die ersten Beschränkungen, welche die Presse erfahren mußte, von kirchlicher Seite erfolgten. Mit dem Ausbruch des 30jährigen Krieges trat auch für den geistigen Verkehr ein so trauriger und steriler Zustand ein, wie er kaum je zuvor bestanden und es dauerte längere Zeit, bis sich auch in dieser Beziehung Deutschland von den geschlagenen Wunden erholte. Erst in der Mitte des vorigen Jahrhunderts trat, und zwar in Folge des Wiederauflebens der schönen Literatur ein Umschwung in der Presse und dem geistigen Verkehr ein. Die politische Presse war damals noch sehr wenig vertreten und die Zahl der Zeitungen, deren erste übrigens schon 1615 zu Frankfurt am Main erschien, noch äußerst gering. Bei der despotischen Richtung der damaligen Machthaber einer- und dem Indifferentismus der Masse anderseits konnte auch eine rege Erörterung öffentlicher Angelegenheiten nicht wohl aufkommen. Demungeachtet mußte bei der absolutistischen Richtung des Zeitalters das Institut der Presse die Aufmerksamkeit der Regierenden auf sich lenken und beschränkende Maßregeln hervorrufen. Unter solchen Einflüßen entstand das Institut der Censur, bei welchem wir um so mehr etwas verweilen müssen, als es auch in dem Entwicklungsgang der bayerischen Gesetzgebung eine wichtige Rolle spielt. Unter Censur versteht man die Vorschrift jedes zur Veröffentlichung durch den Druck bestimmte Geistesprodukt (oder doch gewisse Gattungen derselben z. B. politische Zeitungen) einer Behörde zur Einsicht, sowie zur Genehmigung vorzulegen.

Daß dieses Institut einerseits mit einer gedeihlichen Entwicklung gesunder öffentlicher Zustände (einer vernünftigen Freiheit) unvereinbar, anderseits aber doch nicht im Stande war, dem wahren Preßmißbrauch genügend zu steuern, kurz über die

Verwerflichkeit dieser Einrichtung in jeder Beziehung herrscht wohl heutzutage kaum mehr eine Meinungsverschiedenheit. Demungeachtet erhielt sich die Censur, nachdem sie in andern Ländern schon längst gefallen war, in Deutschland noch bis fast in die Mitte dieses Jahrhunderts. Der in Folge der Freiheitskriege der Jahre 1813 und 1814 rege gewordene Volksgeist des Deutschen erstrebte auch bald eine würdigere Stelle der Presse vor dem Gesetz. Eine völlig schrankenlose Presse, wie sie wohl kaum in einem geordneten Staate bestehen kann, verlangte wohl nur ein geringer Theil, allein man wollte, daß die Beschränkungen lediglich durch Strafgesetze und nicht durch polizeiliche Willkür eintreten, oder mit andern Worten, daß der geistige Verkehr frei sein, der Mißbrauch jedoch der gesetzlichen Strafe verfallen solle. Man nannte dieses System gegenüber dem der Censur (dem Präventivsystem) das Repressivsystem, welches letztere wieder manchfacher Auffassungen und Modifikationen fähig war. Dieses vorausgeschickt, wollen wir nun zum besondern Entwicklungsgang unserer bayerischen Preßgesetzgebung übergehen. —

Bis zur Erlassung der Verfassungsurkunde vom Jahre 1818 stand auch in Bayern die Presse fast unbedingt unter der Herrschaft der Censur. Diese Urkunde stellt aber schon in der Einleitung als zweiten Grundsatz auf: „Die Freiheit der Meinung mit gesetzlicher Beschränkung gegen den Mißbrauch.“ Im Einklang hiemit findet sich im §. 11 ausgesprochen: „Die Freiheit der Presse und des Buchhandels ist nach den Bestimmungen des hierüber erlassenen besondern Ediktes gesichert. In diesem Edikt, datirt wie die Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 (Beilage 3 der Verfassungsurkunde), sind die Verhältnisse der Presse einer nähern Regulirung unterstellt. Die Befreiung der Presse von der Censur wird hierin als Regel aufgestellt (§ 1), jedoch mit Ausnahme aller „politischen Zeitungen und periodischen Schriften politischen oder statistischen Inhaltes“, welche „der hiefür aufgestellten Censur“ unterliegen sollen. (§ 2.) Ein staatliches Oberaufsichts-

recht über literarische Anstalten aller Art, wurde nach § 4 dieses Gesetzes unter den nähern Bestimmungen von § 6—10 festgestellt. Eigenthümlich und von der gegenwärtigen Gesetzgebung durchaus abweichend waren die Bestimmungen über die Haftbarkeit der bei einem Preßerzeugniß mitwirkenden Personen. Diese war nach § 10 und 11 genannten Ediktes eine blos subsidiäre und traf zunächst den Verfasser und erst wenn dieser nicht bekannt war den Verleger, den Drucker und endlich jeden Verbreiter. Besondere Bestimmungen enthielt das Edikt bezüglich der Staatsdiener (§ 3), hinsichtlich der Veröffentlichung solcher Gegenstände, welche ihnen nur durch ihre amtliche Stellung bekannt geworden, sowie bezüglich der Veröffentlichung statistischer Notizen. Es läßt sich nicht verkennen, daß jenes Edikt für die damaligen Zeitverhältnisse als ein freisinniges betrachtet werden muß, was umsomehr anzuerkennen ist, wenn man die damals bereits eingetretene reaktionäre Strömung *) im übrigen Deutschland ins Auge faßt. In Bayern galt nunmehr für einen großen Theil der Preßerzeugnisse das Repressivsystem, und blieb es bis zur gänzlichen Aufhebung der Censur, da der Bundesbeschluß, wonach Druckschriften nur dann von der Censur befreit sein sollten, wenn sie die Zahl von 20 Druckbogen übersteigen, in Bayern, das in Ansehung der Gesetzgebung immer seine Selbstständigkeit wahrte, nie zur Anwendung kam. Nur für periodische Schriften wurde die Censur beibehalten, und zwar dann, wenn sie politischen oder statistischen Inhaltes waren.

Das Preßedikt vom Jahre 1818 konnte allerdings den spätern Anfoderungen nicht mehr genügen. Wäre es indessen in dem liberalen Geiste, in dem es erlassen, auch ausgeführt worden, so hätten immerhin die Preßzustände Bayerns gegenüber denen der übrigen deutschen Staaten damals als sehr günstig erscheinen müssen. Leider können wir dies jedoch ohne der historischen Wahrheit untreu zu werden, nicht behaupten.

---

*) Schon warfen die bekannten Karlsbader Beschlüsse ihre Schatten voraus.

Die Censur wurde in der engherzigsten und kleinlichsten Weise gehandhabt, so daß eine Erörterung öffentlicher Angelegenheiten durch die Presse kaum mehr möglich war. Die Schatten jener dunkeln Periode sind einem großen Theil der lebenden Generation zu sehr noch im Gedächtniß, als daß man sie wieder heraufzubeschwören brauchte. Die Beschränkungen der Presse kamen beim Landtag zu wiederholten Malen zur Sprache, doch ohne Erfolg; zum letzten Male und gewissermassen als Vorbote einer neuen Aera auf dem kurzen Landtag des Jahres 1847. Es handelte sich hier namentlich um eine Auslegung des § 2 des Preßediktes, wornach Besprechung innerer Landesangelegenheiten nicht zu den politischen Gegenständen gezählt und daher censurfrei sein sollten. Beide Kammern einigten sich über diese liberalere Auslegung des Preßediktes und baten um Freigebung der Besprechung innerer Landesangelegenheiten, sowie um Vorlage eines Preßgesetzentwurfes. Dem erstgenannten Verlangen wurde auch durch eine am Schlusse desselben Jahres erlassene kgl. Verordnung im Wesentlichen entsprochen, nach welcher für innere Angelegenheiten die Censur außer Wirksamkeit treten sollte. Diese Uebergangsperiode der theilweisen Censurfreiheit dauerte jedoch nicht lange und folgte derselben bald nach bekannten stürmischen Vorgängen die gänzliche Aufhebung laut der Proclamation vom 6. März 1848; vorläufig nur auf dem Verordnungswege, jedoch mit Verheißung der baldigen Vorlage eines auf den Grundsätzen der vollständigen Preßfreiheit basirten Preßgesetzes. Diese Verheißung ging wenige Monate darauf auch in Erfüllung, indem unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Kammern das Preßedikt vom 4. Juni 1848 zu Stande kam.

Durch dieses Edikt wurde nicht allein das Princip des freien Verkehrs von Preßerzeugnissen aufgestellt, die vollständige Censurfreiheit als verfassungsmäßiges Recht proklamirt, sondern es wurden auch sämmtliche durch die Presse verübten Verbrechen und Vergehen der Cognition der Schwurgerichte unterstellt, während die Aburtheilung der Preßpolizeiübertretung den gewöhnlichen Gerichten zugewiesen wurde.

Ferner ward der Ausschluß aller Beschränkungen der Presse, außer den gesetzlichen, ausgesprochen, polizeiliche Beschlagnahme von Preßerzeugnissen zwar für zuläßig erklärt, jedoch nur unter beschränkenden Bestimmungen Endlich wurde das Preßedikt vom 26. Mai 1818 seinem ganzen Inhalte nach außer Wirksamkeit gesetzt.

Dieses sind die Grundzüge des höchstliberalen Preßediktes vom 4. Juni 1848, auf welches ohnehin im praktischen Theil unserer Abhandlung näher eingegangen werden soll.

Somit war für eine freie Bewegung der Presse das genügende Terrain gewonnen. Wie stand es aber mit dem Schutze gegen den Mißbrauch? Wir müssen hier vor Allem eine allgemeine Bemerkung vorausschicken. Unter den Anhängern des Repressivprincips herrschten von jeher zwei verschiedene Grundansichten. Die einen vindicirten die Bestrafung von Preßexzessen der allgemeinen Strafgesetzgebung und hielten ein besonderes Preßgesetz nicht für nöthig. Die Presse bilde nämlich nur das Werkzeug, womit die strafbare Handlung begangen werde, und es bedürfe daher bezüglich der Preßübertretung ebensowenig einer besondern Gesetzgebung, als bezüglich der Verübung strafbarer Handlungen durch irgend ein anderes Werkzeug, durch welches möglicherweise eine solche begangen werden könne.

Der andere Theil ging jedoch von dem Gesichtspunkte aus, daß allerdings Preßreate von einem eigenthümlichen Standpunkte zu beurtheilen seien, für welche sich in der für gewöhnliche Fälle berechneten Strafgesetzgebung kein geeigneter Maßstab vorfinde und deren Feststellung demnach allerdings die Aufgabe einer besondern Gesetzgebung bilden müsse.

Von dem Edikt vom 4. Juni 1848 bis zum Preßgesetz vom 17. März 1850 befand sich die bayerische Gesetzgebung ausschließend auf dem erstgenannten Standpunkt. Verbrechen und Vergehen durch die Presse wurden lediglich nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs von 1813, Preßpolizeiübertretungen nach der bestehenden Polizeiverordnung, doch durch die Gerichte abgeurtheilt. Es zeigte sich bald das Unzulängliche

und Unzweckmäßige dieser Zustände, welche insbesondere keinen genügenden Schutz gegen den Mißbrauch darboten. Daß die Presse zum Theil in den ersten Jahren ihrer Befreiung in eine, alle staatlichen und gesellschaftlichen Grundlagen untergrabende Weise ausartete, ist eine historische, leider nicht abzuläugnende Thatsache, welche in den damaligen bewegten Zeitverhältnissen ihre Entschuldigung, keineswegs aber durchaus ihre Rechtfertigung finden mag. Man sah sich um so mehr veranlaßt, nach andern gesetzlichen Schutzmitteln zu greifen, als die Bestimmungen des Strafgesetzes von 1813 auf die Presse, besonders auf die Tagespresse, welcher damals eine verhältnißmäßig noch untergeordnete Bedeutung zukam, gar nicht paßten und daher unter dem Maßstab jenes Strafgesetzbuchs theils einer zu milden, theils auch zu harten Bestrafung anheimfielen. Einzelne Arten des Preßunfugs aus den Jahren 1848 und 49, welche gerade durch ihre Gefährlichkeit die besondere Aufmerksamkeit auf sich lenken mußten, waren in jener frühern Gesetzgebung nicht vorgesehen z. B. Angriffe auf das Institut des Eigenthums oder der Ehe, da der Communismus, welcher im Jahre 1813 nur in wenigen Köpfen spuckte, in den Jahren 1848 und 49 allerdings wenn auch nur vorübergehend eine greifbare Gestalt anzunehmen drohte. Unter solchen Einflüssen und Erwägungen kam das Preßgesetz vom 17. März 1850 zu Stande, ein Kind seiner Zeit, als welches es auch zu beurtheilen ist. Dasselbe, aus 55 Artikeln bestehend, enthält außer allgemeinen Grundsätzen, sowie preßpolizeilichen Bestimmungen eine vollständige Aufzählung aller Verfehlungen durch die Presse nebst Bestimmung der betreffenden Strafen. Bezüglich der Verantwortlichkeit der zu einem Preßerzeugniß mitwirkenden Personen, ist auf die allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen verwiesen. Wichtig und der Presse günstig erscheint, das nach Art. 54 des Gesetzes eingeführte Princip der mildernden Umstände, auf welches wir im speziellen Theil zurückkommen werden.

Weniger glücklich war jedoch die sehr vieldeutige und dehnbare Fassung des Art. 2, wonach den Gerichten die Befugniß der Unterdrückung einer Schrift, selbst außer dem Falle

einer Verurtheilung eingeräumt wurde, und welche in der Praxis mitunter zu Resultaten führten, die an eine frühere bereits überwunden geglaubte Periode erinnern. Wir werden im speciellen Theile sehen, in wie weit durch die spätere Gesetzgebung hierüber Abhülfe getroffen ist.

Durch die Gesetzgebung des Jahres 1861 trat auch bezüglich der Bestimmung über die Presse eine große Umgestaltung ein. Die speciellen Strafbestimmungen des Preßgesetzes vom 17. März 1850, wie sie im Tit. 2 dieses Gesetzes aufgezählt sind, wurden außer Wirksamkeit gesetzt und dagegen die geeigneten Strafbestimmungen über die Presse dem allgemeinen neuen Strafgesetzbuche vom 10. November 1861 einverleibt, wobei jedoch den eigenthümlichen Verhältnissen der Verübung einer That durch die Presse in geeigneter Weise Rechnung getragen wurde. In einigen Fällen bildet der Umstand der Verübung durch die Presse eine der die Strafbarkeit bedingenden Momente, in anderen Fällen ist derselbe lediglich auf die Art und Größe der Strafe von höherem oder geringerem Einflusse.

Neben den einschlägigen Bestimmungen des neuen Strafgesetzbuches besteht jedoch das Gesetz vom 17. März 1850 noch theilweise in Gültigkeit, sowohl was allgemeine Grundsätze im Preßstrafsachen anlangt, wie z. B. Art. 1 des Preßgesetzes, als auch bezüglich verschiedener polizeilicher Bestimmungen. Neues Material für die Preßgesetzgebung findet sich überdies noch im Einführungsgesetze vom 10. Novbr. 1861 zum Straf- und Polizeistrafgesetzbuche, sowie auch in einigen Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches selbst. Man wird hieraus ersehen, daß die gegenwärtige Preßgesetzgebung keineswegs einfach gelagert ist und dürfte daher als ein Leitfaden durch dieses Labyrinth eine übersichtliche Zusammenstellung und Erläuterung dieser Materie zumal für gewisse Berufsklassen nicht unwillkommen sein. Dieser Aufgabe wollen wir uns im folgenden Theile unterziehen.

B.

Praktischer Theil.

Geltendes Recht.

I. Abschnitt.

Die verfassungsmäßigen Garantien der Presse.

Diese finden sich, wie wir schon in dem historischen Theil unserer Abhandlung erörtert haben, niedergelegt in dem Preßedikt vom 4. Juni 1848, jener wichtigen Urkunde, welche wir die habeas corpus Akte der bayerischen Presse nennen möchten. Dieselbe hat die Eigenschaft eines Verfassungsgesetzes, d. h. sie bildet einen integrirenden Bestandtheil der Verfassungsurkunde, und kann ebenso wie diese nur in der in Tit. X § 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Weise abgeändert werden, welche Bestimmung

„Die Gegenwart von Drei Viertheilen der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder in jeder Kammer erfordert."

Sie trat an die Stelle des aufgehobenen Ediktes vom 26. Mai 1818 (Beilage III der Verfassungsurkunde.)

Wir lassen das Preßedikt von 1848 wörtlich folgen:

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc etc.

Wir haben das Edikt der Presse und des Buchhandels vom 26. Mai 1818 einer Revision unter-

werfen lassen, und nach Vernehmung Unseres Staats-Rathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, unter Beobachtung der in der Verfassungsurkunde Tit X. § 7 vorgeschriebenen Formen, beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Die in der Verfassungs-Urkunde Tit. IV. § 11 ausgesprochene Freiheit der Presse und des Buchhandels gewährt jedem Verfasser, oder wer dessen Rechte erworben hat, für seine Schriften den freien Gebrauch der Presse, die freie Herausgabe und den freien Verlag jedem gewerbsberechtigten Jnhaber einer Schriftdruckerei oder lithographischen, oder wie sonst zur Vervielfältigung von Schriften dienlichen Anstalt den freien Druck der zur Presse übergegebenen Schriften, jedem gewerbsberechtigten Buchhändler den freien Verkehr mit den aus den Pressen des Jn- oder Auslandes hervorgegangenen Schriften.

§ 2.

Bei keiner Art von Erzeugnissen ist das Erscheinen derselben von obrigkeitlicher Prüfung und Genehmigung des Jnhaltes oder überhaupt von irgend einer obrigkeitlichen Erlaubniss abhängig. Dies gilt auch bei politischen Zeitungen, sowie von allen periodischen Schriften.

§ 3.

Die in Ansehung der Schriften erworbenen Eigenthums- und Nutzungsrechte sollen unter dem Vorwande der Freiheit der Presse und des Buchhandels nicht gestört, vielmehr sollen die gesetzlichen Verfügungen zum Schutze solcher Rechte gehandhabt werden.

§ 4.

Staatsdiener sind rücksichtlich der Bekannt-

machung amtlicher Arbeiten, sowie jeder Thatsache oder Urkunde, deren Wissenschaft nur durch das Dienstverhältniss erlangt werden konnte, an die Dienstesvorschriften und an die Gesetze über die Amtsverschwiegenheit gebunden.

§ 5.

Andere Beschränkungen als in den Gesetzen enthalten sind, finden bei Ausübung der Freiheit der Presse und des Buchhandels nicht statt und können im Verwaltungswege nicht eingeführt werden, ausser in Fällen, welche als Polizeiübertretungen, Vergehen oder Verbrechen gesetzlich mit Strafen bedroht sind.

§ 8.

Ueber Anklagen wegen Verbrechen oder Vergehen durch die Presse, haben nach öffentlichem und mündlichem Verfahren Schwurgerichte zu erkennen.

Wiefern Ausnahmen von der Oeffentlichkeit des Verfahrens zulässig sind, bestimmen die Gesetze über das Strafverfahren.

§ 7.

Bei Polizeiübertretungen, welche durch die Presse begangen werden, so wie bei Uebertretungen gesetzlicher Vorschriften über Presse und Buchhandel steht die Strafgerichtsbarkeit nicht den Polizeibehörden, sondern den Gerichten zu.

§ 8.

Die polizeiliche Beschlagnahme von Erzeugnissen der Presse kann nur wegen Uebertretung eines in der Verfügung anzuführenden Strafgesetzes geschehen, und muss die Einleitung des in den Gesetzen bestimmten strafgerichtlichen Verfahrens längstens binnen 8 Tagen nach sich ziehen.

§ 9.

Was von Erzeugnissen der Presse verordnet ist, gilt auch von Gemälden, Bildern, Zeichnungen, Kupferstichen, Erzeugnissen der Lithographie, Holzschnitten, und überhaupt von jeder Art und Form sinnlicher Darstellungen und Mittheilungen an das Publikum.

§ 10.

Vorstehende Bestimmungen sollen als ein Grundgesetz des Reichs, als ein ergänzender Bestandtheil der Verfassungsurkunde angesehen, und können nur auf die durch den Tit. X § 7 dieser Urkunde vorgeschriebene Weise abgeändert werden; dieselben treten mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit, und von eben diesem Tage an ist das Edikt über die Freiheit der Presse und des Buchhandels vom 26. Mai 1818 aufgehoben.

§ 11.

Der § 6 des gegenwärtigen Gesetzes tritt erst mit dem Erscheinen des neuen Gesetzes über das Strafverfahren in Wirksamkeit, bis dahin bleiben die bisherigen Gesetze hierüber in Geltung.

So lange in dem zu erlassenden allgemeinen Polizeistrafgesetzbuche nichts anderes hierüber bestimmt ist, erfolgt die Untersuchung und Aburtheilung der im § 7 erwähnten Uebertretungen in den Kreisen diesseits des Rheins nach den für Behandlung von Polizei-Strafsachen bestehenden Bestimmungen durch die unmittelbar königlichen oder standesherrlichen Gerichte, in deren Bezirk die Uebertretung verübt wurde mit Zulassung der

Berufung innerhalb 14 Tagen an das einschlägige Appellationsgericht.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

Maximilian.

v. Thon-Dittmer. Heinz. Lerchenfeld. Weisshaupt. Graf v. Bray. v. Strauss, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
Der geheime Sekretär des Staatsrathes:
Rath Seb. v. Kobell.

Erläuterungen:

Zu § 1.

Dieser § statuirt den Grundsatz des freien Verkehrs mit Preßerzeugnissen, ohne jedoch die gewerbspolizeilichen Bestimmungen zu berühren, ist an und für sich klar und bedarf keiner weiteren Erläuterung.

Zu § 2.

Hierüber wurde schon im historischen Theil das Erforderliche erörtert.

Zu § 3.

Hier hatte der Gesetzgeber die gesetzlichen Bestimmungen über den Nachdruck im Auge. Wir halten es für zweckmässig, dieselben sogleich hier vor Augen zu führen, da sich im weiteren Verlauf unserer Abhandlung kein geeigneter Platz mehr dazu findet.

Gesetz vom 15. April 1840 über den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst.

Art. I.

Erzeugnisse der Literatur oder der Kunst dürfen ohne Einwilligung des Urhebers, seiner Erben oder Rechtsnachfolger, weder veröffentlicht, noch ohne dass ein solches Erzeugniss zu eigenthüm-

licher Form verarbeitet worden, nachgebildet, noch auf mechanischem Wege vervielfältigt werden.

Als Erzeugnisse der Literatur sind auch mündliche Vorträge anzusehen, welche absichtlich zum Zwecke der Belehrung oder des Vergnügens gehalten werden.

Zu jeder neuen Auflage ist eine neue Bewilligung erforderlich, wenn nicht vertragsmässig hierüber etwas anderes bestimmt worden ist.

Jst in dem Vertrage bestimmt, wie viele Exemplare des betreffenden Erzeugnisses der Literatur gedruckt werden sollen, so sind alle, über die bedungene Zahl abgezogenen Exemplare, wie sie auch bezeichnet sein mögen, als Nachdruck zu betrachten. Der Verleger und der Vorsteher der Druckerei haben desshalb, nach Vollendung des Drucks ihre Geschäftsbücher oder beglaubigten Auszüge aus denselben dem Autor auf Verlangen vorzulegen.

Art. II.

Ausgenommen von der Bestimmung des Art. I. sind:

1. Werke der Baukunst in ihren äusseren Umrissen, dann die an öffentlichen Plätzen aufgestellten Denkmale, vorbehaltlich jedoch der bezüglich ihrer Nachbildung etwa zu treffenden Anordnungen, dann der Einwilligung derjenigen, deren Eigenthum etwa zum Behufe solcher Nachbildung betreten werden will, wo um solches zu betreten, es gehört, dass Erlaubniss gegeben sei.

2. Druckschriften auf welchen weder der Name des Urhebers noch der des Verlegers angegeben ist.

3. Die Aufnahme einzelner früher schon gedruckter Aufsätze und Gedichte in literarischen Zeitschriften, Sammlungen und Chrestomathien.

4. Nachrichten, Auszüge, Aufsätze und Abhandlungen, welche in öffentlichen Blättern erscheinen.

Art. III.

Das nach Art. I den Urhebern, ihren Erben und Rechtsnachfolgern zustehende ausschliessende Recht bezüglich der mechanischen Vervielfältigung veröffentlichter Erzeugnisse der Literatur oder Kunst erlischt:

1. Wenn der Urheber eine physische Person ist, mit dem Ablaufe von 30 Jahren nach dem Tode desselben. Das Kalender-Jahr in welchem der Urheber gestorben ist, wird jedoch in den 30järigen Zeitraum nicht eingerechnet.

2. Wenn der Urheber eine juristische Person oder ein er-

laubter Verein ist, mit dem Ablaufe von 30 Jahren von dem Erscheinen des Werkes an zu rechnen.

3. Bei Werken, die erst nach dem Tode des Urhebers herausgegeben werden, oder auf welchen nur der Name des Verlegers angegeben ist, mit dem Ablaufe von 30 Jahren von dem Erscheinen an zu rechnen.

Besteht in den unter Ziffer 2 und 3 bezeichneten Fällen das Werk aus mehreren, eine einzige Ausgabe zusammenhängend behandelnden Bänden, so fängt der 30järige Termin erst von dem Erscheinen des letzten Bandes zu laufen an, soferne nicht zwischen dem Erscheinen einzelner Bände ein mehr als 3jähriger Zwischenraum verflossen ist.

Wenn dagegen die mehreren Bände nur als fortlaufende Sammlungen von Aufsätzen und Abhandlungen über verschiedene Gegenstände anzusehen sind, so soll jeder einzelne Band bei der Berechnung des 30järigen Termines als ein für sich bestehendes Werk behandelt werden.

Das Kalenderjahr, in welchem das Werk erschienen ist, wird übrigens in den 30jährigen Zeitraum nie eingerechnet.

Art. IV.

Dem Könige bleibt vorbehalten, für einzelne Werke Privilegien zu ertheilen, und hierin den Zeitraum, während dessen der gesetzliche Schutz gegen Beeinträgtigung durch mechanische Vervielfältigung gewährt werden soll besonders festzusetzen, ohne an eine Zeitlänge gebunden zu sein.

Art. V.

Jeder Bayer, der ein eigenes oder fremdes Erzeugniss der Literatur oder Kunst durch mechanische Vervielfältigung herausgiebt oder herausgeben läst, ist verbunden, bei der Herausgabe desselben zwei Exemplare und zwar, wenn die Ausgabe auf verschiedene Papiersorten gemacht wird, von der besten Sorte an das kgl. Ministerium des Innern abzuliefern, wovon ein Exemplar an die kgl. Hof- und Staatsbibliothek und beziehungsweise an die von dem Könige zu bestimmenden Kunstsammlungen des Staates abgegeben, das zweite Exemplar aber gleichfalls als Staats-Eigenthum nach den Anordnungen des Königs aufbewahrt wird.

Diese Ablieferung von Freiexemplaren hat bei Erzeugnissen der Literatur auch von jeder erscheinenden neuen verbesserten Auflage zu geschehen.

Die über die Einlieferung auszustellende Empfangsbescheinigung ist bei Anrufung der polizeirichterlichen Hilfe gegen Nachdruck,

der Klage unter dem Präjudize der Zurückweissung jederzeit beizulegen.

Art. VI. *)

Wer ein Erzeugniss der Literatur oder Kunst rechtswidrig veröffentlicht, nachbildet oder auf mechanische Weise vervielfältiget, hat dem oder den Beeinträchtigten volle Entschädigung zu leisten und wird nebstdem an Geld von 50 bis 1000 fl. bestraft, vorbehaltlich übrigens der einschlagenden strafgesetzlichen Bestimmungen, dann mit analoger Anwendung derselben für den Fall, dass der schuldig Befundene die erkannte Geldstrafe ganz oder zum Theile zu bezahlen nicht im Stande ist.

Bei verübter widerrechtlicher Vervielfältigung auf mechanischem Wege sind die noch vorräthigen Exemplare mit Beschlag zu belegen, und nach erfolgtem rechtskräftigen Urtheile zu confisciren und zu vernichten, soferne nicht der Beschädigte die Ueberlassung derselben verlangt, in welchem Falle derselbe jedoch die von dem Verurtheilten auf die Herausgabe dieser Exemplare erweislich verwendeten Auslagen an der Entschädigung sich abrechnen zu lassen hat.

In solchen Fällen, wo die Vervielfältigung eines Erzeugnisses durch ein bleibendes ausschliessend zu diesem Zwecke brauchbares Mittel bewerkstelliget wird, hat auch noch die Beschlagnahme und Confiscation der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen, der Formen, Platten, Steine u. s. w. stattzufinden und es ist hiemit, wie mit den hinweggenommenen Exemplaren, zu verfahren.

Art. VII.

Der Betrag der zu leistenden Entschädigung wird in jedem einzelnen Falle nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zugemessen.

Bei verübter widerrechtlicher Veröffentlichung durch Vervielfältigung auf mechanischem Wege soll jedoch derselbe nach Beschaffenheit der Umstände auf eine dem Verkaufswerthe von 50 bis 1000 Exemplaren der rechtmässigen Ausgabe gleichkommenden Summe durch die zuständigen Behörde bestimmt werden, soferne der oder die Berechtigten nicht einen höheren Schaden nachzuweisen vermögen.

Art. VIII. **)

Wer widerrechtlich vervielfältigte Erzeugnisse der Literatur oder Kunst wissentlich zu Verkaufe hält, oder verbreitet, ist nach

* Anmerkung. Aus dem Einführungsgesetz vom 10. November 1861. Art. 9: „Die im Art. VI. und VIII. des Gesetzes vom 15. April 1810 über den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst angesehenen Handlungen sind in Zukunft Vergehen."

** Anmerkung: Siehe Art. VI. mit Bemerkung.

Art. VI. gleich dem Urheber der widerrechtlichen Vervielfältigung auf mechanischem Wege zu bestrafen und hat mit demselbcn solidarisch für die Entschädigung zn haften, die Vervielfältigung möge übrigens im deutschen Bundesgebiete oder ausserhalb desselben veranstaltet worden sein.

Art. IX.

Die Untersuchung ist in allen Fällen nur auf Antrag des Verletzten einzuleiten.

Ist dieselbe aber einmal eingeleitet, so findet die Zurücknahme des Antrages nur noch in Beziehung auf die Entschädigung und Confiscation, nicht aber in Beziehung auf die Geldbusse statt.

Die civil- und strafrechtlichen Bestimmungen über Verjährung finden auch auf die im gegenwärtigem Gesetze vorgesehenen Rechts-Verletzungen analoge Anwendung, und zwar in der Art, dass die Dauer der strafrechtlichen Verjährung in allen Theilen des Königreiches auf zwei Jahre festgesetzt wird.

Art. X.

Das Untersuchungs-Verfahren ist nach den allgemeinen für das Verfahren bei Polizeiübertretungen geltenden Gesetzbestimmungen zu führen, und was insbesondere den Beweis betrifft, in den sieben Kreisen diesseits des Rheins unter analoger Anwendung der hierüber hinsichtlich der Vergehen bestehenden Vorschriften des Strafgesetzbuches.

Dic Distriktspolizeibehörden haben in erster, die Kreisregierungen und standesherrlichen Regierungs- und Iustiz-Kanzleien in zweiter, und der Staatsrathsausschuss, bei Erfüllung der allgemeinen Vorbedingungen, in letzter Instanz sowohl über die Entschädigung als über die Strafe zu erkennen, und ihren Erkenntnissen die Entscheidungsgründe beizufügen. Die Erkenntnisse sind nicbt nur jedenfalls von beiden Berufungs-Instanzen, sondern auch von jenen Distriktspolizeibehörden, deren Mitgliederzahl ein collegiales Verfahren überhaupt zulässt, erstinstanzlich in collegialer Form zu schöpfen.

In der Pfalz steht die Untersuchung und Entscheidung den k. Friedensgerichten in ihrer Eigenschaft als Polizeigerichten zu. Die Berufung geht an das einschlägige Bezirksgericht, und hat in der durch die dortigen Gesetze vorgeschriebenen Form und Frist zu geschehen.

Der Recurs an den Cassationshof bleibt den bestehenden Gesetzen gemäss verbehalten. *)

*) Anmerkung: Vorstehender Artikel ist gegenwärtig, da Nachdrucksfälle Justizsachen sind, nicht mehr anwendbar; vielmehr gelten hinsichtlich des Verfahrens und der Rechtsmittel die Vorschriften für Vergehen. Das Strafgericht hat auch über die Entschädigung zu erkennen.

Art. XI.

Die nach dem gegenwärtigen Gesetze erkannten Geldbussen sollen nach Abzug der Untersuchungskosten:

a, bei Jnländern der Armenkasse des Polizeidi strikts, in welchem der Verurtheilte seinen Wohnsitz hat,

b, bei Ausländern der Armenkasse des Polizeisprengels, in deren Amtssprengel die Uebertretung verübt wurde, zufallen.

In der Pfalz treten hinsichtlich dieser Geldbussen die dortigen Bestimmungen über Verwendung der Strafpolizeistrafgelder ein.

Art. XII.

Den in einem fremden Staate erschienenen Erzeugnissen der Literatur und Kunst soll der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes in demselben Maase gewährt werden, als die Gesetze dieses Staates gleichen Schutz den in Bayern erschienenen Werken sichern.

Art. XIII.

Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes soll mit dem Tage der Verkündung auch in Ansehung aller bereits auf mechanischem Wege rechtmässig vervielfältigten und veröffentlichten Erzeugnisse der Literatur und Kunst in Wirksamkeit treten.

Den Inhabern früher ertheilter Privilegien ist jedoch freigestellt, entweder von diesen Privilegien Gebrauch zu machen, oder den Schutz des gegenwärtigen Gesetzes anzurufen,

Zu § 4.

Die Einholung höherer Erlaubniß, wie sie nach § 3 des früheren Preßediktes bei Veröffentlichung von statistischen Notizen durch Staatsdiener vorgeschrieben war, fällt demnach weg.

Zu § 5.

Maßregelungen der Presse durch Verwarnungen, Verweise, Concessionsentziehungen (abgesehen von der Voraussetzung des Art. 51 des Preßges. vom 17. März 1850) sowie auch die Nothwendigkeit von Cautionen bei periodischen Zeitschriften sind demnach ausgeschlossen.

Zu § 6.

Die Competenz der Schwurgerichte wird dadurch begründet, daß das betreffende Verbrechen oder Vergehen durch die Preße verübt wurde, ohne daß es darauf anzukommen hat durch welches Gesetz die Handlung verboten ist; ob durch die allgemeine Strafgesetzgebung oder durch ein Specialgesetz; wie

denn auch diese Bestimmung auf alle Phasen, welche die bayerische Gesetzgebung durchmachte (Strafgesetz von 1813, Preßgesetz von 1850, Strafgesetz von 1861.) gleichmäßige Anwendung fand und findet.

Zu § 7.

Differenzen rein gewerblicher Natur gehören begreiflicherweise nicht hierher, sondern eignen sich nach wie vor zur Schlichtung durch die Verwaltungsbehörden.

Zu § 8.

Es läßt sich nicht leugnen, daß das Recht der polizeilichen Beschlagnahme von Preßerzeugnissen einige Verwandtschaft mit dem aufgehobenen Institute der Censur hat. Allein sie unterscheidet sich im Wesentlichen von ihr dadurch, daß ihr nicht nur ein lediglich ausnahmsweiser Charakter zukommt, sondern auch daß sie die Veröffentlichung eines Preßerzeugnisses nicht aufhält, und nur die in der Regel zur Zeit der Beschlagnahme schon längst begonnene Veröffentlichung unterbricht. Sie ist aber auch wohl zu unterscheiden von der den Gerichten zustehenden Vernichtungsbefugniß von Preßerzeugnissen. Die Beschlagnahme hat sofort aufzuhören und ist das betreffende Preßerzeugniß freizugeben, wenn das Gericht die Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung ablehnt. Sie greift übrigens nur insoferne Platz als sich das betreffende Preßerzeugniß im öffentlichen Verkehr befindet und leidet auf solche Exemplare welche bereits in Privatbesitz übergegangen sind, keine Anwendung.

Zu § 9.

Siehe unten S. 20.

§ 10 und 11 bedürfen keiner weiteren Erläuterung.

II. Abschnitt.

Das gegenwärtige Preßstrafrecht.

Tit. 1 Allgemeine Grundsätze.

a. Gesetzlicher Begriff eines Preßerzeugnisses.

Dieser findet sich außer in dem bereits vor Augen geführten § 9 des Preßediktes vom 4. Juni 1848 im Artikel 8 des Strafgesetzbuches vom 10 Nov. 1861 entwickelt, welcher wörtlich lautet:

Mit dem Ausdrucke „Presserzeugniss" bezeichnet das Gesetzbuch nicht nur Druckschriften jeder Gattung, sondern auch Bilder, Kupferstiche, Lithographien, Holzschnitte und überhaupt alle Arten sinnlicher Darstellungen oder Mittheilungen an das Publikum, welche in einer zur Vervielfältigung auf mechanischem oder chemischem Wege geeigneten Weise angefertigt sind.

Was das gegenwärtige Gesetzbuch von Presserzeugnissen vorschreibt, gilt auch von solchen Schriften und sinnlichen Darstellungen, welche zwar nicht in einer zur Vervielfältigung auf mechanischem oder chemischem Wege geeigneten Weise angefertigt sind, aber öffentlich ausgestellt, aufgelegt oder angeschlagen oder zum Zwecke der Verbreitung oder Bekanntmachung im Publikum an mehrere Personen verkauft, verschenkt, vertheilt oder umhergetragen werden.

Die beiden Absätze dieser Gesetzstelle sind besonders ins Auge zu fassen.

Abs. 1. ist nichts weiter als eine Erläuterung des §. 9 des Preßediktes, um, wie Weiß in seinem Commentar zum Strafgesetzbuche sagt, „das, was schon in den älteren Gesetzen bestimmt werden sollte, deutlicher und zweifelloser auszudrücken."

Hiernach gehört zum Begriff eines Preßerzeugnisses im eigentlichen Sinne, daß die Anfertigung selbst auf eine zur Vervielfältigung geeigneten Weise erfolgt und zwar zur Vervielfältigung auf chemischem

oder **mechanischem** Wege, so daß die Möglichkeit einer Vervielfältigung etwa durch Abschreiben oder Abzeichnen, ja selbst die auf diesem Wege in noch so reichlichem Maße wirklich erfolgte Vervielfältigung hier nicht in Betracht kommen kann. Es gehören hieher nicht nur Druckschriften aller Art, sondern auch Holzschnitte, Kupferstiche, Lithographien, so wie auch Photographien.

Diesen Preßerzeugnissen im eigentlichen Sinn wird im Abs. II hinsichtlich der strafrechtlichen Beurtheilung eine verwandte Gattung künstlicher Erzeugnisse angereiht, welche sich von der vorhergehenden dadurch unterscheidet, daß das Merkmal der Vervielfältigung auf mechanischem oder chemischem Wege fehlt, und an dessen Stelle eine anderweitige Verbreitung des Erzeugnisses im Publikum tritt. Hieher gehören unter der im Artikel enthaltenen gesetzlichen Voraussetzung z. B. Manuscripte, Oelgemälde, alle Arten von Bildhauerarbeiten u. dgl. Allein bloß in Beziehung auf die Bestimmung des Strafgesetzbuchs sind diese Arten von Erzeugnissen den eigentlichen Preßerzeugnissen gleichgestellt, während anderweitige speciell für die Presse geltende gesetzliche Vorschriften auf sie keine Anwendung finden. Insbesondere gilt dieses hinsichtlich der der Presse gewährten verfassungsmäßigen Garantien, z. B. der Aburtheilung durch Schwurgerichte. Deßgleichen finden auch die Bestimmungen des Preßgesetzes vom 17. März 1850, soweit sie noch in Kraft bestehen, nur auf die eigentlichen Preßerzeugnisse Anwendung.

b. Von dem Eintritt der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und der Haftbarkeit der mitwirkenden Personen bei Preßerzeugnissen.

Ueber den Eintritt der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bestimmt der gemäß Art. 3 Ziff. 8 des Einführungsgesetzes vom 10. Nov. 1861 in Kraft gebliebene Art. 1 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 Folgendes:

Art. 1. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Inhalt einer Schrift tritt ein, sobald dieselbe veröffentlicht, ausgestellt, ausgegeben oder sonst in Umlauf gesetzt ist.

Die Strafbarkeit derjenigen Personen, welche zur Herstellung eines strafrechtlichen Presserzeugnisses oder zu dessen Veröffentlichung in einer oder der andern obengenannten Weise mitgewirkt haben, wird nach den allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften bemessen.

Die erste Voraussetzung jeder strafrechtlichen Einschreitung wegen eines Preßerzeugnisses bildet demnach irgend ein Akt der Veröffentlich-

ung oder Mittheilung an das Publikum. Gelangt z. B. eine noch in keiner Weise veröffentlichte Druckschrift etwa gelegentlich einer aus anderer Veranlassung vorgenommenen Haussuchung zur Kenntniß einer Behörde, so wird dadurch — der Inhalt der Schrift mag noch so gesetzwidrig sein — noch keine Veranlassung zu einer gerichtlichten Untersuchung begründet. Selbst von einem strafbaren Versuch kann hier, wenn auch die Veröffentlichung offenbar beabsichtigt sein sollte, keine Rede sein, da nach dem soeben allegirten Artikel des Preßgesetzes lediglich bezüglich vollendeter Preßdelikte die allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung kommen sollten und die Annahme eines Versuchs im Gebiete der Presse offenbar gänzlich ausgeschlossen werden wollte. Bei Einleitung einer preßstrafrechtlichen Untersuchung muß daher vor Allem die geschehene Veröffentlichung des gesetzwidrigen Preßerzeugnisses feststehen. Erst wenn dieses der Fall ist, kann es sich überhaupt um die Frage handeln, wen die Verantwortlichkeit treffe. Bei Lösung derselben sind nun die allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen zur Richtschnur zu nehmen, welche wir in Folgendem wörtlich wiedergeben:

Art. 52.

Wenn bei Verübung eines Verbrechens mehrere Personen zusammenwirken, so trifft die auf dieses Verbrechen gesetzte Strafe nicht blos denjenigen, welcher das Verbrechen durch eigene Handlung unmittelbar bewirkt hat (Thäter), sondern ebenso jeden Theilnehmer, dessen Absicht auf die Hervorbringung oder Unterstützung des Verbrechens gerichtet war.

War die Absicht eines Theilnehmers auf die Hervorbringung oder Unterstützung einer geringen strafbaren That gerichtet, so trifft ihn nur die hierauf gesetzte Srafe.

Art. 53.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Theilnahme kommen auch bei Vergehen und Uebertretungen zur Anwendung, soweit nicht die Bestimmungen der nachfolgenden Artikel auf Verbrechen oder auf Verbrechen und Vergehen beschränkt sind.

Art. 54.

Unter der Voraussetzung der im Art. 52 angegebenen Absicht ist als Thäter zu betrachten:

1. wer durch ausdrücklichen Rath oder Auftrag, durch Ueberredung, durch Versprechen oder Geben eines Lohnes oder Geschenkes, durch Gewalt, Drohung oder Befehl, durch

Erregung oder Benützung eines Irrthums oder auf andere ähnliche Weise die strafbare That verursacht hat;

2. wer vor dem Beginne der Ausführung der beschlossenen That Belehrung oder Rath über die Art und Weise ihrer Ausführung ertheilt, Werkzeuge oder andere Mittel zu ihrer Begehung geliefert, Gelegenheit zur Ausführung verschafft, Hindernisse der Ausführung aus dem Wege geräumt oder überhaupt Handlungen, durch welche die That vorbereitet wurde, vorgenommen oder zu solchen Handlungen Hilfe geleistet hat;

3. wer vor oder in dem Zeitpunkte der Ausführung den Thäter oder einen Theilnehmer in ihrem Entschlusse bestärkt, wer denselben vor der That eine Beihülfe bei der Ausführung oder die Verheimlichung der That oder andere nach vollendeter That zu leistende Hilfe oder Unterstützung versprochen und nicht vor angefangener Ausführung seinen Rücktritt von diesem Versprechen ausdrücklich oder durch unzweideutige Handlungen zu erkennen gegeben hat;

4. wer in dem Zeitpunkte der Ausführung der That durch Handanlegen, Wachestehen, Kundschaftgeben oder auf andere ähnliche Weise zur Verübung der That mitgewirkt, Beistand geleistet, die Ausführung der That erleichtert oder die Wirkung derselben befördert hat.

Art. 55.

In den Fällen des Art. 54 Ziff. 2 und 4 steht den Gerichten die Befugniss zu, die Strafe des Theilnehmers

1. bei Verbrechen, die unbedingt mit Todes- oder lebenlänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind, auf Zuchthaus nicht unter acht Jahren,

2. bei allen andern strafbaren Handlungen bis zu einem Viertheile des niedrigsten Strafmasses vorbehaltlich dessen, was in den Artikeln 17, 20 und 26 bestimmt ist, herabzusetzen.

Im Falle der Theilnahme an einem strafbaren Versuche darf die Strafe nur nach Massgabe der auf die Vollendung gesetzten Strafe gemildert werden.

Wird in Folge der im Absatz 1 den Gerichten eingeräumten Befugnisse wegen Theilnahme an einer Handlung, die mit Zuchthausstrafe bedroht ist, auf Gefängnissstrafe erkannt,

so sind mit derselben die in Art. 28 bezeichneten Folgen zu verbinden.*)

Die Arten der Mitwirkung bei einem Preßerzeugniß sind so eigenthümlicher Natur, daß die meisten der oben angegeben Gesetzesvorschriften nicht ihrem Wortlaut nach, sondern nur in analoger Weise auf den vorliegenden Gegenstand angewendet werden können.

In der Regel erscheinen bei einem Preßerzeugnisse folgende Personen vorzüglich betheiligt

1) der Verfasser,
2) der Verleger,
3) der Drucker (Chef einer Offizin.)
4) der Redakteur bei periodischen Schriften.

In wiefern auch andere Personen und namentlich solche, die durch eine bloß mechanische Thätigkeit bei dem Erzeugniß eines Preßgesetzes mitgewirkt haben, verantwortlich erscheinen, wird in allen Fällen dem vernünftigen Ermessen des Gerichtes und beziehungsweise der Geschworenen anheimfallen.

Was nun insbesondere die Verantwortlichkeit des Verfassers anbelangt, so ist diese nicht dadurch bedingt, daß er auch bei der Veröffentlichung im Sinne von Art. 1 Abs. 2 des Preßgesetzes mitgewirkt hat — da bei der alternativen Fassung des Gesetzes die Mitwirkung zur Herstellung genügt. — Wohl aber sind zur Verantwortlichkeit des Verfassers zweierlei Momente erforderlich:

1) muß er die Absicht gehabt haben, sein Geistesproduct durch den Druck der Oeffentlichkeit zu übergeben, und

2) diese Absicht durch eine diesem Zweck entsprechende Thätigkeit kundgegeben haben, wie etwa durch Einsendung des Manuscripts an eine Zeitungsredaktion.

Gelangte dagegen ein, wenn auch zur Veröffentlichung bestimmtes Manuscript ohne Wissen und Willen des Verfassers (etwa durch Diebstahl) in dritte Hände und wurden erst von letzterer Seite die

*) Anmerkung: Diese übrigens bei Preßprozessen selten eintretenden Folgen bestehen in dem Verlust des Adels, aller Aemter und Würden und Auszeichnungen, soweit solche vom Staate ausgehen, sowie der damit verbundenen Rechte dann auch in der Unfähigkeit der Erwerbung der genannten bevorzugten Stellen (Adels rc.); endlich auch in der Unfähigkeit gewisse familienrechtliche Vertrauensfunktionen, wie die eines Vormundes u. dgl. zu begleiten.

weiteren zur Veröffentlichung der Schrift geeigneten Schritte gethan, so dürfte wohl die Verantwortlichkeit des Verfassers ausgeschlossen sein. Der Verleger einer Schrift ist in der Regel derjenige, welcher die Veröffentlichung einer Druckschrift besorgt, respektive durch seine in den meisten Fällen nicht verantwortlichen Untergebenen besorgen läßt.

Doch kann es vorkommen, daß auch andere Personen, durch befugte oder unbefugte Verbreitung von Druckschriften oder anderer in diese Kategorie fallenden Erzeugnisse eine Mitverantwortlichkeit auf sich laden. Es wird aber in solchen Fällen vorausgesetzt, daß der Betreffende den strafbaren Inhalt des Preßerzeugnisses gekannt habe, welches Moment beim Verleger in der Regel als selbstverständlich angenommen wird.

Auf die besondere Verantwortlichkeit des Redakteurs werden wir später zurückkommen.

Ein Consequenz der oben allegirten Bestimmung des St.-G.-B. bildet es übrigens, daß die Verantwortlichkeit der bei einem Preßerzeugniß mitwirkenden Personen nicht, wie dies nach dem Edikte vom 26. Mai 1818 der Fall war (s. hist. Thl. dieser Schrift,) eine subsidiäre, sondern eine cumulative ist, d. h. daß die Verantwortlichkeit des einen Betheiligten nicht etwa erst dann eintritt, wenn der andere Betheiligte unbekannt ist, oder nicht habhaft gemacht werden kann, sondern daß die Verantwortlichkeit sämmtlicher bei einem Preßerzeugniß betheiligter Personen neben einander besteht. Demnach ist es ein großer wie wohl häufig im Publikum verbreiteter Irrthum, wenn man glaubt, der Redakteur oder Verleger könne sich dadurch der Verantwortlichkeit entziehen, daß er den Verfasser nennt. Durch ein solches in vielen Fällen ohnedies nicht ehrenhaftes Verfahren wird vielmehr möglicherweise nichts Anderes erzielt, als die Gewinnung eines Gefährten auf der Anklagebank.*)

c. Von dem Zusammenfluß von Preßreaten.

Werden durch ein und dasselbe Preßerzeugniß mehrere Strafgesetze übertreten, oder liegen mehrfache solche Uebertretungen durch verschiedene Preßerzeugnisse gegen ein und dieselbe Person vor, oder concurriren endlich strafbare Handlungen, durch die Presse mit gemeinen Uebertretungen der Strafgesetze, so hat nach der allgemeinen

*) Anmerkung: Selbst die ausdrücklich von Seite des Verfassers dem Redakteur oder Verleger abgegebene oder auch vor Gericht abgelegte Erklärung, die Verantwortlichkeit allein übernehmen zu wollen, kann die genannten Personen nicht vor der Mithaftung schützen.

Bestimmung von Art. 84 des Strafgesetzbuches immer dasjenige Gesetz zur Anwendung zu kommen, welches die höchste Strafausmessung zuläßt. Der allegirte Artikel lautet:

Art. 84

Hat Jemand

1 in verschiedenen Handlungen mehrere Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen begangen oder

2 in einer und derselben Handlung mehrere Strafgesetze zugleich oder ein und dasselbe Strafgesetz in mehrfacher Richtung übertreten, so soll nur dasjenige Strafgesetz, welches die schwerste Strafausmessung zulässt, in Anwendung gebracht werden. Trifft in dem unter Ziff. 1 bezeichneten Falle eine Geldstrafe oder Arreststrafe, oder treffen mehrere Geldstrafen zusammen, so sind diese Strafen neben einander zu verhängen. Die gesammte Geldstrafe darf jedoch, wenn es sich lediglich um Uebertretungen handelt, nicht hundert und fünfzig Gulden und wenn es sich um Vergehen oder um Vergehen und Uebertretungen handelt, nicht tausend Gulden übersteigen.

Die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der in den Art. 28, 36, 40 und 43 bezeichneten Straffolgen kommen zur Anwendung, wenn sich unter den zusammentreffenden strafbaren Handlungen auch nur eine, sei es selbst die mit der geringeren Strafe bedrohte, befindet, welche die Anwendung jener Bestimmungen oder einzelner derselben rechtfertigt.

d. Von der Unterdrückung von Preßerzeugnissen.

Hierüber bestimmt Art. 35 des St.-G.-B. von 1861

Wenn ein Presserzeugniss den Gegenstand eines Strafurtheiles bildet, so kann, soweit dies ohne Verletzung dritter, auch nicht der Theilnahme oder Begünstigung schuldiger Personen möglich ist, in dem Urtheile die Unterdrückung oder Vernichtung aller vorfindlichen Exemplare dieses Erzeugnisses und der zu dessen Hervorbringung ausschliesslich bestimmten Mittel (Platten, Formen u. dgl.) verfügt werden.

Ist nur ein Theil eines Presserzeugnisses für strafbar erkannt worden, so findet die vorstehende Bestimmung nur bezüglich dieses Theiles Anwendung, soweit eine solche Ausscheidung möglich ist.

Erläuternd und ergänzend tritt hiezu die Bestimmung von Art. 58 des Einführungsgesetzes, dahin lautend;

Die in Art. 35 des Strafgesetzbuches bezeichnete Verfügung kann wegen des gesetzwidrigen Inhalts eines Presserzeugnisses auch in den Fällen eintreten, wenn eine Verurtheilung nicht erfolgt oder eine Person, gegen welche die Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist.

Letzteres darf nur dann angenommen werden, wenn derjenige, welcher nach dem Gesetze strafrechtlich haftbar wäre, dem Gerichte unbekannt geblieben ist, oder sich dem Bereiche der Wirksamkeit der bayerischen Strafgesetze entzogen hat oder wegen eines in Mitte liegenden, die Strafverfolgung ausschliessenden Grundes (VI und VIII Hauptstück des Strafgesetzbuches) nicht strafrechtlich verfolgt werden kann.

Die in Abs. 1 bezeichnete Verfügung ist in dem ersten der dort angeführten Fälle durch den Schwurgerichtshof, beziehungsweise das mit der Aburtheilung befasste Gericht, im letzteren durch dassjenige Gericht zu erlassen, welches über die Verweisung zu entscheiden hat. Dem Betheiligten stehen gegen diese Verfügung je nach der Eigenschaft des Gerichtes, das sie erlassen hat, die Rechtsmittel der Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde zu, so wie die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das die Berufung verwerfende Urtheil. Diese Rechtsmittel sind binnen vierzehn Tagen bei dem Gerichte, welches das Urtheil erlassen hat, mündlich anzumelden und auszuführen. Ist das Urtheil auf den Grund einer Verhandlung zu welcher der Betheiligte vorgeladen war, erlassen worden, so läuft die erwähnte Frist, gleichgiltig ob der Betheiligte erschienen war oder nicht, von dem Tage der Verkündung des Urtheils, in den übrigen Fällen von dem Tage, an welchem die in Abs. 1 bezeichnete Verfügung im Kreisamtsblatte veröffentlicht oder dem Betheiligten besonders kundgemacht, beziehungsweise, wenn es sich um ein auf Berufung gegen eine solche Verfügung erlassenes Urtheil handelt, von dem Tage, an welchem das die Berufung verwerfende Urtheil dem Betheiligten mitgetheilt wurde.

Wie schon zu § 8 des Preßediktes bemerkt wurde, unterscheidet sich die Unterdrückungsbefugniß wesentlich von der polizeilichen Beschlagnahme, nicht allein dadurch, daß die letztere immer von der Verwaltungsstelle ausgeht, die erstere aber vom Gerichte ausgesprochen wird sondern auch dadurch, daß die Beschlagnahme einen bloß provisorischen, die Unterdrückung dagegen einen definitiven Charakter an sich trägt. Es ist nicht nothwendig, daß der Unterdrückung jedesmal eine Beschlag-

nahme vorhergehe. Ist dies jedoch der Fall so muß schließlich die Beschlagnahme entweder in die Unterdrückung übergehen oder es ist das Preßerzeugniß freizugeben. — Im Uebrigen sind die beiden so eben allegirten Gesetzesstellen gesondert ins Auge zu fassen.

Art. 35 des St.-G.-B. handelt von dem Falle einer Verurtheilung und erscheint nur als ein Ausfluß der allgemeinen Bestimmungen des vorhergehenden Art. 34 wornach bei jeder Verurtheilung die Confiscation der zur Begehung gebrauchten oder bestimmt gewesenen Werkzeuge, sowie der durch die That hervorgebrachten Sachen ausgesprochen werden kann.

Nicht umsonst ist in Art. 35 vor den Worten „bestimmten Mitteln" der Beisatz „ausschließlich" eingeschaltet, wodurch z. B. die gebrauchten beweglichen Lettern etc. ausgenommen werden. —

Der Artikel 58 des E.-G. hat jedoch den Fall vor Augen, wenn es aus irgend einem Grunde trotz des gesetzwidrigen Inhaltes eines Preßerzeugnisses zu einer Verurtheilung nicht gekommen ist. Hier sind alsdann zwei Hauptfälle zu unterscheiden.

1) Der Beschuldigte wird nach durchgeführtem öffentlichen und mündlichen Anklageverfahren freigesprochen.

2) Das Verfahren wird in geheimer Sitzung eingestellt.

Im ersten Falle steht es immer noch im unbedingten Ermessen des Gerichtes, ob eine Vernichtung des in Frage stehenden Preßerzeugisses einzutreten habe oder nicht. So nöthigt das „Nichtschuldig" der Geschwornen, welches auf verschiedenen, in der Regel aber immer geheim bleibenden Motiven beruhen kann, welche die Gesetzwidrigkeit des Inhaltes durchaus nicht immer ausschließen, wie z. B. der Mangel der rechtswidrigen Absicht, in einem Preßprozeß allerdings die Richter den Angeklagten freizusprechen; allein es bleibt denselben immerhin vorbehalten, die Unterdrückung des Preßerzeugnisses wegen des objektiv gesetzwidrigen Inhaltes auszusprechen.

Anders verhält sich die Sache im zweiten Fall. In diesem kann nur unter der Voraussetzung eine Unterdrückung stattfinden, daß eine Person, gegen welche eine Anklage gerichtet werden kann, n i c h t g e g e b e n ist. Dieser Satz fand sich nun allerdings auch schon in dem aufgehobenen Art. 2 des Preßgesetzes; allein dort ohne nähere Definition. Die gegenwärtige Gesetzgebung hat nun auch die Annahme dieser Voraussetzung auf folgende 3 Fälle beschränkt:

1) wenn der Name der verantwortlichen Person unbekannt ist,

2) wenn man derselben nicht habhaft werden kann,

3) wenn die Strafbarkeit nur durch besondere Momente ausgeschlossen ist, als da sind: Mangel an Willensbestimmung wegen Wahnsinns und dergl. Irrthum über einen Thatumstand, Jugend, — dann Verzicht, wo gerichtlicher Antrag erforderlich, Tod des Beschuldigten und Verjährung.

In allen übrigen Fällen der Einstellung erscheint die Unterdrückung unzuläßig. Hiedurch ist die in der früheren Praxis nur zu häufig in Uebung gewesene Praxis, wonach bei dem Vorhandensein bekannter, landesanwesender und vollkommen zurechnungsfähiger Personen trotz eingestelltem Verfahren die Unterdrückung des betreffenden Preßerzeugnisses ausgesprochen wurde, definitiv beseitigt. In derartigen Fällen bleibt vielmehr dem mit der Verweisung befaßten Gericht, lediglich die Alternative, die verantwortlichen Personen zur Aburtheilung zu verweisen, wobei die Unterdrückungsfrage dem erkennenden Gerichte vorbehalten wird, oder auf die Einstellnng des Verfahrens unter Freigebung des Preßerzeugnisses zu erkennen. Eine weitere Verbesserung gegenüber der früheren Gesetzgebung, (Art. 2 des Preßgesetzes) bietet Abs. 3 des allegirten Art. 58 des Einführungs Gesetzes dadurch, daß er auch Bestimmungen über die gegen einen Unterdrückungsbeschluß den Betheiligten zustehenden Rechtsmittel enthält.*)

Bezüglich der wiederholten Veröffentlichung gerichtlich unterdrückter Preßerzeugnisse gilt, der nach Art. 2 Z. 8 des Einführungs-Gesetzes in Kraft gebliebene Art. 3 des Preßgesetzes.

Wenn Jemand eine Schrift, welche durch gerichtliches Urtheil als sträflich erkannt worden ist, ungeachtet der erfolgten Bekanntmachung des Urtheils im Amtsblatte seines Regierungsbezirkes, oder der erhaltenen besonderen Notification verbreitet, aufs Neue druckt, herausgiebt, verlegt oder in Umlauf setzt, so soll bei Ausmessung der Strafe nicht unter die Hälfte des angedrohten höchsten Strafmasses herabgegangen werden.

e) Von den im Auslande erscheinenden Preßerzeugnissen.

Bezüglich der rechtlichen Beurtheilung eines solchen ist zu unterscheiden zwischen der persönlichen Verantwortlichkeit und der Behandlung des Preßerzeugnisses selbst.

*) Anmerkung: Bei Preßübertretungen, mögen sie nun strafrechtlicher oder polizeilicher Natur sein, ist eine Unterdrückung außer dem Fall einer Verurtheilung überhaupt ausgeschlossen, da es im Verfahren in Uebertretungssachen ein zu einem solchen Ausspruch competentes (dem Verweisungssenate entsprechendes) Organ nicht giebt.

Die erstere richtet sich lediglich nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen und erscheint hiebei Art. 12 des St.-G.-B. vom 10. Nov. 1861 maßgebend, welcher lautet:

Ausländer werden — soweit nicht Staatsverträge oder die Grundsätze des Völkerrechts ein anderes bestimmen — nach den Vorschriften der bayerischen Strafgesetze bestraft, wenn sie entweder im Inlande eine strafbare Handlung begangen oder ausserhalb der bayerischen Landesgrenzen sich einer solchen gegen den König, den bayerischen Staat oder einen Angehörigen desselben schuldig gemacht haben.

Hieraus ergiebt sich folgendes:

Ist ein Bayer bei einem im Ausland erscheinenden Preßerzeugniß als Verfasser, Redakteur oder überhaupt in irgend einer verantwortlichen Weise betheiligt, so wird er gerade so beurtheilt, als wenn die Schrift im Inlande erschienen wäre. Er bleibt auch im Ausland der bayerischen Preßgesetzgebung ihrem vollen Inhalte nach unterworfen. Anders verhält es sich mit Nichtbayern. Diese können für ein solches ausländisches Preßerzeugniß nur dann in Bayern zur Verantwortung gezogen werden, wenn dasselbe einen Angriff gegen das bayerische Staatsoberhaupt, den bayerischen Staat oder einem Angehörigen desselben enthält. —

Dagegen erscheint die Unterdrückung eines im Auslande erscheinenden gesetzwidrigen*) Preßerzeugnisses unter allen Voraussetzungen zuläßig und namentlich auch dann, wenn die sonst verantwortliche Person wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer nach dem soeben Angeführten persönlich nicht verantwortlich gemacht werden kann, wie dies z. B. bei Verletzung der Sittlichkeit durch ein ausländisches Preßerzeugniß der Fall ist. Im Geist des bereits allegirten Art. 58 Abs. 2 des Einführungsgesetzes liegt es alsdann, die Sache gerade so aufzufassen, wie wenn die strafrechtliche Verfolgung lediglich wegen eines in Mitte liegenden die Strafbarkeit oder die Strafverfolgung ausschließen Grundesnicht Platz greift. —

Es können aber von den im Auslande erscheinenden Preßerzeugnissen die periodischen noch einer besondern Art des Einschreitens unterworfen werden, welches bei inländischen niemals zuläßig ist, näm-

---

*) Anmerkung: Nämlich mindestens im Vergehensgrade. Vergl. die Note zu Seite 29.

lich dem Verbote. Hierin bestimmt der Art. 59 des Einführungs-Gesetzes:

Mit jeder Verurtheilung, welche durch den Inhalt einer im Auslande erscheinenden Zeitung oder Zeitschrift veranlasst wurde, kann das aburtheilende Gericht zugleich das Verbot der Zeitung oder Zeitschrift entweder schlechthin oder auf bestimmte Zeit, in letzterem Falle nicht auf weniger als ein Jahr aussprechen. Das Verbot ist von demselben Gerichte wieder aufzuheben, sobald das Urtheil nach seinem ganzen Inhalte vollzogen oder Begnadigung eingetreten ist.

Das Verbot unterscheidet sich nun von der so eben erörterten Unterdrückung nicht nur dadurch, daß die letztere immer ein bereits vorhandenes Preßerzeugniß voraussetzt, während das Verbot eine Reihe noch gar nicht geborner Produkte trifft und zwar ohne Rücksicht auf deren Inhalt, welcher möglicherweise ganz straflos sein kann, sondern noch mehr durch den Zweck des Gesetzes.

Dieser ist bei der Unterdrückung dahin gerichtet, eine weitere Verbreitung des gemeinschädlichen Productes zu verhindern; durch das Verbot auswärtiger Zeitschriften dagegen wird lediglich ein Executionsmittel geschaffen.

Der wirkliche Vollzug eines Strafurtheils gegen einen Ausländer ist nämlich bekanntermassen schwierig und nur unter der Voraussetzung möglich, daß er sich entweder freiwillig den bayerischen Gerichten stellt, oder sich unvorsichtigerweise in Bayern betreten läßt. Da der Betreffende sich in der Regel vor Beidem wohl hüten wird, so bleiben in der Regel solche Strafurtheile nur illusorisch. Um nun wenigstens bei periodischen Schriften einige Garantien für den Strafvollzug zu schaffen, wurde das Verbot von Zeitschriften eingeführt. Dieser seiner Eigenschaft als bloßes Executionsmittel entspricht es auch, daß dasselbe nur solange fortdauert, bis der Zweck nämlich des Urtheilvollzugs (welchem die Begnadigung gleichsteht) erreicht ist. Mit dem Eintritt dieses Zeitpunktes ist das Verbot von demselben Gerichte, von dem es ausgegangen, wieder aufzuheben, ohne Rücksicht, ob die betreffende Zeitschrift mittlerweise ihre Tendenz geändert hat oder nicht.

Stirbt der Verurtheilte vor dem Strafvollzug, so genügt es zur Aufhebung des Verbotes, wenn dem Urtheil im Kostenpunkt und bezüglich der etwa zuerkannten Geldstrafe Genüge geleistet wird. Eine Strafandrohung für den Fall der Uebertretung solcher Verbote existirt nicht. Sie werden dadurch realisirt, daß die Staatsregierung an die

Postbehörden die geeigneten Weisungen erläßt. Auch erscheint die Confiscation solcher verbotener Zeitschriften, falls sie im öffentlichen Verkehr cursiren, ohne Rücksicht auf den Inhalt des betreffenden Nummern zulässig.

f) Von der Verjährung der Preßreate.

Bezüglich der nach der neuen Gesetzgebung ohnedies selten vorkommenden Preßverbrechen gilt die allgemeine strafrechtliche Bestimmung von Art. 93 Abs. 1 und 2, wornach Verbrechen, wenn sie wenigstens mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind, in 20 Jahren, alle übrigen in 5 Jahren verjähren.

Dagegen enthält das St.-G.-B. vom 10. Nov. 1861 eine besondere Bestimmung bezüglich der durch die Preße begangenen Vergehen und Uebertretungen*) laut Art. 94.

Bildet ein Presserzeugniss den Gegenstand der gerichtlichen Verfolgung, so tritt die Verjährung der letzteren bei Vergehen in sechs Monaten, bei Uebertretungen in drei Monaten ein.

Unterbrochen wird die Verjährung, wie in allen anderen Strafsachen gemäß Art. 96 des St.-G.-B.

1) Durch jedes Verbrechen oder vorsätzliche Vergehen, dessen sich der Thaeter vor Ablauf der Verjährungszeit schuldig macht.
2) Durch jede die Untersuchung der That oder die Verfolgung des Thäters bezweckende Handlung des Richters oder des Staatsanwaltes.

Mit jeder Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung.

g) Von den mildernden Umständen.

Hierüber bestimmt der gemäß Art. 3 Ziff. 8 und Art. 22 Abs. 2 des Einführungsgesetzes vom 10. Nov. 1861 in Kraft gebliebene Art. 54 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 Folgendes:

Jn allen in Art. 11. gegenwärtigen Gesetzes aufgeführten Fällen ist an die Geschwornen bei Strafe der Nichtigkeit auch die Frage zu stellen, ob mildernde Umstände vorhanden

*) Anmerkung: Die sich übrigens lediglich auf die im Strafgesetzbuch aufgezählten Uebertretungen bezieht, nicht auf die eigentlichen Polizeiübertretungen. S. u. Abschn. III.

seien. Im Falle diese Frage bejaht wird, darf bei Ausmessung der Strafe die Hälfte des höchsten Strafmasses nicht überschritten werden.

Das Gericht ist in diesem Falle, wenn es sich um ein Vergehen handelt, auch befugt, unter das geringste Strafmaas herabzugehen und wo durch das Gesetz Freiheitsstrafe und Geldbusse in Verbindung angedroht sind, nur auf eine oder die andere zu erkennen.

Auch bei Polizeiübertretungen ist das Gericht, wenn mildernde Umstände vorhanden sind, in den Fällen, wo das Gesetz Freiheitsstrafe und Geldbusse in Verbindung androht, befugt, nur auf die eine oder die andere dieser Strafen zu erkennen:

Das Institut der allgemeinen mildernden Umstände ist durch die Gesetzgebung ausschließlich auf die Presse beschränkt. Was unter solchen mildernden Umständen zu verstehen sei, hierüber gibt das Gesetz keine nähere Erläuterung. Es ist vielmehr in dieser Beziehung dem Ermessen der Geschwornen ein so schrankenloser Spielraum gewährt, wie wohl in keiner anderen Frage. Solche mildernde Umstände können sowohl in subjektiven als objektiven Momenten gefunden werden, wie in der Persönlichkeit des Angeklagten, in der guten redlichen Absicht, in den aufgeregten Zeitverhältnissen, in der geringen Verbreitung des Preßerzeugnisses und dergl.

Da es in den meisten Fällen nicht schwer fällt, der Sache nicht wenigstens eine mildernde Seite abzugewinnen, so ist es erklärlich, daß in der bisherigen Praxis die Frage auf mildernde Umstände nur äußerst selten verneint wird.

Steht dem wegen Preßvergehen Angeschuldigten schon ein besonderer Strafmilderungsgrund des allgemeinen Strafrechts zur Seite, so bedarf es gleichwohl, wenn derselbe auch zur Thatfrage gehören sollte, keiner besonderen Frage an die Geschwornen. Vielmehr ist ein solcher Milderungsgrund in der allgemeinen ohnehin zu stellenden Frage auf mildernde Umstände als enthalten zu erachten.

Wenn endlich die Eingangsworte des Art. 54: „in allen in Tit. II gegenwärtigen Gesetzes" in unsrer neuen Gesetzgebung einer ausdrücklichen Modifikation nicht unterworfen wurden, so beruht dies offenbar lediglich auf ein Versehen. Bei der erfolgten Aufhebung des allegirten Tit. II muß dafür an die Stelle getreten erachtet werden:

„In allen vor dem Schwurgericht zur Aburtheilung kommenden Preßstraffällen.“

Auch dürfte es sich von selbst verstehen, daß der von Polizeiübertretungen handelnde Abs. 3 des vorliegenden Artikels nicht bloß auf die eigentlichen Polizeiübertretungen im Sinne des neuen Rechts, (s. S. 60 u. 61) sondern auch auf die strafrechtlichen Uebertretungen Anwendung findet.

Tit. 2. Die einzelnen Preßreate.

(nach Maßgabe des St.-G.-B. vom 10. Nov. 1861.)

Vor Allem ist hier die Bestimmung des Art. 57 des St.-G.-B. in Betracht zu ziehen.

Wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder mittels eines Presserzeugnisses zur Verübung einer strafbaren That aufgefordert hat, ist, wenn die Aufforderung die Vollendung oder einen strafbaren Versuch der That zur Folge hatte, als Theilnehmer nach Art. 54 Ziff. 1 zu bestrafen.

Ist ein Erfolg nicht eingetreten, so soll die auf ein Verbrechen gerichtete Aufforderung mit Gefängnissstrafe bis zu einem Jahre, womit Geldstrafe bis zu vierhundert Gulden verbunden werden kann, die auf ein Vergehen gerichtete mit Gefängniss bis zu sechs Monaten, womit Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden verbunden werden kann, bestraft werden.

Indirecterweise d. h. durch geschehene Aufforderung können daher sämmtliche im Strafgesetzbuch aufgeführte Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen auch durch die Presse begangen werden, insoferne ein Erfolg eingetreten ist. In allen diesen Fällen trifft den für die Aufforderung verantwortlichen Theil die Strafe des Thäters. (Wer z. B. durch die Presse auffordert, Jemanden etwa durch eine Art Volksjustiz aus dem Wege zu räumen, wird als Mörder bestraft, wenn in Folge dieser Aufforderung der Mord wirklich begangen wurde.) Eine Beziehung zwischen dem Auffordernden und dem physischen Urheber ist nicht erforderlich. Letzterer kann möglicherweise dem Aufforderer ganz unbekannt sein, auch ist es nicht nothwendig, daß der Betreffende bei Vollziehung der That mitwirkte. Doch muß allerdings zwischen der Aufforderung und der That ein Causalzusammenhang bestehen, diese erstere muß sich zur letztern verhalten, wie Ursache und Wirkung und darf das Zusammentreten beider kein bloß zufälliges sein. Ob dieses Moment gegeben sei, wird in jedem Falle dem Ermessen des Gerichtes beziehungsweise der Geschwornen anheimfallen. (Vergl. Weiß-Commentar zum St.-G.-B. Seite 174 und 175).

Ist dagegen kein Erfolg eingetreten, (was wie gezeigt, auch dann anzunehmen ist, wenn zwischen That nnd Aufforderung der Causalzusammenhang mangelt) so greift eine Bestrafung überhaupt nur Platz, wenn die Aufforderung auf ein Verbrechen oder Vergehen, nicht aber auch dann, wenn sie bloß auf eine Uebertretung gerichtet ist. Die angedrohte Strafe ist hier eine bestimmte und im Allgemeinen von der Hauptthat unabhängige und immer nur Vergehensstrafe.

In beiden Fällen wird jedoch erfordert, daß die Aufforderung auf eine bestimmte That gerichtet ist.*)

Wir kommen jetzt zu denjenigen Reaten, welche unmittelbar durch die Presse begangen werden können. Der Natur der Sache nach können sie nur auf einen bestimmten Kreis beschränkt sein und zerfallen.

a. in Angriffe gegen die staatliche Ordnung.

b. in Angriffe gegen die persönliche Ehre.

Zu a.

In diese Kategorie gehören:

1) Die Aufforderung zum Hochverrath.

Art. 108.

Wer einen Anderen zu einem hochverrätherischen Unternehmen der in Art. 101 Ziff. 1 bezeichneten Art auffordert, desgleichen wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder mittels eines Presserzeugnisses zu einem hochverrätherischen Unternehmen der in Art. 101. Ziff. 2 und 3 bezeichneten Richtung auffordert, ohne dass die Aufforderung den beabsichtigten Erfolg herbeigeführt, soll, wenn dieselbe sowohl hinsichtlich des Zweckes als der Art der Ausführuug eine bestimmte war, mit Gefängniss nicht unter drei Jahren bestraft werden.

---

*) Anmerkung: Eine ganz allgemeine Aufforderung, die Gesetze in einer Richtung zu übertreten (etwa zu morden oder zu stehlen) genügt nicht. Anderseits ist es jedoch nicht nothwendig, daß gerade zu einer vereinzelten strafbaren That aufgefordert werde. Erschiene z. B. in einem Flugblatt und dgl. die Aufforderung, alle Kammermitglieder, welche für einen bezeichneten Gesetzesentwurf gestimmt hätten, oder stimmen würden, umzubringen, so wären zweifellos die Voraussetzungen des Art. 57 des St.-G.-B. gegeben.

Die allegirten Stellen des Art. 101 Z. 1, 2 und 3 lauten:

Wer in der Absicht,

1. den König zu tödten, am Körper oder an der Gesundheit zu verletzen, gefangen zu nehmen, in Feindes Gewalt zu bringen, von der Regierung zu entfernen oder an derselben zu hindern, oder

2. gewaltsam entweder die regierende Familie zu beseitigen oder die Thronfolge oder die Staatsverfassung zu ändern, oder

3. widerrechtlich das Königreich einem fremden Staate einzuverleiben oder einen Theil des Staatsgebietes vom Ganzen zu trennen, eine Handlung vorgenommen hat, welche wenigstens einen Anfang der Ausführung des verbrecherischen Vorhabens enthält, ist des Hochverraths schuldig und soll mit dem Tode bestraft werden.

Ueber die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen auf Angriffe gegen auswärtige Staaten respective deren Oberhäupter bestimmt Art. 114.

Ein Bayer oder ein in Bayern sich aufhaltender oder in bayerischen Diensten stehender Ausländer, der gegen einen auswärtigen Staat oder dessen Oberhaupt eine Handlung verübt, welche, wenn er sie gegen den König oder den bayerischen Staat verübt hätte, unter eine der Strafbestimmungen der Art. 101 — 108 fallen würde, ist in den Fällen des Art. 101 mit Zuchthaus bis zu acht Jahren, in den übrigen Fällen aber, wo Zuchthaus angedroht ist, mit Gefängniss nicht unter einem Jahre, und wo Gefängniss angedroht ist, mit Gefängniss bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu zweihundert Gulden zu bestrafen.

In allen diesen Fällen tritt jedoch die gerichtliche Verfolgung nur auf Antrag der auswärtigen Regierung, und wenn diese nicht zu dem deutschen Bunde gehört, nur unter der weiteren Voraussetzung ein, dass durch eine von der bayerischen Regierung im Verordnungswege erlassene Erklärung das Vorhandensein der Gegenseitigkeit anerkannt ist. *)

*) Anmerkung:
Aus dem Regierungsblatt vom Jahre 1864 Nr. 32 Seite 861 — 864.)

Bekanntmachung.

Die Gegenseitigkeit in Strafsachen mit auswärtigen Regierungen betr.

Im Hinblick auf Artikel 114, 125 und 134 des Strafgesetzbu-

Bezüglich der Presse ist hierüber Nachstehendes hervorzuheben: Die in Art. 108 enthaltene Aufforderung unterscheidet sich von der

---

ches vom 10. November 1861 ist eine Verständigung über eintretende Gegenseitigkeit mit nachbenannten Regierungen in der näher bezeichneten Weise erfolgt:

I Die Gesetzgebung des Königreiches Belgien begründet Gegenseitigkeit:

1) bezüglich des Artikels 114 des bayerischen Strafgesetzbuches, jedoch beschränkt auf den im Artikel 101 Ziff. 1 begriffenen Fall hochverätherischer Handlungen, welche in Bayern gegen die Person des Königs von Belgien unternommen werden und auf hochverrätherische Verschwörungen überhaupt, — Art. 102 Ziff. 2 und Art. 103 — wenn in Folge der Verschwörung bereits eine verbotene Handlung zur Ausführung des beschlossenen hochverrätherischen Unternehmens in Bayern vorgenommen worden ist,

2) bezüglich des Artikels 125 des bayerischen Strafgesetzbuches beschränkt auf den Fall einer in Bayern verübten thätlichen Misshandlung des Königs von Belgien und der wider den König von Belgien in Bayern begangenen Ehrenkränkungen durch die Presse,

3) bezüglich des Artikels 133 des bayerischen Strafgesetzbuches beschränkt auf Ehrenkränkungen jeder Art, welche in Bayern gegen die am kgl. Hofe beglaubigten belgischen Gesandten rücksichtlich ihrer Berufsausübung begangen werden.

Durch die Beschränkung der Anwendung der Artikel 114 uud 125 des bayerischen Strafgesetzbuches auf strafbare Handlungen, welche in Bayern unternommen werden, ist selbstverständlich die Anwendung der Strafbestimmungen gegen Mord, Todtschlag oder Körperverletzung für den Fall nicht ausgeschlossen, wenn von einem Bayern ausserhalb Bayerns gegen den König von Belgien oder dessen Beamte ein Angriff verübt werden würde, welcher abgesehen von politischen Motiven, unter den Gesichtspunkt des gemeinen Verbrechens oder Vergehens der Körperverletzung fallen würde.

II. Die Gesetzgebuug des Königreichs der Niederlande begründet Gegenseitigkeit rücksichtlich des Artikels 125 des bayerischen Strafgesetzbuches, jedoch beschränkt auf Ehrenkränkungen, welche dem Könige mittelst Presserzeugnisses zugefügt werden.

Die gerichtliche Verfolgung von strafbaren Handlungen, welche das zu dem deutschen Bunde gehörige Grossherzogthum Luxemburg oder den König der Niederlande als Grossherzog von Luxemburg betreffen, nach Art. 114, 125 und 134 des bayerischen Strafgesetzbuches erleidet durch gegenwärtige Erklärung keine Einschränkung.

III. Die Gesetzgebung des Kaiserreichs Russland begründet vollständige Gegenseitigkeit rücksichtlich der Artikel 114 und 125 des bayerischen Strafgesetzbuches.

(Die aus früheren Jahren herrührenden Verträge über Gegenseitigkeit in Preßstrafsachen haben, da sie sich lediglich auf aufgehobene Bestimmungen des Preßgesetzes vom 17. März 1850 beziehen, durch die neue Gesetzgebung ihre rechtliche Basis, sowie ihre praktische Bedeutung verloren.)

allgemeinen des bereits vorgeführten Art. 57 Ziff. 2 dadurch, „daß die Aufforderung nicht allein zu einer bestimmten Handlung, beziehungsweise zu einer bestimmten hochverrätherischen Unternehmung erfolgte, sondern die Aufforderung sowohl hinsichtlich der Art der Ausführung als auch des Zwecks eine bestimmte sei." *)

Fehlt eines oder das andere dieser Momente, so greift lediglich, falls die übrigen Voraussetzungen gegeben sind, die Strafbestimmung des Art. 57 Ziff. 2 Platz. —

2) Die Verleitung von Militärpersonen und Landwehrmännern zu Untreue und Ungehorsam.

Art. 115.

Wer einen Angehörigen der aktiven Armee zum Ungehorsame gegen seine Vorgesetzten in dienstlicher oder disciplinärer Beziehung zur Verweigerung des Dienstes oder zum Abfalle zu verleiten sucht, soll mit Gefängniss bis zu einem Jahre und, wenn der Versuch von Erfolg gewesen ist, mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Der gleichen Strafbestimmung unterliegt, wer sich einer der oben bezeichneteu Handlungen gegen Angehörige der Landwehr im Dienste oder bezüglich des Dienstes, welcher der Landwehr in Kriegszeiten zur Unterstützung der Armee innerhalb der Reichsgrenzen oder in Friedenszeiten zur Erhaltung der inneren Sicherheit obliegt (Verf.-Urk. Tit IX. § 5 Abs. 1 und 3), schuldig macht.

*) Anmerk. Die mit Anführungszeichen bezeichneten Worte sind aus Weiß Commentar zum St.-G.-B. Seite 300. Derselbe Autor erläutert dieses durch praktische Beispiele.

„Wenn Jemand die Nothwendigkeit der Aufhebung oder Abänderung der bayerischen Staatsverfassung entwickelt und daran die Aufforderung anknüpft, deren Aufhebung oder Abänderung gewaltsam zu erzwingen, ohne sich über die Art der Ausführung näher auszusprechen, so macht er sich damit wohl des in Art. 57 Abs. 2, nicht aber des in Art. 108 vorgesehenen Vergehens schuldig. Hat er aber außerdem bezüglich der Ausführnng bestimmte Vorschläge gemacht, z. B. aufgefordert, sich bewaffnet zusammenzurotten und in das königliche Schloß oder in den Sitzungssaal einer Kammer des Landtags einzudringen und auf diese Weise den nach seiner Vorstellung nöthigen Beschluß zu erzwingen, so liegt, wenn seine Aufforderung erfolglos geblieben ist, das in Art. 108 vorgesehene Vergehen vor."

Wer in anderen Fällen einen Angehörigen der Landwehr zum Ungehorsame verleitet oder zu verleiteu sucht, soll mit Arrest bis zu dreissig Tagen oder an Geld bis zu hundert Gulden bestraft werden.

Die vorliegende Bestimmung tritt an die Stelle des aufgehobenen Gesetzes vom 21. Mai 1851, die Verleitung von Militärpersonen und Landwehrmännern zum Ungehorsam betreffend, beziehungsweise des Art. 17 des Preßgesetzes vom 17. März 1850. Die Verleitung braucht nicht gegen eine bestimmte Person gerichtet zu sein. Die Verführung von Landwehrmännern ist nur insoferne derjenigen von Mitgliedern der Linie gleichgestellt, als sie zu den ihnen verfassungsmässig obliegenden Pflichten ausdrücklich aufgeboten sind.

3) Ungesetzliche Bewaffnung respektive Aufforderung hiezu.

Art 116.

Wer Andere zu ungesetzlicher Bewaffnung auffordert, desgleichen wer unbefugt bewaffnete Haufen bildet, befehligt oder an solchen Theil nimmt oder eine Mannschaft, von der er weiss, dass sie ohne gesetzliche Befugniss gesammelt ist mit Waffen oder anderen Kriegsbedürfnissen versieht, soll mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Daß der Zweck der Bewaffnung selbst ein ungesetzlicher sei, wird nicht erfordert, wohl aber kann der in der Aufforderung angegebene Zweck ein höheres Reat z. B. das des Hochverraths begründen.

4) Angriffe gegen die staatlichen und socialen Grundlagen („staatsgefährliche Aeußerungen und Gerüchte.")

Art. 118.

Wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder mittels eines Presserzeugnisses die Unverletzlichkeit des Königs, dessen verfassungsmässige Gewalt, die Thronfolge oder die bestehende Regierungsform oder die Rechtsinstitute der Familie, der Ehe oder des Eigenthums angreift oder mit Spott oder Verachtung behandelt, soll mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft werden, womit Geldstrafe bis zu vierhundert Gulden verbunden werden kann.

Gefängnissstrafe bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zweihundert Gulden trifft denjenigen, welcher öffentlich vor einer Menschenmenge oder mittels eines Presserzeugnisses gegen

einzelne Stände der bürgerlichen Gesellschaft Verachtung oder Hass zu erregen sucht.

Durch diesen Artikel wurden im Wesentlichen lediglich die dort nur für die Presse geltenden Bestimmungen des aufgehobenen Art. 19 des Preßgesetzes auch auf mündliche jedoch öffentliche und vor einer Menschenmenge gefallene Aeußerungen ausgedehnt. Welche Motive die Gesetzgeber schon im Jahre 1850 zur Erlassung einer solchen Bestimmung leiteten, wurde bereits im historischen Theil berührt. Als dieselben in die neue Gesetzgebung herübergenommen wurden, war glücklicherweise in vielfacher Beziehung das Bedürfniß nicht mehr in der Art vorhanden, wie in jenen früheren Jahren, da namentlich Angriffe gegen die Institute des Eigenthums, der Ehe und der Familie als solche bei der nüchterner gewordenen Zeitrichtung kaum mehr vorkommen. Die Anwendbarkeit dieses Artikels verlangt übrigens ausdrücklich eine spöttische oder verächtliche Behandlung der darin aufgeführten Institute, so daß nicht jede theoretische oder philosophische Erörterung etwa über die Natur und Berechtigung des Eigenthums oder über die allenfallsigen Vorzüge und Nachtheile der verschiedenen Staatsformen und dgl. durch diese Gesetzesbestimmung betroffen werden soll.

5) Verbreitung beunruhigender Nachrichten.

Art. 119.

Wer öffentlich in Anwesenheit Mehrerer oder mittels eines Presserzeugnisses wissentlich falsche, zur Beunruhigung der Staatseinwohner, zur Störung des öffentlichen Vertrauens, zur Erregung von Gehässigkeiten oder zur Veranlassung von sicherheitsgefährlichen Zusammenrottungen geeignete Nachrichten oder Gerüchte ausstreut, soll mit Gefängniss bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu zweihundert Gulden bestraft werden.

Dieser Gesetzesbestimmung darf in der Praxis, wenn es nicht zu bedenklichen Resultaten führen soll, keine zu weite Ausdehnung gegeben werden. Vor Allem erfordert dieselbe bestimmte Nachrichten oder Gerüchte, so daß allgemeine trübe in Leitartikeln niedergelegte Betrachtungen über die politische Weltlage nicht hierunter begriffen sind. Allein weiter gehört zum Thatbestand:

1) daß die betreffenden Nachrichten oder Gerüchte wirklich falsch seien

2) daß der verantwortliche Verbreiter sich der Falschheit der betreffenden Nachrichten bewußt gewesen und endlich

3) daß die Nachrichten wirklich geeignet erscheinen, die in dem genannten Artikel erwähnten nachtheiligen Folgen zu erzeugen und

4) daß das Letztere auch von dem Verbreiter beabsichtigt worden sei.

Was unter beunruhigenden Nachrichten zu verstehen sei, ist lediglich dem Ermessen des Gerichtes und beziehungsweise der Geschworenen anheimzugeben. Bei der unendlichen Vieldeutigkeit dieses Begriffes dürfte es am Platze sein, einige Anhaltspunkte, verknüpft mit praktischen Beispielen an die Hand zu geben. Es wird allerdings bloß erfordert, daß die betreffenden falschen Nachrichten ihrer Natur nach geeignet seien zur Beunruhigung der Staatsangehörigen, zur Störung des öffentlichen Vertrauens ꝛc. ꝛc. zu dienen, nicht aber, daß dergleichen Erfolge auch eingetreten sind. Aber immerhin bildet ein wesentliches Moment dieser Gesetzesübertretung, daß die Beunruhigung ꝛc. ꝛc. auf die Masse der Bevölkerung, nicht bloß auf einen Theil derselben wirkt. So können z. B. Nachrichten vom amerikanischen Kriegsschauplatz für Personen, welche dort Angehörige haben, allerdings nach Umständen von beunruhigendem Einfluß sein. Die Mehrzahl der Bevölkerung wird sich jedoch solchen überseeischen Nachrichten gegenüber außer dem Interesse der Neugier ziemlich gleichgültig und passiv verhalten und am wenigsten aus diesem Grunde zu gefährlichen Zusammenrottungen aufgelegt sein. Auch den Zeitverhältnissen ist hier genau Rechnung zu tragen. Denn (wie Weiß Coment. z. St.-G.-B. Seite 326 bemerkt) „die Verbreitung der nämlichen falschen Nachricht kann unter Umständen ganz unschädlich und unter anderen sehr gefährlich sein.“ So circulirten in der ersten Hälfte des Jahres 1859 (zur Zeit des italienischen Feldzuges) gar mancherlei Nachrichten und Gerüchte, welche nach der damaligen Zeitlage beunruhigend wirken mußten, jetzt aber als ziemlich harmlose Nachrichten aufgenommen werden.

6. Nichtbeachtung von Sicherheitsvorschriften in Kriegszeiten durch Verbreitung verbotener Nachrichten.

Art 120.

Wer den Verordnungen zuwiderhandelt, durch welche die Staatsregierung bei drohendem oder ausgebrochenem Kriege den Verkehr mit feindlichen Ländern oder feindlich besetzten Theilen des Staatsgebietes verboten, beschränkt oder geregelt,

die Mittheilung oder Verbreitung gewisser Nachrichten untersagt oder ähnliche mit der Kriegsgefahr im Zusammenhange stehende Massregeln angeordnet hat, soll mit Gefängniss bis zu drei Monaten oder mit Geld bis zu dreihundert Gulden bestraft werden.

Durch diese Bestimmung ist der Staatsregierung das Recht eingeräumt, in Kriegszeiten verschiedene sonst erlaubte Handlungen bei Vermeidung der in diesem Artikel angedrohten Strafen zu verbieten, von welchen für unsere Materie lediglich die Verbreitung gewisser Nachrichten von Interesse ist. Daß hierunter auch die Veröffentlichung solcher Nachrichten durch die Presse, insbesondere durch die Zeitungen begriffen ist, kann wohl keinem Zweifel unterliegen. Es ist dies vielmehr gerade der gewöhnlichste Weg, auf welchem solche Nachrichten verbreitet zu werden pflegen.

Es hatte hiebei der Gesetzgeber vorzüglich Berichte über Aufstellung von Truppenkörpern und deren Stärke, Märsche und andere Truppenbewegungen, so wie überhaupt alle Gegenstände im Auge, deren Geheimhaltung im strategischen Interesse gelegen ist.

Es liegt hierin eine wichtige und nothwendige Ergänzung des früheren Rechtes, da weder das Strafgesetzbuch vom Jahre 1813 noch auch das Preßgesetz vom 17. März 1850 eine ähnliche Bestimmung kannte. Wir sagen — eine nothwendige Ergänzung — da der Staat in Stand gesetzt sein muß, in Zeiten der Gefahr von Aussen, ohne den gesetzlichen Boden zu verlassen, die zu seiner Sicherheit und zu seiner Existenz nöthigen Verordnungen zu erlassen. *)

7. Majestätsbeleidigung.

Art. 122.

Wer den König durch Beschimpfung herabwürdigenden Spott oder durch Beimessung verächtlicher Handlungen oder Gesinnungen beleidigt, mit Thätlichkeiten bedroht, oder ihm

Anmerkung: Das Bedürfniß der Erlassung einer solchen Bestimmung machte sich das erste Mal geltend, als in den Novembertagen des Jahres 1850 ein deutscher Bruderkrieg auszubrechen drohte. Damals erging von Oben an alle Zeitungsredakteure das Ansuchen, sich aller Nachrichten über Truppenaufstellungen 2c. zu enthalten. Ein eigentliches Verbot konnte nicht erlassen werden, da es damals hiezu an einer gesetzlichen Basis gefehlt hätte. Möge die Zeit, wo der Art. 120 des St.-G.-B. in praktische Anwendung gelangt, ferne bleiben.

durch Wort oder Zeichen Verachtung bezeigt, soll, wenn dies in Gegenwart des Königs geschieht, mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren, wenn es öffentlich in Gegenwart Mehrerer oder mittels eines Presserzeugnisses geschieht, mit Gefängniss nicht unter einem Jahre, in allen übrigen Fällen mit Gefängniss von zwei Monaten bis zu einem Jahre bestraft werden.

Art. 123.

Die in den Art. 121 und 122 angedrohten Strafen treffen auch denjenigen, welcher sich einer der daselbst bezeichneten Handlungen gegen die Königin schuldig macht.

Art. 124.

Wer ein Mitglied der königlichen Familie thätlich misshandelt oder an dasselbe beleidigende Hand anlegt, soll mit Gefängniss nicht unter einem Jahre bestraft werden.

Andere einem Mitgliede der königlichen Familie zugefügte Ehrenkränkungen sind mit Gefängniss bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Unterliegt die Handlung an sich einer schwereren Strafbestimmung, so ist diese anzuwenden und die Standeswürde des Beleidigten bei der Strafausmessung in Betracht zu ziehen.

Art. 125.

Die Bestimmungen des Art. 124 finden auch auf denjenigen Anwendung, welcher sich einer der daselbst bezeichneten Handlungen gegen das Oberhaupt eines auswärtigen Staats schuldig macht.

Die gerichtliche Verfolgung tritt jedoch nur auf Antrag der auswärtigen Regierung und, wenn diese nicht zu dem deutschen Bunde gehört, nur unter der weiteren Voraussetzung ein, dass durch eine von der bayerischen Regierung im Verordnungswege erlassene Erklärung das Vorhandensein der Gegenseitigkeit anerkannt ist. *)

(Diese Artikel bedürfen keiner weitern Erläuterung.)

8) Amtsehrenbeleidigung.

Art. 126.

Wer die Staatsregierung, eine Kammer des Landtages,

*) Anmerk. Siehe oben Note S. 36.

eine öffentliche Stelle oder Behörde, eine Geschwornenversammlung, einen Land- oder Distriktsrath, einen Wahl- oder Steuerausschuss oder ein Gemeindekollegium, desgleichen wer die Armee oder Landwehr oder eine ihrer Abtheilungen durch Beschimpfung, herabwürdigenden Spott oder Beimessung verächtlicher Handlungen oder Gesinnungen beleidigt, soll, wenn die Beleidigung öffentlich in Anwesenheit Mehrerer, oder mittels eines Presserzeugnisses oder in Gegenwart und während der Berufsausübung der Betheiligten verübt worden ist, mit Gefängniss bis zu neun Monaten oder an Geld bis zu dreihundert Gulden bestraft werden.

Art. 127.

Wer einem Mitgliede des Landtags, einem Staatsbeamten, einem Offiziere oder im Offiziersrange stehenden Beamten der Armee oder der Landwehr, einem Bürgermeister oder Magistratsrathe einer unmittelbaren Stadt oder einem Geschwornen in dessen Gegenwart und während seiner Berufsübung eine Ehrenkränkung zufügt, ist mit Gefängniss bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu zweihundert Gulden zu bestrafen.

Gleiche Strafe tritt ein, wenn an einer der bezeichneten Personen entweder in deren Gegenwart oder öffentlich in Anwesenheit Mehrerer oder mittels eines Presserzeugnisses eine Ehrenkränkung verübt wird, welche sich auf das Berufsverhältniss oder eine Berufshandlung derselben bezieht.

Die Bestimmung des Art. 126 unterscheidet sich von der nachfolgenden dadurch, daß erstere von der Beleidigung einer Gesammtheit, die letztere dagegen von der Beleidigung einzelner, eine öffentliche Selle begleitender Personen handelt, welche entweder während der Berufsausübung — oder welcher Fall bei der Presse der allein denkbare ist, mit Bezug auf das Berufsverhältniß erfolgt. Falls der Angriff sich auf die Abtheilung eines Collegiums richtet, kann es oft zweifelhaft erscheinen, ob der Art. 126 oder 127 zur Anwendung zu kommen habe. Nach Weiß Coment. zum St.-G.-B. Seite 332 ist hierbei zu unterscheiden, ob die betreffende Abtheilung wieder selbst eine Stelle oder das Collegium zu repräsentiren im Stande sei, welche Momente z B. bei einem Kammerausschuß nicht zutreffen, wohl aber bei einem mit selbständiger Aburtheilung betrauten Senat eines Collegialgerichts.

Auf Beleidigung blos vorübergehend in Funktion stehender In-

dividuen findet übrigens auch der Art. 127 keine Anwendung; solche Fälle sind vielmehr lediglich als von Amtswegen zu verfolgende Ehrenkränkungen zu beurtheilen. (Siehe unten Seite 49.)

Ueber die Amtsehrenbeleidigung auswärtiger Behörden und Beamten bestimmen die Art. 132, 133 und 134 Folgendes;

Art. 132.

Wer mittels eines Presserzeugnisses die Regierung oder die Behörden eines auswärtigen Staates bezüglich ihrer Amtshandlungen durch Beschimpfung, herabwürdigenden Spott oder Beimessung verächtlicher Handlungen oder Gesinnungen beleidigt, soll mit Gefängniss bis zu drei Monaten, oder an Geld bis zu zweihundert Gulden bestraft werden.

Art. 133.

Ehrenkränkungen gegen Staatsbeamte oder im Offiziersrange stehende Militärpersonen eines auswärtigen Staates, welche in Bayern mit Genehmigung der bayerischeu Staatsregierung Dienstgeschäfte verrichten, desgleichen Ehrenkränkungen gegen die am königlichen Hofe oder als Mitglieder der deutschen Bundesversammlung beglaubigten Gesandten sind ebenso zu bestrafen, als ob sie gegen bayerische Beamte oder Offiziere begangen worden wären.

Art. 134.

In den Fällen der Art. 122 und 123 tritt die gerichtliche Verfolgung nur auf Antrag der betreffenden auswärtigen Regierung und, wenn diese nicht zu dem deutschen Bunde gehört, nur unter der weiteren Voraussetzung ein, dass durch eine von der bayerischen Regierung im Verordnungswege erlassene Erklärung das Vorhandensein der Gegenseitigkeit anerkannt ist. *)

9) Aufforderung zum Ungehorsame.

Art. 135.

Wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder mittels eines Presserzeugnisses zum Ungehorsam gegen Gesetze oder Verordnungen oder gegen Beschlüsse oder Verfügungen der zu-

*) Siehe Note Seite 36.

ständigen Obrigkeit auffordert, soll mit Gefängniss bis zu einem Jahre und an Geld bis zu dreihundert Gulden bestraft werden.

Der Eintritt eines bestimmten Erfolges wird zum Thatbestand dieses Reates nicht erfordert und kann in der Regel nur auf die Strafausmessung von Einfluß sein.

Erfordert wird jedoch daß entweder das Gesetz (respektive die Verordnung oder Behörde,) welcher der Gehorsam versagt werden soll, bezeichnet werde. Auch genügt es nicht, daß zu einer vereinzelten, speciellen, den Gesetzen ꝛc. zuwiderlaufenden Handlung aufgefordert werde; es liegt vielmehr im Geiste dieser gesetzlichen Bestimmung, daß die Aufforderungen eine ganze Reihe von Ungehorsamshandlungen (beziehungsweise Unterlassungen) mit oder ohne nähere Bezeichnung derselben zum Zwecke haben. Dagegen ist es nicht erforderlich, daß zu bestimmten und namentlich zu an und für sich schon strafbaren Ungehorsamshandlungen oder Unterlassungen aufgefordert werde. Die Ungehorsamshandlungen beziehungsweise Unterlassungen können vielmehr sowohl ganz dem Ermessen der Aufgeforderten anheimgegeben, als auch auf vollkommen straflose Akte beschränkt sein. So zieht z. B. die Verweigerung der Steuern und Abgaben keine strafrechtliche Einschreitung, sondern lediglich eine civilrechtliche Execution nach sich. Wenn jedoch in öffentlichen Blättern zur Steuerverweigerung aufgefordert wird, so würde ein solcher Fall unzweifelhaft nach Art 135 zu beurtheilen sein. —

Es kann nun der Fall sein, daß neben den Voraussetzungen obigen Artikels auch die des Art. 57 (S. 34 u. 35) zu treffen, wenn nämlich nicht nur zu bestimmten Ungehorsamshandlungen beziehungsweise Unterlassungen aufgefordert wird, sondern auch diese selbst mit Strafe bedroht sind.*)

(Nach den schon oben dargelegten Grundsätzen über Concurrenz kommt alsdann diejenige von beiden Gesetzesbestimmungen zur Anwendung, welche in dem gegebenen Fall die schwerste Strafausmessung zuläßt.)

10) Mißbilligung richterlicher Urtheile.

Art. 150.

Wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder mittels eines Presserzeugnisses eine Massregel vorschlägt, durch welche

*) Anmerk. Wenn z. B. in einem Zeitungsblatt zur Steuerverweigerung mit dem Beisatze aufgefordert würde, sich gegen die mit der Erhebung der Steuern betrauten Personen gewaltsam zu widersetzen.

die Missbilligung eines richterlichen Urtheils kundgegeben werden soll, ist mit Gefängniss bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu zweihundert Gulden zu bestrafen. Zu solchem Zwecke gesammelte Geldbeiträge unterliegen der Confiscation.

Bezüglich der Presse kommt dieser Artikel an die Stelle des aufgehobenen Artikels 26 des Preßgesetzes vom 17. März 1850. Er bezweckt den Schutz richterlicher Urtheile gegen gewisse deren Autorität oder Wirksamkeit gefährdenden öffentliche Demonstrationen; wozu die Aufforderung zu Geldsammlungen zur Deckung von Geldstrafen gehört. Doch wird hier erfordert, daß die Aufforderung zum Zwecke der Mißbilligung des Urtheils und nicht etwa aus bloßen Humanitätsgründen geschieht, was in jedem einzelnen Falle aus den Umständen zu ermessen ist.

Der Artikel beschränkt sich auf richterliche Entscheidungen und findet daher auf Aussprüche und Verordnungen anderer Behörden keine Anwendung.

11) Angriffe auf die Religion.

Art. 159.

Wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder mittels Presserzeugnisses die christliche Religion oder Sittenlehre im Allgemeinen oder die Lehren, Einrichtungen, Gebräuche oder Gegenstände der Verehrung einer im Staate anerkannten Religionsgesellschaft durch Ausdrücke oder Zeichen der Verachtung oder Verspottung angreift, desgleichen wer in Kirchen oder andern religiösen Versammlungsorten einer solchen Religionsgesellschaft einen dieselbe beschimpfenden Unfug verübt, soll mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft werden, womit Geldstrafe bis zu vierhundert Gulden verbunden werden kann.

Art. 161.

Auf Beleidigungen kirchlicher Behörden einer der im Staate bestehenden vier christlichen Confessionen kommen die Bestimmungen des Art. 126, auf Beleidigungen ihrer Religionsdiener die Bestimmungen des Art 127 zur Anwendung.

Den Strafbestimmungen des Art. 136 unterliegt, wer einem solchen Religionsdiener Gewalt zufügt oder androht, um auf seine Amtsverrichtung einzuwirken oder um wegen einer solchen Rache zu nehmen.

Der Artikel 159 unterscheidet vor Allem zwischen Angriffen auf Religion und Sittenlehre im Allgemeinen und gegen bestimmte Lehren und Einrichtungen etc. Das Recht auf Schutz gegen Angriffe der ersten Art steht lediglich der christlichen Religion als solcher zu und zwar ohne Rücksicht auf eine bestimmte Confession. Der Gesetzgeber hatte vielmehr diejenigen Principien im Auge, welche allen christlichen Confessionen gemeinsam zu Grunde liegen.

An dem Schutze gegen spezielle Angriffe participiren dagegen nicht nur alle christlichen, sondern auch die nicht christlichen Confessionen, unter der Voraussetzung, daß sie wenigstens als Privatkirchengesellschaften, (im Sinne der Beilage 11 der Verfassungs-Urkunde) anerkannt sind, (wie z. B. die Menoniten, Juden etc.)

Keine Anwendung findet jedoch diese Bestimmung auf solche Confessionen, deren Anhänger nach Beilage 11 der Verf.-Urk. auf das Recht der Hausandacht beschränkt sind, wie z. B. die muhamedanischen, und andere ausländische Religionen. (Auch die Deutsch-Katholiken können zur Zeit den Schutz des obigen Artikels nicht beanspruchen.)

Es ist übrigens hervorzuheben, daß auch bei diesem Artikel immer ein Angriff durch Verspottung oder Verachtung ausdrücklich erfordert wird und daher weder theologische Controversschriften noch philosophische Erörterungen über religiöse Angelegenheiten, falls die Schranken des Anstandes nicht überschritten werden, hierunter begriffen sind.

Der Artikel 161 handelt lediglich von Beleidigung kirchlicher Behörden und Religionsdiener, welche nach den oben angeführten Bestimmungen über Amtsehrenbeleidigung beurtheilt werden sollen. Dies gilt jedoch ausschließlich bezüglich der in der Eigenschaft als öffentliche Corporationen verfassungsmäßig anerkannnten Confessionen, nämlich der römisch-katholischen, der protestantischen, der reformirten und der griechischen.

Bei Angriffen auf Organe anderer Confessionen kommen lediglich die Bestimmungen über Ehrenkränkungen in Anwendung. —

12) Verletzung der Sittlichkeit.

Art. 223.

Wer durch unzüchtige Handlungen an öffentlichen Orten Aergerniss gibt, ist mit Gefängniss bis zu sechs Monaten, womit Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden verbunden werden kann, zu bestrafen.

Gleicher Strafe unterliegt, wer Schriften unzüchtigen Inhalts oder sonstige unzüchtige Presserzeugnisse veröffentlicht, öffentlich ausstellt, anschlägt, feilbietet, verkauft oder in einer Leihbibliothek oder einem öffentlichen Lesekabinete führt.

Während sämmtliche vorher angeführten Reate theils nie, theils nur in seltenen Fällen durch eine andere Art von Preßerzeugnissen im Sinne von Art. 8 des St.-G.-B. als die des eigentlichen Buchdruckes begangen werden können, liegt gerade bei dieser Gesetzesbestimmung eine Verfehlung durch sinnbildliche Darstellungen sehr nahe.

Produkte der klassischen Literatur und Kunst sollen übrigens durch dieses Verbot nicht betroffen werden. (Vergl. Weiß Comment zum St.-G.-B. Bd. 2. S. 48 und die dort angeführten Kammerverhandlungen.)

Der Verfasser ist zwar hier nicht ausdrücklich aufgeführt, da der Schwerpunkt der Anschuldigung hier vorzugweise in der gerade bei diesem Reate sehr häufig vom Verfasser gar nicht beabsichtigten Verbreitung im Publikum liegt. Demungeachtet ist dessen Verantwortlichkeit nicht unbedingt ausgeschlossen, vielmehr nach allgemeinen Prinzipien zu bemessen, wobei wir auf unsere Erörterung S. 21 u. 22 dieser Abhandlung verweisen.

Zu b.

Angriffe auf die persönliche Ehre durch die Presse sind nach der neuen Strafgesetzgebung bezüglich des Thatbestandes und der Strafandrohung den bloß mündlichen vollkommen gleichgestellt und sind die besonderen einschlägigen Bestimmungen des Preßgesetzes vom 17. März 1850 sämmtlich ausser Wirksamkeit gesetzt. Demungeachtet wird der Umstand, daß eine Ehrenkränkung durch die Presse verübt wurde, bei der Strafausmessung als bedeutend erschwerendes Moment in die Wagschale fallen müssen; da eine mündliche Beleidigung in der Regel nur in der Gegenwart einiger Personen erfolgt, während eine Beleidigung durch die Presse häufig zur Kenntniß von vielen Tausenden gelangt.

Unsere gegenwärtige Gesetzgebung unterscheidet nun bezüglich der Angriffe auf die Ehre

1) zwischen der Verläumdung und

2) zwischen der einfachen Ehrenkränkung.

Erstere ist immer Vergehen, letztere (abgesehen von den schon oben vorgeführten Fällen der Amtsehrenbeleidigung, sowie den bei der Presse nicht denkbaren Voraussetzungen des Art. 261) Uebertretung.

Wir lassen der besseren Uebersicht willen, nun die betreffenden Gesetzesstellen wörtlich folgen.

Art. 257.

Wer einen Andern in der Absicht, denselben in der Achtung seiner Mitbürger herabzusetzen, einer bestimmten durch die Strafgesetze als Verbrechen oder Vergehen erklärten That oder einer Thatsache, welche geeignet ist, den Angegriffenen dem Hasse oder der Verachtung seiner Mitbürger auszusetzen, fälschlich bezichtigt, ist der Verläumdung schuldig.

Art. 258.

Der Verläumder wird, wenn er die Falschheit der Bezichtigung gekannt hat, mit Gefängniss von 2 Monaten bis zu drei Jahren, womit Geldstrafe bis zu sechshundert Gulden und der gänzliche oder theilweise Verlust der im Art. 28 bezeichneten Rechte verbunden werden kann, — andernfalls mit Gefängniss bis zu neun Monaten oder an Geld bis zu dreihundert Gulden bestraft.

In dem ersteren Falle kann der Verurtheilte im Straferkenntnisse zugleich für unfähig erklärt werden einen Eid oder ein Handgelöbniss an Eidesstatt vor einer öffentlichen Behörde in einer Strafsache abzulegen.

Art. 259.

Als fälschlich gilt jede Bezichtigung oder Nachrede, deren Wahrheit nicht in einer nach den Bestimmungen des Gesetzbuches über das Strafverfahren zulässigen Art nachgewiesen werden kann.

Unzulässig ist der Beweis der Wahrheit, wenn die dem Andern beigemessene Handlung mit Strafe bedroht und eine Freisprechung desselben erfolgt ist.

Art. 260.

Wenn zwar der im Art. 259 bezeichnete Wahrheitsbeweis geliefert ist, aber aus der Form der Bezichtigung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht, dass dieselbe in der Absicht, zu beleidigen gemacht worden sei, so kommen, wenn die Bezichtigung gegen eine der in den Art.

127 und 161 genannten Personen unter den daselbst bezeichneten Voraussetzungen gerichtet war, die Strafbestimmungen über Amtsehrenbeleidigung, andernfalls die Strafbestimmungen über Ehrenkränkung zur Anwendung.

Art. 262.

Wer ausser den Fällen, welche als Verbrechen oder Vergehen strafbar sind, einem Andern eine Ehrenkränkung zufügt, soll mit Arrest oder an Geld bis zu hundert und fünfzig Gulden bestraft werden.

In schwereren Fällen können Arrest und Geldstrafe verbunden werden.

Art. 263.

Sind gegenseitige Ehrenkränkungen (Artikel 261 und 262) vorgefallen, so können dieselben ganz oder theilweise für gegenseitig aufgehoben erklärt und kann in Bezug auf beide Betheiligte oder auf einen derselben ein Strafausspruch unterlassen werden.

Hiedurch wird jedoch die Verurtheilung eines oder beider Theile in die veranlassten Kosten nicht ausgeschlossen.

Art. 264.

Eine gerichtliche Verfolgung wegen Verläumdung oder Ehrenkränkung findet nur auf Antrag der angegriffenen Person oder ihres gesetzlichen Vertreters statt, ausgenommen wenn der Angriff eine Berufshandlung einer der in den Artikeln 127 und 161 bezeichneten Personen oder einer andern mit einer öffentlichen Funktion ständig oder vorübergehend betrauten Person, einer nicht im Offiziersrange stehenden Militärperson oder eines öffentlichen Dieners zum Gegenstande hatte oder an einer dieser Personen in deren Gegenwart und während ihrer Berufsausübung verübt wurde.

Art. 265.

Die Strafbestimmungen über Verläumdung und Ehrenkränkung finden auch dann Anwendung, wenn der Angriff gegen einen Verstorbenen gerichtet ist und von dessen Ehegatten, Eltern, Kindern oder Geschwistern die gerichtliche Verfolgung beantragt wird.

Art. 266.

Der durch Verläumdung oder Ehrenkränkung Angegriffene,

sowie die gemäss Art. 264 und 265 für denselben aufgetretenen Personen sind berechtigt, die öffentliche Bekanntmachung des Strafurtheils auf Kosten des Verurtheilten zu fordern.

Die Art, wie die Bekanntmachung zu geschehen habe, ist in dem Strafurtheile zu bestimmen.

Es dürfte für zweckmäßig erachtet werden, bei Erläuterung dieser Gesetzesstellen

1) mit der einfachen Ehrenkränkung (Art. 262 u. 263) zu beginnen.

Welche positiven Momente zum Thatbestand einer Ehrenkränkung gehören, darüber giebt das Gesetz keine Anhaltspunkte.

Es kann daher diese Frage nur durch ein Zurückgehen auf allgemeine vernunftrechtliche Principien gelöst werden, wobei zugleich Autoritäten, wie z, B. Webers treffliche Schrift über Injurien und Schmähschriften als Leitfaden dienen mögen. Auch in den Quellen des röm. Rechts (Dig. 47,10) findet sich hierüber viel brauchbares Material. In allen Fällen wird das Merkmal der Verletzung der Ehre genau ins Auge zu fassen und zwischen dieser und einer bloß den Anderen unangenehm berührenden Aeußerung genau zu unterscheiden sein. So mag z. B. die Behauptung, es habe jemand auf einem Balle schlecht getanzt, nach Umständen sehr verdrießlich sein, allein eine Ehrenkränkung enthält sie nimmermehr. Desgleichen begründet selbst die Absprechung von geistigen Fähigkeiten noch keine Ehrenkränkung, sie müßte denn in verächtlicher Form geschehen sein. Die Form bildet überhaupt bei Beurtheilung derartiger Fälle ein gewichtiges Moment und kann in gar vielen Fällen einer sonst ganz unschuldigeu Aeußerung, einen ehrenrührigen Stempel aufdrücken. Auch Zeit und Ortsverhältnisse sind in jedem einzelnen Falle in genaue Berücksichtigung zu ziehen. Eine allzugroße Ausdehnung des Gebietes der Ehrenkränkung würde zu einer ungebührlichen Beschränkung der freien Meinungsäußerung führen und wäre namentlich bei der Presse vom Uebel. Bei historischen Erörterungen, bei Besprechung der Tagesereignisse, so wie auch bei Berichten über öffentliche Versammlungen aller Art, so wie namentlich über öffentliche Gerichtsverhandlungen ist es nicht immer möglich ohne der Wahrheit oder der Vollständigkeit Eintrag zu thun, persönsönliche Schonung zu üben. Die Einrede der Wahrheit ist zwar bezüglich der Ehrenkränkung nicht ausdrücklich zugelassen, aber ebensowenig unbedingt ausgeschlossen. Insbesondere kann es unter Umständen zur Beurtheilung der Frage, ob die in allen Fällen erforderliche Absicht zu beleidigen vorhanden sei, von großem Belang sein, ob eine

Thatsache sich in Wahrheit verhalte. Immer aber wird hiebei vorausgesetzt, daß es sich nicht um Schimpfworte, sondern um den Vorwurf bestimmter Thatsachen handle (wobei gleichwohl eine Verfolgung wegen Verläumdung, sei es wegen nicht vollständig vorhandenen Thatbestandes oder wegen Mangels eines in dieser Richtung gestellten Antrages ausgeschlossen sein kann.)

Der Artikel 263 handelt von der Compensation von Ehrenkränkungen. Sie tritt nicht als nothwendige gesetzliche Folge ein, sondern bleibt immer dem richterlichen Ermessen vorbehalten. Es wird übrigens nicht erfordert, daß die beiderseitigen Injurien bei einem und demselben Vorfall geschehen sind; und erscheint demnach eine Ausgleichung von Preßinjurien mit mündlichen keineswegs ausgeschlossen.

2. Von der Verläumdung. (Art. 257 — 260.)

Die Verläumdung ist ihrem Wesen nach nichts anderes, als eine qualificirte Ehrenkränkung; d. h. sie muß alle Merkmale der letztern in sich tragen; sie erfordert aber noch ausserdem folgende Momente, von denen keines fehlen darf, wenn die Handlung nicht entweder ganz straflos sein, oder doch nur dem Gebiete der einfachen Ehrenkränkung angehören soll, nämlich:

a den Vorwurf einer bestimmten Thatsache.

Allgemeine Vorwürfe, sollten sie auch auf eine bestimmte Verfehlungsart gegen das Straf- oder Sittengesetz sich beziehen, wie z. B. die Bezichtigung des Diebstahls ohne Motivirung genügen zum Thatbestand der Verläumdung niemals,

b die zum Vorwurf gemachte Thatsache muß:

aa entweder mindestens im Vergehensgrade strafbar oder

bb geeignet sein, den Angegriffenen dem „Hasse“ oder der „Verachtung“ seiner Mitbürger auszusetzen. — Vorwürfe von Uebertretungen fallen zwar nicht unter die erstgenannte gesetzliche Alternative, wohl aber nach Umständen, wie z. B, der Vorwurf eines im Uebertretungsgrade strafbaren Diebstahls unter die zweite. Im Uebrigen lassen sich darüber keine festen Regeln, welche Thatsachen geeignet sind, den Angegriffenen dem Hasse oder der Verachtung auszusetzen, aufstellen. Im Allgemeinen ist wohl als feststehend anzunehmen, daß jede nach dem Sittengesetze unerlaubte That in diese Kategorie fällt. Indessen giebt es auch solche Handlungen, welche nur relativ d. h. nur mit Rücksicht

auf die Lokal- oder Zeitverhältnisse diesen Charakter annehmen. Derartigen besonderen Anschauungsweisen des Volkes soll allerdings bei Beurtheilung eines solchen Falles, einigermassen Rechnung getragen werden, doch nicht in dem Maße, daß dadurch offenbar unvernünftige und abergläubische Vorurtheile z. B. Hexenglaube in Betracht gezogen werden.

c Die allgemeine Absicht, zu beleidigen, reicht nicht hin; sondern es muß der weit intensivere Vorsatz hinzutreten, den Angegriffenen in der Achtung seiner Mitbürger herabzusetzen. Ob eine solche Intention obgewaltet habe, wird in jedem Falle aus den Umständen zu ermessen sein; bei Angriffen durch Preßerzeugnisse dürfte indeß eine natürliche Vermuthung für deren Vorhandensein sprechen. Steht übrigens dieses Moment fest, dann hat es nicht darauf anzukommen, ob dies genannte das einzige Motiv des Angreifers war, und ob denselben nicht nebenbei andere, z. B. eigensüchtige Gründe zu seiner Handlungsweise bestimmt haben.

d Die Nachrede muß falsch sein. Dieser Nachweis liegt jedoch nicht der Anklage ob; vielmehr ist es Sache des Beschuldigten, die Wahrheit zn erweisen.

Was diesen Beweis betrifft, so ist dieser nach Art. 259 Abs. 2 für den Fall ausgeschlossen, daß die Handlung mit Strafe bedroht und eine Freisprechung erfolgt ist. Bei der allgemeinen Fassung dieses Satzes muß dies auch für den Fall als geltend angenommen werden. wenn die Handlung nur mit einer Uebertretungsstrafe bedroht ist und gleichwohl aus dem Gesichtspunkte der zweiten Alternative von Art. 257 der Thatbestand der Verläumdung vorliegt. Im Uebrigen trifft über die Führung des Wahrheitsbeweises das Einführungsgesetz vom 10 Nov. 1861, Art. 53 — 57 folgende Bestimmungen.

Art. 53.

Bezüglich des in Verläumdungsfällen gemäss Art. 259 des Strafgesetzbuches zulässigen Wahrheitsbeweises gelten bis zum Erscheinen eines allgemeinen Gesetzbuches über das Strafverfahren die Bestimmungen der folgenden Artikel.

Art. 54.

Besteht die angebliche Verläumdung in der Nachrede einer als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung strafbaren That, so kann der Beweis der Wahrheit dieser Nachrede vorbehaltlich der in Art. 56 enthaltenen Bestimmung nur auf Grund einer wegen jener

That erfolgten rechtskräftigen Verurtheilung des durch die Nachrede Betroffenen geführt werden.

Art. 55.

Liegt keine solche Verurtheilung vor, vermag jedoch der der Verläumdung Beschuldigte solche Behelfe anzugeben, welche geeignet scheinen, eine Untersuchung gegen den von ihm Bezichtigten zu veranlassen, so ist das Verfahren wegen Verläumdung einstweilen auszusetzen.

Ist wegen der Verläumdung eine Voruntersuchung eingeleitet, so hat der Beschuldigte diese Behelfe dem Untersuchungsrichter innerhalb einer von diesem festzusetzenden Frist bei Vermeidung des Ausschlusses anzugeben.

Diese Frist ist in einem Verhöre festzusetzen, und darf nicht weniger als acht Tage betragen. Der Untersuchungsrichter ist verpflichtet, hiebei den Beschuldigten auf den durch vorstehende Bestimmung angedrohten Rechtsnachtheil ausdrücklich aufmerksam zu machen, und es muss dies im Protokolle bemerkt werden.

Ist der der Verläumdung Beschuldigte ohne vorgängige Voruntersuchung sogleich zur öffentlichen Verhandlung vorgeladen worden, so hat er bei Vermeidung des Ausschlusses die im Abs. 1 bezeichneten Behelfe vor dem Schlusse der öffentlichen Verhandlung anzugeben.

Das Verfahren wegen Verläumdung ist so lange auszusetzeu, bis entweder feststeht, dass kein Grund zur Einleitung einer Untersuchung gegen den durch die Nachrede Betroffenen vorliege oder bis die gegen denselben eingeleitete Untersuchung ihre Beendigung gefunden hat. Während dieser Zeit ruht die Verjährung rücksichtlich der Anschuldigung der Verläumdung.

Art. 56.

Wenn die That, welche den Gegenstand der Nachrede bildet, keine mit Strafe bedrohte oder wenn aus einem andern Grunde die Einleitung eines Strafverfahrens gegen den durch die Nachrede Betroffenen unmöglich ist, so kann der Beweis der Wahrheit der Nachrede durch alle im Strafverfahren statthaften Beweismittel geführt werden; doch ist, wenn eine Voruntersuchung gegen den der Verläumdung Beschuldigten eingeleitet wurde, die Zulässigkeit dieses

Beweises dadurch bedingt, dass der Beschuldigte dem Untersuchungsrichter innerhalb einer Ausschlussfrist die zu beweisenden Thatsachen und die hiefür sprechenden Beweismittel genau bezeichnet. Die Vorschrift des Art. 55 Abs. 3 findet auch hier Anwendung.

Wurde der der Verläumdung Beschuldigte ohne vorgängige Voruntersuchung sogleich zur öffentlichen Verhandlung vorgeladen, so ist die Zulässigkeit des Wahrheitsbeweises in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörigen Fällen dadurch bedingt, dass der Beschuldigte wenigstens 5 Tage vor dem zur Verhandlung bestimmten Tage

1) eine genaue Aufstellung der zu beweisenden Thatsachen,

2) Abschrift der als Beweismittel dienenden Urkunden,

3) die genaue Verzeichnung der Zeugen, deren Abhörung er wünscht, nach Namen, Gewerbe und Wohnort in den Landestheilen diesseits des Rheins dem Gerichtsvorsitzenden mittheilt, in der Pfalz aber dem Staatsprokurator sovie der etwa aufgetretenen Civilpartei zustellen lässt, worauf sodann das weitere Verfahren nach Massgabe der bestehenden Strafprozessgesetze einzutreten hat. Von den unter Ziff. 1 — 3 bezeichneten Aktenstücken ist in den Landestheilen diesseits des Rheines durch den Gerichtsvorsitzenden sowohl dem Staatsanwalte, als dem allenfallsigen Civilkläger, wo das Auftreten eines solchen statthaft ist, alsbald Mittheilung zu machen

Gehört die Sache zur Zuständigkeit des Bezirksgerichts, so müssen in dem in Abs. 3 angegebenen Falle die zu beweisenden Thatsachen und die hiefür sprechenden Beweismittel durch den Beschuldigten vor dem Schlusse der öffentlichen Verhandlung angegeben werden. Dem Gerichte steht, falls es die angegebenen Thatsachen und Beweissmittel für erheblich hält, und letztere nicht sofort zur Hand sind, frei, die Sache entweder zur Vorbringung der Beweismittel in eine andere Sitzung zu vertagen oder zur Einleitung einer Voruntersuchung an den Untersuchungsrichter zu verweisen. *)

*) Anmerkung.

Bei Aburtheilung von Verläumdungen durch die Presse eignet sich das Resultat des Wahrheitsbeweises nicht zur gesonderten Fragestellung an die Geschwornen. Vielmehr haben letztere, wenn sie denselben als geliefert erachten, die auf Verläumdung gerichtete Frage zu verneinen, wobei es denselben vorbehalten bleibt, eine allenfallsige im Sinne von Art. 260 des St.-G.-B auf Ehrenkränkung gerichtete Frage, wenn sie den Thatbestand der letzteren als gegeben erachten, zu bejahen.

3) Von den gemeinschaftlichen Bestimmungen für Verläumdungen und Ehrenkränkungen.

a) Der gemäß des oben allegirten Art. 264 zu stellende Antrag ist nach Art. 88 *) des St.-G.-B. an eine dreimonatliche von der Möglichkeit der Antragstellung laufende Frist gebunden, welche Möglichkeit bei Preßerzeugnissen wegen ihres öffentlichen Charakters in der Regel als mit der des Angriffs beziehungsweise der Herausgabe des Preßerzeugnisses als zusammenfallend zu erachten ist; während blos mündliche in Abwesenheit des Angegriffenen ausgestoßene Beleidigungen häufig erst lange nachher zur Kenntniß des letzteren gelangen. Durch Verzicht des Beleidigten kann das Recht der Strafverfolgung auch noch vor Ablauf obiger Frist erlöschen; doch wird hiezu eine ausdrückliche gerichtliche Erklärung verlangt. Ein blos aussergerichtlicher, selbst schriftlicher Verzicht ist unwirksam. Die Zurücknahme des Antrags ist zwar im Allgemeinen nach den Schlußworten des Art. 88 an eine 8tägige Frist gebunden; dieß findet jedoch auf einfache Ehrenkränkungen (bei welchen überhaupt der civilrechtliche Gesichtspunkt auch in der neueren Gesetzgebung vorwaltet) keine Anwendung, vielmehr kann ein solcher wegen einfacher Ehrenkränkung gestellter Antrag zu jeder Zeit bis zur Rechtskraft des Straferkenntnisses wieder zurückgenommen werden. (S. Zeitschr. für Gesetzgebung und Rechtspfl. B. X S. 1072 und Note sowie das dort mitgetheilte Erkenntniß des obersten Gerichtshofes vom 16. Nov. 1863) Der durch Verläumdung Angegriffene kann sich übrigens auch auf den Strafantrag wegen einfacher Ehrenkränkung beschränken. In einem derartigen Fall darf der zur Aburtheilung von Ehrenkränkungen berufene Richter **) sich nicht deshalb für unzuständig erklären, weil

---

*) Anmerkung.

Derselbe lautet:

In allen Fällen, in welchen das Gesetz die gerichtliche Verfolgung einer strafbaren Handlung von der Stellung eines besonderen Antrages abhängig macht, ist die Strafbarkeit erloschen, wenn der zur Antragstellung Berechtigte innerhalb dreier Monate von dem Tage an gerechnet, an welchem ihm die Stellung des Antrags möglich war, von seinem Rechte keinen Gebrauch macht oder schon früher auf dasselbe durch ausdrückliche gerichtliche Erklärung verzichtet oder den gestellsen Antrag vor Ablauf von 8 Tagen wieder zurückgenommen hat.

**) Anmerkung.

Nämlich der Uebertretungsrichter, (S. unten Abschnitt IV) während Verläumdungsfälle als Vergehen sich zur Aburtheilung vor dem Bezirks- und wenn es sich um Verläumdungen durch die Presse handelt, vor dem Schwur-Gerichte eignen.

er den Thatbestand des höheren Reates der Verläumdung für vollkommen gegeben erachtet. Vielmehr hat sich in einem solchen Falle die richterliche Prüfung darauf zu beschränken, ob nicht wenigstens die Voraussetzungen der Ehrenkränkung vorhanden seien; und ist im Bejahungsfalle, ohne Rücksicht darauf, ob der Angriff zugleich auch die Merkmale des Vergehens der Verläumdung an sich trage, ein „Schuldig" wegen Ehrenkränkung auszusprechen. (S. Zeitschr. für Gesetzgebung und Rechtspflege B. X S. 830 — 888, sowie die dort angeführten Erkenntnisse des obersten Gerichtshofes vom 8. Aug. 1863 und 30 Dez. 1863.) Was die Antragstellung durch den gesetzlichen Vertreter anbelangt, so ist hierüber Folgendes zu bemerken. Eine gesetzliche Vertretung kann aus verschiedenen Gründen stattfinden, als da sind Minderjährigkeit, Wahnsinn, Verschwendung 2c. Der Antrag muß nun, und zwar mit Ausschluß der verletzten Persönlichkeit in allen denjenigen Fällen vom Vertreter ausgehen, wo die Aufstellung einer Vertretung auf solchen Gründen beruht, welche die Willensfreiheit ausschließen, wie z. B. bei Wahnsinn. In allen übrigen Fällen ist die Antragstellung durch den Vertreter zwar zuläßig aber nicht nothwendig. Was insbesondere minderjährige Personen anbelangt, so hat ein in den jüngsten Tagen unterm 3. Oktober 1864 erlassenes Plenarerkenntniß des obersten Gerichtshofes *) folgendes ausgesprochen:

1) der Antrag des Minderjährigen muß nur dann durch den gesetzlichen Vertreter gestellt werden, wenn der Verletzte das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht hat

2. von genanntem Alter an bis zur erreichten gänzlichen Volljährigkeit (21jähriges Alter) kann der Antrag sowohl durch den Verletzten persönlich, als auch durch dessen Vertreter gestellt werden.

Ausserdem gibt es auch Fälle, wo es zur Einschreitung eines Antrages überhaupt nicht bedarf und zwar nicht nur bei eigentlichen Amtsehrenbeleidigungen (Art. 127. S. o. S. 44 u. 45) sondern auch bei Angriffen bezüglich der Berufshandlungen solcher Personen, denen zwar nicht die Qualität der eigentlichen Staatsbeamten, wohl aber die eines öffentlichen Dieners zukommt.

b) Zu Art. 265 ist zu bemerken, daß die Strafverfolgung auch dann zuläßig ist, wenn der Angriff noch bei Lebzeiten eines Verstorbenen erfolgte und die gesetzliche Frist zur Antragstellung noch nicht abgelaufen ist.

---

*) Anmerkung.

Da das betreffende Erkenntniß zur Zeit der Herausgabe gegenwärtiger Schrift noch nicht in die Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege aufgenommen worden ist, so kann bis jetzt nur die bayr. Ztg. Jahrg 1864, Nr. 280 S. 2180 als Quelle citirt werden.

Was endlich

c) die öffentliche Bekanntmachung des Urtheils nach Vorschrift des allegirten Art. 56 anbelangt, so hat über die Art wie dieselbe zu geschehen hat, zwar allerdings schließlich der Richter zu bestimmen; doch werden bei dem deßfallsigen Ausspruch vorzugsweise die gestellten Parteianträge zu berücksichtigen; und wird namentlich der civilprozessualische Grundsatz, daß der Richter die Parteianträge nicht überschreiten dürfe, maßgebend sein. Insbesondere gilt dieß bezüglich der Wahl der Blätter in denen die Veröffentlichung erfolgen soll. Auch muß es dem Kläger freistehen, sich in seinem Antrage auf die Veröffentlichung des Urtheilssatzes (tenor) mit Weglassung der Entscheidungsgründe zu beschränken. Geschah die Ehrenkränkung durch ein periodisches Preßerzeugniß, so concurrirt mit dieser Veröffentlichung auch die nach Art. 48 des Preß-Ges. vom 17. März 1850 vorgeschriebene, (s. unten Abschnitt III) in der Weise, daß es dem Antrag des Klägers, beziehungsweise dem Ermessen des Gerichts vorbehalten bleibt, ob außer der ohnedieß gesetzlichen Einrückung des Urtheils in das angreifende Blatt noch eine anderweitige Veröffentlichung erfolgen soll.

III. Abschnitt.

Die Preßpolizei.

Tit. 1 Allgemeine Bemerkungen.

Das Preßgesetz vom 17. März 1850 enthält eine Reihe von Bestimmungen von vorwiegend präventivem Character, d. h. solche welche nicht so fast den Preßmißbrauch zu strafen, als ihn zu verhüten bestimmt sind. Dahin gehört z. B. die Nothwendigkeit der Abgabe von Pflichtexemplaren an die Behörden u. dgl.

Die Bestimmungen dieser Art blieben in der neuen Gesetzgebung unverändert stehen und wurden deren Uebertretungen in Art. 11 Abs. 2 des Einführungsgesetzes vom 10. Nov. 1861 ausdrücklich „als Polizeiübertretungen" erklärt.

Dies führt uns nun zu der Erörterung, was im gegenwärtigen Rechtssystem unter einer Polizeiübertretung zu verstehen sei.

Das ältere Strafrecht kannte nur eine dreifache Gliederung strafbarer Handlungen, nämlich Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretung. Unter den letztgenannten Begriff fielen alle strafbaren Handlungen, welche nicht wenigstens die Eigenschaft von Vergehen hatten. Allein das neuere Recht stellt das System einer vierfachen Gliederung auf; indem es bei den Uebertretungen wieder zwischen geringeren Rechtsverletzungen und bloßen Rechtsgefährdungen unterscheidet.

Die neuere Gesetzgebung hat nun den Uebertretungen der erstern Art, wie z. B. Ehrenkränkung, Diebstahl u. s. w. in dem allgemeinen Strafgesetz, denen der letzteren in dem Polizeistrafgesetzbuch ihre Stelle angewiesen und für dieselben hinsichtlich allgemeiner Lehren, wie z. B.

Versuch, Theilnahme etc. zum Theil sehr von dem Strafgesetzbuch abweichende Grundsätze aufgestellt.

Aus den Schlußworten von Art. 1 des Pol.-St-G.-B.

„Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzbuches sind nur auf jene Uebertretungen anwendbar, welche in diesem Gesetzbuche behandelt oder welche nach einem besonderen Gesetze als Polizeiübertretungen zu betrachten sind.“

geht nun klar hervor, daß auf die Polizeireate des Preßgesetzes, ebenso wie auf die weiter unten vorzutragenden Verfehlungen gegen das Polizeistrafgesetzbuch nicht der allgemeine Theil des Strafgesetzbuches, sondern die allgemeinen Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuchs Anwendung finden.

Bei Zugrundelegung derselben erleiden nun unsere oben Abschn. II. Tit. I. vorgetragenen allgemeinen Grundsätze folgende Modifikationen.

1) Hinsichtlich der Theilnahme weicht das Polizeistrafgesetzbuch (Art. 18) von dem St.-G.-B. insoferne ab, als in der Regel ausser dem physischen Urheber nur der Anstifter bestraft wird. Doch ist diese Abweichung hinsichtlich der Frage wer für ein preßpolizeiliches Reat zu haften habe, deßhalb ohne Belang, weil, wie wir sehen werden, in allen Preßpolizeifällen die verantwortlichen Personen (Drucker, Verleger ꝛc) ausdrücklich im Gesetze bezeichnet sind.

2) Hinsichtlich der Verjährung macht das Polizeistrafgesetz zwischen Preßübertretungen und anderen Polizeiübertretungen keinen Unterschied. Es findet daher auf Verjährungen der ersten (da sich Art. 94 des St.-G.-B. nur auf die im St.-G.-B. selbst vorgesehenen Fälle bezieht und der Art. 49 des Preßgesetzes aufgehoben ist,) die allgemeine Bestimmung des Art. 25 des St.-G.-B. Anwendung, welcher lautet:

„Vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen für einzelne Fälle verjährt die Strafbestimmung einer Polizeiübertretung:

1) wenn binnen 6 Monaten von dem Tage der begangenen That an, ein Erkenntniss erster Instanz nicht erfolgt ist;

2) wenn binnen 6 Monaten nach Einlegung eines Rechtsmittels gegen das Erkenntniss erster Instanz ein Erkenntniss der höhern Instanz nicht ergangen ist.

Allerdings erscheint hienach einerseits die Presse hinsichtlich der Verjährung bei Polizeiübertretungen ungünstiger gestellt, als bei strafrechtlichen Uebertretungen; indem bei letzteren gemäß Art. 95 des St.-G.-B. eine dreimonatliche, bei ersteren jedoch eine 6monatliche Verjährungsfrist läuft. Allein auf der anderen Seite sind die Bestimmungen über Unterbrechung der Verjährung im Polizeistrafgesetzbuch günstiger, indem letzteres eine Unterbrechung nur durch ein in dem betreffenden Falle erlassenes richterliches Urtheil zuläßt, während das Strafgesetzbuch noch andere Unterbrechungsarten kennt; wie oben Abschnitt II gezeigt wurde.

Was endlich:

3) die im Auslande erscheinenden Preßerzeugnisse anbelangt, so greift

a) eine persönliche Einschreitung wegen Uebertretung der Pol.-St.eGes. in der Regel nicht Platz gemäß Art. 3 des P.-St.-G.-B. welcher lautet:

„Im Auslande verübte Polizeiübertretungen werden nur dann gestraft, wenn dies durch Gesetze oder durch Staatsverträge auf Grund zugestandener Gegenseitigkeit angeordnet ist.

b) eine Unterdrückung eines auswärtigen Preßerzeugnisses auf Grund einer Polizeiübertretung kann um so seltener vorkommen, als diese Maßregel selbst bei inländischen Preßerzeugnissen wegen Polizeiübertretungen nur in sehr beschränkter Weise, nämlich blos dann Platz greift, wenn dies in den betreffenden Polizeigesetzen ausdrücklich vorgeschrieben ist*)

c) das Verbot einer auswärtigen periodischen Zeitschrift (s. S. 29 und folgd.) ist zwar auf Grund eines Polizeireates nicht ausgeschlossen, wird aber da es eine Verurtheilung voraussetzt, nur in den allerseltensten Fällen eintreten.

---

*) Anmerkung.

S. Art. 10 Abs. 1 des P.-St.-G.-B. — So hat der oberste Gerichtshof in jüngster Zeit unterm 3. Oktober 1864 erkannt, daß bei einer Verurtheilung wegen Uebertretung des Art. 163 des P.-St.-G.-B. (Aufforderung zu unerlaubten Spielen und dergl.) der Ausspruch der Confiscation des betreffen den Blattes unzulässig ist. S. Bayer. Ztg. S. 2152. Nr. 276. — (Vergleiche übrigens auch die Note S. 29. dieser Schrift.)

Tit. 2 Von den preßpolizeilichen Bestimmungen des Gesetzes vom 17. März 1850 insbesondere.

(NB. Sämmtliche nachfolgenden Artikel sind gemäß Art. 2 Abs. 3 Art. 3 Ziff. 2 des Einführungsgesetzes vom 10. Nov. 1861 in Kraft geblieben.

Art. 37.

Wer ohne vorausgehende Anzeige bei der Obrigkeit Schriften mit einer Privatpresse hervorbringt und ausgiebt, soll mit Arrest bis zu vierzehn Tagen und mit einer Geldbusse bis zu hundert Gulden belegt werden.

Zugleich kann das Gericht die Konfiscation des sämmtlichen Druckereigeräthes, dann der vorhandenen Exemplare der unbefugt gedruckten Schriften aussprechen.

Die gewerbspolizeilichen Bestimmungen erleiden durch gegenwärtigen Artikel keine Aenderung.

Art. 38.

Wer ohne Berechtigung mit Schriften Handel treibt, wer ohne obrigkeitliche Erlaubniss damit hausirt, oder auf Strassen oder öffentlichen Plätzen Schriften ausstreut, anbietet oder anheftet, desgleichen wer ohne solche Erlaubniss mit Schriften hausiren, oder solche auf Strassen oder öffentlichen Plätzen ausbieten, ausstreuen oder anheften lässt, wird mit Arrest bis zu vierzehn Tagen und um Geld bis zu fünfzig Gulden bestraft. Zugleich kann das Gericht die Konfiscation der zum unbefugten Verkehre angeschafften oder gesetzwidrig im Publikum verbreiteten, jedoch och nicht in fremdes Eigenthum übergegangenen Schriften aussprechen.

Art. 39.

Jeder im Königreiche herauskommenden Schrift soll Name und Wohnort des Druckers oder Verlegers oder wenn sie auf Strassen oder öffentlichen Plätzen angeheftet wird, auch der Name des Verfassers beigesetzt werden. Ist diese Beisetzung auf einer Schrift unterlassen worden, so trifft den Inhaber der Druckerei eine Geldbusse bis zu zweihundert Gulden.*) Zugleich kann das Gericht die Konfiscation einer solchen Schrift aussprechen."

---

*) Anmerkung.

Modificirt durch Art 11 Abs. 4 des Einführungsgesetzes vom 10. Nov. 1861 dahin lautend:

An die Stelle der in Art 39 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze gegen den Missbrauch der Presse vom 17. März 1850 angedrohten Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden tritt eine solche bis zu hundert und fünfzig Gulden.

Art. 40

Die Bestimmungen des Art. 39. finden gegen den Inhaber der Druckerei und den wissentlichen Verbreiter Anwendung, wenn einer Schrift ein erdichteter Name oder ein erdichteter Wohnort des Druckers oder Verlegers, beziehungsweise des Verfassers beigesetzt ist.

Art. 41.

Enthält die Schrift fälschlicher Weise den Namen eines andern Druckers oder Verlegers, beziehungsweise Verfassers, so hat der Jnhaber der Druckerei, so wie der wissentliche Verbreiter der Schrift neben der im Art. 39. genannten Geldbusse noch eine Arreststrafe bis zu vier Wochen verwirkt.

Art. 42.

Die Polizeibehörde ist befugt, jede Schrift, welche hausirt, oder auf Strassen oder auf öffentlichen Plätzen ausgestreut, angeboten oder angeheftet wird, sogleich mit Beschlag zu belegen, wenn dabei den Bestimmungen der Art 37 — 41 zuwidergehandelt wird.

Die allegirten Bestimmmungen finden, wenn auch nach dem Wortlaute zunächst auf eigentliche Druckschriften, doch auf Preßerzeugnisse aller Art (Art. 8 Ziff. 1 des St.-G.-B.) Anwendung.

Sie enthalten dreierlei Verbote:

1) das der s. g. Winkelpresse (Art. 37.)

2) des Hausirens, Colportirens ꝛc. doch nur unter der Voraussetzung, daß die obrigkeitliche Genehmigung nicht eingeholt ist;

3) der Anonymität.

In allen diesen Fällen ist nicht nur die polizeiliche Beschlagnahme, sondern auch die gerichtliche Confiskation ohne Rücksicht auf den Inhalt der Schrift zuläßig. Zwischen der richterlichen Confiskation und der Unterdrückuug von Preßerzeugnissen (Art. 35 des St.-G.-B.) besteht ein wesentlicher Unterschied nicht, indem in dem einen, wie in dem anderen Falle die vorhandenen Exemplare dem Verkehr des Publikums entzogen werden und es dem letzteren, sowie auch den speciell interessirten Personen, wie Verfasser, Verleger ꝛc. ganz gleichgültig sein kann, welche weitere Schicksale solche Erzeugnisse treffen.

Art. 38 war vorzüglich gegen die zur Zeit des Erlasses des Polizeigesetzes in vorzüglichem Maße wuchernde gehaltlose und ge-

mein schädliche Gassenpresse gerichtet (vergl. den historischen Theil) welche gerade durch Colportiren und dergl. ihr Dasein fristete. Gegenwärtig wird die Erlaubniß der Verbreitung durch Colportiren den meisten Preßerzeugnissen, insbesondere den Tagblättern auf Nachsuchen gewährt.

Zu Art. 39 ist zu bemerken, daß von der Nothwendigkeit der Nennung des Verfassers bei öffentlich angeschlagenen Druckerzeugnissen dann Umgang zu nehmen ist, wenn solche von öffentlichen Behörden oder Corporationen jeder Art, oder auch von den Vorständen oder Ausschüssen erlaubter und bekannter Privatvereine ausgehen und diese Urheberschaft in Plakat, selbst wenn auch ohne Namensnennung bezeichnet wird.

Der Thatbestand der Uebertungen von Art. 40 und 41 unterscheidet sich dadurch, daß bei der ersteren statt des wirklichen Namens ein beliebiger, von der Phantasie eingegebener Name genannt bei letzterer jedoch der Name einer wirklich existirenden aber nicht betheiligten Persönlichkeit vorausgesetzt wird.

Art 43.

Für jede im Königreiche herauskommende Zeitung und periodische Schrift soll ununterbrochen ein verantwortlicher Redakteur bestehen, und auf jedem Blatte, Stück oder Heft der Zeitung oder periodischen Schrift genannt sein.

Der Redakteur muss volljährig sein. Der Redakteur einer im Königreiche herauskommenden Zeitung muss im Königreiche seinen ständigen Wohnsitz haben.

Diejenigeu, welche wegen eines Verbrechens, wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betruges oder der Fälschung verurtheilt worden sind, können die verantwortliche Redaktion einer Zeitung oder solchen Zeitschrift während eines Zeitraums von fünf Jahren vom Tage der Verurtheilung an nicht übernehmen. Wer wegen Pressvergehens in Jahresfrist zweimal verurtheilt wurde, kann von dem Schwurgerichtshofe auf ein bis fünf Jahre von Uebernahme einer verantwortlichen Redaktion ausgeschlossen werden.

Ist die Beisetzung des Namens des Redakteurs nach Abs. 1. unterlassen worden, oder ein Redakteur genannt, welcher nach obigen Bestimmungen eine Redaktion nicht übernehmen kann, oder ist der angegebene Name des Redakteurs erdichtet oder

fälschlicherweise der Name einer anderen Person angegeben, so trifft den Inhaber der Druckerei eine Geldstrafe bis zu einhundert Gulden,

Art. 44.

Von jedem einzelnen Blatte, Stücke oder Hefte einer im Königreiche herauskommenden Zeitung sind, sobald die Austheilung und Versendung beginnt, durch den Verleger zwei mit der eigenhändigen Unterschrift des verantwortlichen Redakteurs versehene Exemplare bei der Distriktspolizeibehörde des Orts, an welchem das Blatt, Stück oder Heft ausgegeben wird, mit beigefügter Bemerkung des Tages, an welchem dieses geschieht, zu hinterlegen. Bei Verhinderung des Redakteurs hat die Unterschrift durch einen nach Art. 43 zur Uebernahme der Redaction befähigten Stellvertreter zu geschehen, welchen für diesen Fall die Mitverantwortlichkeit trifft.

Die Unterlassung wird mit einer Geldbusse bis zu fünfzig Gulden bestraft. Durch die Hinterlegung soll die Austheilung oder Versendung nicht aufgehalten sein.

Diese Bestimmungen gelten ausschließlich für periodische Zeitschriften.

Was vor Allem die in Art. 43 erforderte Aufstellung eines verantwortlichen Redacteurs anbelangt, so ist hierüber folgendes zu bemerken:

1) Die Verantwortlichkeit des Redacteurs erscheint gegenüber der allgemeinen Verantwortlichkeit aller bei einem Preßerzeugniß mitwirkenden Personen als eine erhöhte; er ist es, der zunächst für den Inhalt der Schrift Rede zu stehen hat, ohne daß er sich in der Regel durch die Ausrede schützen kann, deren Inhalt nicht gekannt zu haben. Seine Verantwortlichkeit erstreckt sich überdies auf den ganzen Inhalt des von ihm herausgegebenen Blattes, bei Zeitungen auch auf die Inserate und das allenfallsige sogenannte Feuilleton, es müßten dann für die letztangeführten Abtheilungen besondere verantwortliche Redacteure benannt sein.

Was

2) die Persönlichkeit des Redacteurs anbelangt, so bestehen die positiven Erfordernisse allerdings nur in der Volljährigkeit und der Ansässigkeit im Königreich.

Allein der Begriff „verantwortlicher Redacteur" bringt es mit sich, daß immer eine Person vorausgesetzt wird, welche zur Verantwortung gezogen werden kann.

Es dürfen daher keine von denjenigen Momenten vorliegen, welche die Willensfreiheit für immer ausschliessen, wie z. B. Geisteskrankheit. Andrerseits wird jedoch civilrechtliche Handlungsfähigkeit nicht erfordert, so daß z. B. der in Concurs Gerathene, sowie der gerichtlich erklärte Verschwender nicht als unfähig zur Führung einer Redaktion zu erachten sind. Den Ausschluß von der Redaktionsfähigkeit zieht lediglich Verurtheilung wegen Verbrechens und entehrender Vergehen, sowie besonderer Ausspruch des Gerichtshofes bei bestimmten Rückfällen in Preßvergehen und auch unter diesen Voraussetzungen nicht auf immer, sondern nur auf eine bestimmte Zeit nach sich.

Zwischen einer erdichteten und falschen Namensangabe ist bei diesem Artikel kein Unterschied gemacht.

2) Zu Art. 44.

Diese Bestimmung handelt von den Pflichtexemplaren für deren richtige Ablieferung der Redakteur unter allen Umständen haftbar ist, selbst wenn er einen Stellvertreter benannt hat; da den letztern nur die Mitverantwortlichkeit trifft.

Die Ausrede, daß die untergebenen Personen, welche in der Regel mit der Ablieferung betraut werden, ihrer Pflicht nicht nachgekommen seien, kann dem Redacteur nicht zu Statten kommen, zumal das P.-St.-G.-B. Art. 18 Abs. 5 bestimmt:

„Werden polizeiliche Vorschriften, für deren Beobachtung im Sinne des Gesetzes das Familienhaupt, der Hausherr oder Hausbesitzer, der Dienstherr, Lehrherr, Gewerbsinhaber oder Unternehmer zu sorgen hat, auf dessen Anordnung oder Befehl durch Haus-Kinder, Mündel oder Pflegbefohlene, Dienstboten, Lehrlinge, Lohnarbeiter oder sonstige Hilfsarbeiter verletzt, so haftet nur derjenige, auf dessen Anordnung oder Befehl die Polizeiübertretung verübt worden ist, sofern nicht der Thäter besonderer polizeilicher Abmahnung oder Aufforderung zuwider gehandelt hat.

Art 45.

Der Verleger einer nicht periodischen Schrift oder, falls

ein solcher nicht vorhanden ist, der Drucker, ist verbunden sich über den Namen, die Person und den Wohnort des Verfassers Gewissheit zu verschaffen, und diesen auf Verlangeu, den Untersuchungsgerichte zu bezeichnen.

Weigert er sich dessen, oder ist er nicht im Stande, der an ihn ergangenen Aufforderung zu genügen, so ist er, unbeschadet der eigenen strafrechtlichen Verantwortlichkeit mit Arrest bis zu vierzehn Tagen uud einer Geldbuse bis zu einhundert Gulden zu bestrafen.

Die Nothwendigkeit über die Persönlichkeit des Verfassers vor dem Untersuchungsrichter Aufschlüsse zu ertheilen ist ausdrücklich auf nicht periodische Zeitschriften beschränkt und leidet keine Ausdehnung auf periodische. Der Redakteur einer periodischen Zeitschrift ist demnach unter keinen Umständen verbunden, den Namen des Verfassers eines Zeitungsartikels zu nennen.*)

Art. 46.

Die in den Art. 37 — 41 und 43 — 45 angedrohten Strafen treten auch dann ein, wenn der Inhalt der betreffendeu Schrift nicht strafbar ist.

Wenn aber durch den Inhalt der Schrift eine Verbrechens- oder Vergehensstrafe verwirkt ist, oder wenn mehrere polizeilich strafbare Uebertretungen zusammentreffen, so kommen die Bestimmungen des Art. 4**) über den Zusammenfluss zur Anwendung.

---

*) Anmerkung.
Uebrigens ist der Begriff des Verlegers hier, wie in allen Preßstraffällen nicht im engern Sinne aufzufassen, (wonach eine vollständige Aneignung des Geistesproductes erfordert wird) sondern findet vielmehr auf Jeden Anwendung, der sich mit dem Absatze von Preßerzeugnissen abgibt, namentlich auch auf das sog. Commissionsgeschäft.

**) Anmerkung.
An die Stelle des allegirten aufgehobenen Artikels 4 des Preß-Ges. vom 17. März 1850 ist der Art. 84 Thl. 1 des St.-G.-B. zu setzen, welcher die bereits oben S. 25 u. 26 berührten Grundsätze aufstellt, daß in solchen Fällen immer dasjenige Strafgesetz zur Anwendung kommt, welches die schwerste Strafausmessung zuläßt.

Das Nämliche gilt hinsichtlich des Rückfalls.

Art. 47.

Der Herausgeber oder Verleger einer Zeitung oder periodischen Schrift ist schuldig, in Beziehung auf die in derselben vorgetragenen Thatsachen jede amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigung, sowie jede andere, Schmähungen oder Beleidigungen nicht enthaltende Berichtigung des Angegriffenen, soweit letztere den Raum des Angriffes nicht überschreitet, unentgeldlich, unverändert, ohne beigefügte Bemerkungen mit den Lettern des Angriffes und in jener Abtheilung des Blattes, in welcher der Angriff stand, in das der geschehenen Mittheilung zunächst oder zweitfolgende Blatt, Stück oder Heft aufzunehmen.

Die Mittheilung der Berichtigung ist auf Verlangen zu bescheinigen.

Der zuwiderhandelnde Herausgeber oder Verleger ist in eine Geldbusse bis zu fünfzig Gulden zu verurtheilen.

Durch diese Vorschrift ist ein wichtiges Schutzmittel gegen persönliche Angriffe gewährt und zugleich dem vor Erlassung des Preßgesetzes häufig vorkommenden Unfug gesteuert, wonach einige Redacteure den Angriff unentgeldlich aufnahmen sich aber die Abwehr theuer bezalen ließen. Die Verantwortlichkeit des Redacteurs bezüglich des Inhaltes von Privatberichtigungen beschränkt sich auf allenfallsige Schmähungen und Beleidigungen, wegen deren er ja die Aufnahme hätte verweigern können, während für den sonstig strafbaren Inhalt solcher Berichtigungen der Einsender allein haftet.

Art. 48.

Wenn gegen den Herausgeber oder Verleger einer Zeitung oder periodischen Schrift wegen Uebertretung einer im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Strafbestimmung eine Verurtheilung erfolgt, so soll zugleich die unentgeldliche Aufnahme des Urtheils in das nächstfolgende Blatt, Stück oder Heft von dem Gerichte angeordnet werden.

Unterlässt der Herausgeber oder Verleger diese Aufnahme in der festgesetzten Frist, so ist er in eine Arreststrafe bis

zu 14 Tagen und in eine Geldbuse bis zu hundert Gulden zu verurtheilen.*)

Nach der Praxis des obersten Gerichtshofes hat diese Einrückung sich nicht auf den Urtheilssatz zu beschränken, sondern vielmehr die Entscheidungsgründe in dem Blatte wiederzugeben.

Art. 51.

Wenn aus einem Verlage oder aus einer Druckerei binnen eines Jahres wenigstens zwei Schriften hervorgegangen sind, die wegen Pressverbrechens oder Vergehens zur Verurtheilung Veranlassung gegeben haben und innerhalb Iahresfrist vom letzten rechtskräftigen Erkenntnisse an aus diesem Verlage oder dieser Druckerei eine neue Schrift erscheint, die ein solches Verbrechen oder Vergehen enthält, so ist die zuständige Gewerbspolizei-Behörde, jedoch nur während drei Monaten von dem rechtskräftigen Urtheile über diese neue strafrechtliche Handlung an berechtigt, gegen den Verleger oder Drucker die Gewerbsbefugniss auf höchstens ein Jahr lang einzuziehen.

War diese Massregel gegen den Verleger oder Drucker bereits einmal in Folge vorstehender Bestimmung verhängt worden, so kann unter den nämlichen Voraussetzungen und innerhalb der nämlichen Frist die gänzliche Einziehung der Gewerbsbefugniss angeordnet werden.

Die Concessionsentziehung erscheint hier nicht als eine nothwendige Folge der mehrmaligen Verurtheilung, sondern sie berechtigt lediglich die Gewerbspolizeibehörde, die ausserdem gemäß § 5 des Preßedictes ungesetzliche Maßregel innerhalb der bestimmten Frist zu verhängen. Es bleibt daher immer noch dem Ermessen dieser Behörde anheimzugeben, ob sie von dieser Befugniß Gebrauch machen will. Das Gesetz spricht übrigens nur von Verurtheilungen; bloße Confiscation und Unterdrückungen können daher nicht in Betracht kommen.

---

*) Anmerkung.

Nach Art. 3 Ziff. 8 des Einführungs-Gesetzes vom 10. November 1861 hat Art. 48 „auf alle Fälle Anwendung zu finden, in welchen gegen den Herausgeber oder Verleger einer Zeitung oder periodischen Schrift eine Verurtheilung erfolgt.“

Titel 3. Die Verfehlungen gegen das Polizeistrafgesetzbuch durch die Presse.

Bei den im vorhergehenden Titel aufgeführten Fällen lag die Strafbarkeit vorwiegend in der Unterlassung einer vorgeschriebenen Form, sei es bei Erzeugung oder Verbreitung des Preßerzeugnisses während es auf den Inhalt dabei gar nicht anzukommen hatte.

Wir kommen nun zu den wenigen Fällen, in welchen ein Preßerzeugniß auch durch seinen Inhalt gegen das Polizeigesetz, nämlich gegen das hier allein maßgebende Polizeistrafgesetzbuch vom 10. Nov. 1861 verstößt.

Eine allgemeine dem Art. 57 des St.-G.-B. (S. 34 und 35) entsprechende Bestimmung enthält das Polizei-St.-G.-B. nicht. Eine analoge Anwendung dieser Bestimmung unter Zugrundelegung des Art. 31 des Polizei-St.-G. B. findet nicht statt, da die letztgenannte Gesetzesstelle voraussetzt, daß über die fragliche Materie im Polizeistrafgesetzbuche gar keine Bestimmungen sich finden, während über die Theilnahme, (worunter auch Art. 57 des St.-G.-B. fällt), allerdings, wie schon oben dargethan, besondere Bestimmungen im Polizeistrafgesetzbuche getroffen sind.

Eine Aufforderung zu einer Polizeiübertretung durch die Presse z. B. zu einer öffentlichen Ruhestörung, zu einer Uebertretung der Polizeistunde ꝛc. ist auch bei eingetretenen Erfolg im Allgemeinen und als solche straflos. Eine Ausnahme tritt nur ein, wenn die Aufforderung sich als ein selbständiges Polizeireat darstellt z. B. bei Art. 93 des P.-St.-G.-B. S. 72. Auch kann unter Umständen eine solche öffentliche Aufforderungzur Uebertretung von Polizeivorschriften in das nach Art. 138 verpönte Vergehen der Aufforderung zum Ungehorsam (S. oben S. 45 und 46) übergehen.

Die speziellen Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuchs, welche auch durch die Presse übertreten werden können, reduciren sich nun auf folgende:

1) Unerlaubte Sammlungen (Art. 82 und 93 des P.-St.-G.-B.)

Art, 92.

Wer ohne die erforderliche polizeiliche Bewilligung eine Sammlung von Geld- oder sonstigen Beiträgen oder von Unterschriften unternimmt oder die erwirkte Bewillgung überschreitet, wird vorbehaltlich dessen, was in Ansehung von Sammlungen für besondere Zwecke gesetzlich bestimmt ist, an Geld bis zu 25 Gulden gestraft.

Eine polizeiliche Bewilligung ist nicht erforderlich für Sammlungen zu erlaubten Zwecken, welche Iemand bei Gelegenheit einer geselligen Zusammenkunft oder in einem Vereine, welchem er angehört, oder im Kreise von Personen veranstaltet, mit welchen er in geselliger oder in Geschäftsberührung, in freundschaftlichen oder verwandtschaftlichen Verhältnissen steht.

Ist eine unbefugte Sammlung theilweise oder ausschliesslich zum eigenen Vortheile unternommen worden, so richtet sich die Bestrafung nach Art. 89.

Das unbefugt Gesammelte wird zum Besten der Armenkassa des Orts der Betretung konfiszirt. War jedoch der Zweck der Sammlung ein angemessener, so ist der Richter berechtigt, die Verwendung für diesen Zweck vorbehaltlich der Zustimmung jener Behörde oder Stelle, deren Erlaubniss für die Vornahme der Sammlung erforderlich gewesen wäre, als zulässig zu erklären.

Art. 93.

Die Bestimmungen des Art. 92 finden auch dann Anwendung, wenn ohne polizeiliche Bewilligung ein Aufruf zu Gaben oder Geldbeiträgen mit dem Erbieten zur Empfangnahme derselben in öffentlichen Blättern oder Anschlägeu erlassen wird.

In diesem Falle trifft die gesetzliche Strafe den Verfasser des Aufrufs sowie den Redacteur oder, soferne dieser für Ankündigungen nicht verantwortlich ist, den Verleger des Blattes, welcher den Aufruf veröffentlicht hat.

Bemerkenswerth erscheint nun, daß die Verantwortlichkeit hier lediglich den Verfasser und Redacteur, sowie, jedoch

nur subsidiär den Verleger trifft, so daß alle andern Personen welche zu solchen Aufforderungen durch die Presse mitgewirkt haben, straffrei sind, sie müßten sich den noch in anderer Weise gegen die vorangeführten Artikel verfehlt haben. *)

---

*) Anmerkung.

Ueber die Einholung der polizeilichen Bewilligung zu solchen Sammlungen bestimmt die Verordn. vom 20. Sept. 1862 Reg.-Bl. Nr. 52. S. 2269:

§ 1. Zu jeder Sammlung von Geld oder sonstigen Beiträgen, oder von Unterschriften hiezu, wird vorbehaltlich dessen, was hierüber in den Gesetzen besonders bestimmt ist, polizeiliche Bewilligung erfordert.

§ 2. Die ertheilte Bewilligung ist nach Umfluss von drei Monaten vom Tage ihrer Eröffnung an gerechnet als erloschen zu betrachten, wenn hierüber für den einzelnen Fall nicht anderweite Verfügung ausdrücklich getroffen ist.

§ 3. Unserer Allerhöchsten Entschliessung bleibt die Erlaubniss zu allen Sammlungen vorbehalten, welche sich über mehrere Regierungsbezirke oder über das ganze Königreich erstrecken, oder für politische Zwecke, oder für das Ausland bestimmt sind.

§ 4. Sammlungen innerhalb eines einzelnen Regierungsbezirkes werden, sofern sie nicht unter die Bestimmungen des § 3 fallen, von den betreffenden k. Kreisregierungen, Kammer des Innern, bewilligt

§ 5. Sammlungen irgend welcher Art zur Steuerung einer durch unvorhergesehene Ereignisse herbeigeführten augenblicklichen Noth können von den Distriktspolizeibehörden in ihren Amtsbezirken angeordnet werden.

In einem solchen Falle ist von der getroffenen Anordnung sogleich Anzeige an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Jnnern zu erstatten.

§ 6. Wenn ein Aufruf zu Gaben oder Geldbeiträgen mit dem Erbieten der Empfangnahme derselben in öffentlichen Blättern oder Anschlägen erlassen werden soll, so kommen in Ansehung der Zuständigkeit zur Ertheilung der erforderlichen polizeilichen Bewilligung die Bestimmungen der vorstehenden §§ 3 — 5 zur Anwendung.

§ 7. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im ganzen Umfange des Königreichs in Wirksamkeit.

Hiedurch sind alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

2) Ankündigung unerlaubter Lotterien oder Ausspielungen.

Art. 103.

Wer in öffentlichen Blättern oder Anschlägen unerlaubte Lotterien oder Ausspielungen ankündigt, Loose oder Promessen hiezu oder Promessen auf Prämien in- oder ausländischer Lotterieanlehen ausbietet oder zur Theilnahme an solchen Unternehmungen einladet, wird an Geld bis zu fünfzig Gulden gestraft.

Gleicher Strafe unterliegt der Redakteur oder, soferne dieser für Ankündigungen nicht verantwortlich ist, der Verleger des öffentlichen Blattes, welches die betreffende Ankündigung aufgenommen hat.

Bezüglich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gielt hier dasselbe, was sub. 1 zu Art. 93 bemerkt wurde. *)

---

*) Anmerkung.

Es dürfte zweckentsprechend erscheinen auch hier die maßgebende Verordnung ihrem wörtlichen Inhalte nach wiederzugeben, nämlich die allerh. Verordnung vom 24. Juli 1862 die Bewilligung zur Veranstaltung von öffentlichen Lotterien ꝛc. betr. (Reg.-Bl. 1862 S. 1426):

„Wir finden uns bewogen, im Hinblick auf die Art. 101, 102 und 103 des Polizeistrafgesezbuches über die Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher Lotterien oder Ausspielungen und zur Aufstellung von Glücksbuden an öffentlichen Orten zu verordnen, was folgt:

§ 1. Die Bewilligung zu öffentlichen Ausspielungen beweglicher Sachen oder zur Aufstellung von Glücksbuden an öffentlichen Orten zu Gunsten kirchlicher, wohlthätiger oder sonst gemeinnütziger Zwecke wird ertheilt:

1) von der einschlägigen Kreis-Regierung Kammer des Innern, wenn der Absatz der Loose sich nur auf den Regierungsbezirk erstreckt,

2) von dem Staatsministerium des Innern, wenn dieser Absatz auf mehrere oder alle Regierungsbezirke ausgedehnt oder die Bewilligung zu periodisch wiederkehrenden Ausspielungen nachgesucht wird.

§ 2. Werden öffentliche Ausspielungen beweglicher Sachen oder Glücksbuden an öffentlichen Orten zu anderen Zwecken oder

3) Unerlaubte Ankündigung von Heilmitteln u. dgl.

Art. 116.

An Geld bis zu fünfundzwanzig Gulden wird gestraft, wer in öffentlichen Blättern oder Anschlägen kosmetische Mittel, Geheim- oder anderen Heilmittel, deren Verkauf von der zuständigen Behörde nicht erlaubt ist, anzeigt oder bei der An-

---

ausschlicsend oder theilweise zum Vortheile von Privaten unternommen, so ist die Bewilligung des Staatsministeriums des Innern erforderlich.

Hievon sind jedoch ausgenommen:

1) in Wirthshäusern veranstaltete Auspielungen von Esswaaren, welche alsbald verzehrt werden, wozu die Bewilligung von der Orts-Polizeibehörde in der Haupt- und Residenzstadt München von der Polizeidirektion ertheilt wird.

2) Oeffentliche, aus Anlass von Jahrmärkten, Kirchweihen oder Volksfesten unternommene Ausspielungen unbedeutender Gegenstände ohne Geldgewinnste und gegen geringen Einsatz, wozu die Kreisregierung, Kammer des Innern, vorbehaltlich der Zustimmung der betreffenden Ortspolizeibehörde, die Bewilligung ertheilt.

§ 3. Unsere allerhöchste Bewilligung ist erforderlich:

1) zu öffentlichen Ausspielungen von unbeweglichen und denselben gleichgeachteten Sachen,

2) zu Lotterieanlehen,

3) zur Zulassung von Lotterien, Lotterieanlehen, oder Ausspielungen des Auslandes.

Auf auswärtige Staatsanlehen, sowie auf im Auslande mit Genehmigung der betreffenden Staatsregierung negocirte Privatgeldanlehen, deren Verzinsung und Tilgung mit einer Verloosung und mit Prämien verbunden ist, findet die vorstehende Bestimmung nicht Anwendung, vielmehr ist der An- und Verkauf der Loose solcher auswärtigen Anlehen im Königreiche gestattet, soferne nicht von Unseren Staatsministerien des Innern und des Handels und der öffentlichen Arbeiten bezüglich des Verkehrs mit Loosen einzelner solcher Lotterieanlehen Verbote oder beschränkende Bestimmungen erlassen werden.

§ 4. Insoweit nicht im Vorstehenden bereits Bestimmungen getroffen sind, hat sich die Bewilligung öffentlicher Lotterien von be-

kündigung den Bedingungen zuwiderhandelt, unter welchen der Verkauf von der zuständigen Behörde gestattet worden ist.

Gleicher Strafe unterliegt der Redakteur oder, soferne dieser für Ankündigungen nicht verantwortlich ist, der Verleger des öffentlichen Blattes, welches dieselbe aufgenommen hat.

Dieser Artikel bedarf keiner weiteren Erläuterung.

---

weglichen und unbeweglichen Sachen nach den Vorschriften über Bewilligung öffentlicher Ausspielungen zu richten.

§ 5. Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben werden, tritt mit dem 1. Juli laufenden Jahres für den ganzen Umfang des König-Reichs in Wirksamkeit."

IV. Abschnitt.

Vom Verfahren in Preßsachen. — Von der civilrechtlichen Entschädigung. — Singuläre Bestimmung über Verwendung von Geldstrafen.

I. Vom Verfahren.

1) bei Preßverbrechen. *)

Preßverbrechen werden in der Regel hinsichtlich des Verfahrens gerade so, wie alle übrigen Verbrechensfälle nach den allgemeinen Bestimmungen der Strafprozeßnovelle vom 10. November 1848 behandelt. Selbst die Aburtheilung durch Schwurgerichte erscheint bei ihnen nicht als etwas besonderes; da nunmehr auch die gemeinen Verbrechen durch Schwurgerichte abgeurtheilt werden müssen. Eine specielle Bestimmnng für die Presse findet sich **) in den Gesetzen nur für Ungehorsamsverhandlungen wegen im Auslande erschienener Preßerzeugnisse und zwar in Art. 60 des Einführungsgesetzes vom 10. Nov. 1861, welcher lautet.

---

*) Anmerkung.

Verbrechen sind nach Art. 1 des St.-G.-B. vom 10. Nov. 1861 solche strafbare Handlungen, welche mindestens mit Zuchthausstrafe bedroht sind, und können durch die Presse nach der gegenwärtigen Gesetzgebung, (vergl. Abs. II.) nur durch Aufforderung zu einem Verbrechen mit eingetretenem Erfolg begangen werden.

**) Anmerkung.

Abgesehen von der schon Abschnitt II. behandelten Fragestellung auf mildernde Umstände. (S. S. 22 u. 33. dieser Schrift.)

Wenn ein im Auslande erschienenes Presserzeugniss den Gegenstand eines Ungehorsams- (Kontumazial-) Verfahrens bildet, so hat sich dieses Verfahren nach den hierüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu richten, jedoch mit folgenden Modificationen:

I. bei Verbrechen:

1) in den Landestheilen diesseits des Rheins hat sowohl bei der Ediktalladung als dem Urtheile der Anschlag an dem Wohnorte oder letzten Aufenthaltsorte zu unterbleiben;

2) in der Pfalz sind das Verweisungsurtheil und die in Art. 465 der Strafprozessordnung erwähnte Ordonnanz, sowie das Kontumazialurtheil am Sitzungssaale des aburtheilenden Gerichtes anzuheften und ausserdem auszugsweise im Amtsblatte des Kreises und in einem andern dazu geeigneten öffentlichen Blatte bekannt zu machen.

Die übrigen in den Art. 465, 466 und 472 der Strafprozessordnung vorgeschriebenen Förmlichkeiten haben zu unterbleiben.

II. bei Vergehen:

1) die Zustellung der ersten Vorladung und des Kontumazialurtheils geschieht durch Anheftung am Sitze des betreffenden Gerichtes und durch auszugsweise Bekanntmachung im Amtsblatte des Kreises und in einem anderen dazu geeigneten öffentlichen Blatte;

2) die sonstigen Zustellungen geschehen durch blosse Anheftung am Sitze des Gerichtes. Auf diese Bestimmung ist bei der ersten Vorladung ausdrücklich aufmerksam zu machen;

3) zwischen der Zustellung der Vorladung und der Verhandlung müssen wenigstens dreissig Tage in Mitte liegen;

4) die Frist, binnen welcher der Verurtheilte gegen das Kontumazialurtheil Einspruch erheben kann, wird für diesen Fall gleichfalls auf dreissig Tage festgesetzt.

2) Bei Preßvergehen.

Ueber Preßvergehen urtheilen gemäß § 6 des Preßediktes sowie Art. 31 Abs. 1 des Einf.-Ges. vom 10 Nov. 1861 ausschließend die Schwurgerichte.

Hinsichtlich des Verfahrens gelten zunächst die speciellen Bestimmungen von Art. 220—230 der Strafprozeßnovelle vom 10. Nov. 1848 und für die darin nicht vorgesehenen Fälle die allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes. Erstere enthalten vielfache Modificationen und Abkürzungen des für sonstige Schwurgerichtsfälle vorgeschriebenen Verfahrens, namentlich darin bestehend, daß die Aufstellung eines Vertheidigers von Amtswegen in der Regel und die Anfertigung einer Anklageschrift unbedingt wegfällt, sowie daß die Fristen zu Anträgen des Beschuldigten und zur Anberaumung der Verhandlung von der Vorladungszustellung an auf kürzere Zeiträume festgesetzt sind, endlich daß auch die unmittelbare Vorladung in die Sitzung zulässig ist. Eine Voruntersuchung ist zwar bei Preßvergehen nicht ausgeschlossen, aber nicht unbedingt nothwendig; vielmehr kann auch die bereits berührte unmittelbare Vorladung des Beschuldigten lediglich in Folge staatsanwaltschaftlichen Antrages eintreten. (Art. 226 u. Art. 74 der Prozeßnovelle vom 10. Nov. 1848.)

In dem Ungehorsamsverfahren bei ausländischen Erzeugnissen gilt bei Vergehen die specielle Bestimmung des Absatz II des bereits allegirten Art. 60 des Einführungsgesetzes vom 10 Nov. 1848. *)

3) Bei Preßübertretungen.

Diese sind hinsichtlich des Verfahren den übrigen Uebertretungen vollkommen gleichgestellt. Die Grundlage bildet insoferne das Einführungsgesetz vom 10. November 1861, nicht besondere Bestimmungen enthält auch hier die Strafprozeßnovelle vom 10. Nov. 1848, insbesondere der Grundsatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens, sowie des Ausschlusses aller Beweisregeln. Die speciellen Bestimmungen für das Verfahren in Uebertretungssachen finden sich in Art. 66—79 des Einführungsgesetzes vom 10. Nov. 1861. Die Voruntersuchung ist hienach unbedingt ausgeschlossen, die Vertretung durch einen Bevollmächtigten bei der Hauptverhandlung zulässig; — allenfallsige Entlastungszeugen, sowie andere derartige Beweismittel sind zur öffentlichen Verhandlung mitzubringen.

Bezüglich der, einen großen Theil von den zur Aburtheilung kommenden Preßübertretungen bildenden Ehrenkränkungsfällen

---

*) Anmerkung.

Bezüglich des Wahrheitsbeweises in Verläumdungsfällen. S. o, S. 54 — 56.

finden vorzugsweise die besonderen Bestimmungen von Art. 61—66 des Einführungsgesetzes Anwendung, durch welche für diese Art von Uebertretungen ein Verfahren von vorwiegend civilrechtlichem Charakter geschaffen wurde. *) Dessen Hauptgrundzüge bilden: Strafeinschreitung und Strafverfolgung lediglich auf Antrag des Klägers; Gleichheit der Stellung des Klägers und des Beklagten vor Gericht; ausschließliche Verurtheilung der Parteien in die Kosten, ohne alle Haftbarkeit des Aerars mit Geltung der civilprozeßualischen Bestimmungen über das Armenrecht, Berufungsrecht lediglich auf Seite der Parteien, und nie des Staatsanwalts. — Diese besonderen Bestimmungen finden übrigens nur auf solche Ehrenkränkungen Anwendung, welche auf Privatantrag verfolgt werden, während bezüglich der von Amtswegen verfolgten Ehrenkränkungen, (eigentlich Amtsehrenbeleidigungen niedrigsten Grades) die allgemeinen Bestimmungen für Uebertretungssachen zur Anwendung kommen.

Die Aburtheilung sämmtlicher Preßübertretungen geschieht, wie bei den übrigen Uebertretungen durch Einzelnrichter. **)

Die Rechtsmittel bei Preßreaten bilden die Berufung gegen sämmtliche Erkenntnisse der Einzelnrichter (Stadt- oder Landgerichte) an das einschlägige Bezirksgericht, so wie die Nichtigkeitsbeschwerde gegen alle Schwurgerichtsurtheile und gegen alle Erkenntnisse der Bezirksgerichte II. Instanz. (Art. 31 Abs. 3 u. 5 des Einführungsgesetzes vom 10. Nov. 1861.) Für die Nichtigkeitsbeschwerden, (nur zulässig wegen Formfehlers oder unrichtiger Anwendung des Gesetzes) lauft eine Frist von 3 Tagen (Art. 23 der Strafprozeßnovelle vom 10. Nov. 1848) für die Berufung eine solche von 8 Tagen. In Ungehorsamsfällen besteht ausserdem noch der Weg des Einspruchs, welcher bei Verbrechens- und Vergehensfällen vor Allem ergriffen werden muß, ehe zu einem weiteren Rechtsmittel gegriffen werden kann; während

---

*) Anmerkung:

In der früheren Gesetzgebung (nach dem aufgehobenen Art. 36 des Preßgesetzes vom 17. März 1850) galt ausschließlich für Ehrenkränkungen durch die Presse ein auf denselben Principien beruhendes Verfahren, welches nun in der neuen Gesetzgebung auf alle Ehrenkränkungen ausgedehnt wurde.

**) Anmerkung.

Fälle der Aburtheilung eines Preßreates durch ein Collegial- (Bezirks-) Gericht, wie sie nach der früheren Gesetzgebung wegen Form und Inhaltes (z. B. auf Grund des aufgehobenen, speziell von Ehrenkränkungen durch die Presse handelnden Art. 36 des Preß-Ges. vom 17. März 1850) stattfanden, kommen demnach in der neuen Gesetzgebung nicht mehr vor.

in Uebertretungsfällen es in dem Belieben des Verurtheilten liegt, sich sofort des Einspruchs oder der Berufung zu bedienen. (Art. 75 des Einführungsgesetzes.*)

II.

Bei allen durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen kann neben der Strafe auch die civilrechtliche Entschädigung in Frage kommen. Es bestimmt hierüber zunächst der nach Artikel 3 Ziff. 8 des Einführungsgesetzes in Kraft gebliebene Art. 8 des Preßgesetzes vom 17. März 1850.

Art. 8.

Durch die Strafe wird die nebstdem begründete Civilklage nicht ausgeschlossen.

Der Civilkläger kann seine Ansprüche auch vor dem Strafgerichte geltend machen, muss sie jedoch vor der endlichen Entscheidung der Sache anmelden. In einem solchen Falle hat der Staatsanwalt denselben von der zur öffentlichen Verhandlung des Strafgerichts bestimmten Sitzung in Kenntniss zu setzen.

Das Strafgericht hat in dem Urtheile über die Hauptsache zugleich über die civilrechtlichen Ansprüche zu erkennen und die Entschädigungssumme festzusetzen.

Die einschlägigen Bestimmungen der pfälzischen Strafprocessordnung erleiden hiedurch keine Veränderung.

Nach der gegenwärtigen Gesetzgebung, welche die früher besondern civilrechtlichen Injurienklagen, insbesondere die in einzelnen Landestheilen bestandenen ästimatorischen Klagen**) gänzlich außer Wirksamkeit setzte, kann von Anwendung dieser Gesetzesbestimmung nur insofern die Rede sein, als einer Person durch ein Preßerzeugniß ein effectiver Vermögensverlust zugefügt werde. Der Eintritt dieser Voraussetzung ist jedoch keineswegs auf persönliche Angriffe beschränkt, er kann vielmehr bei Preßexcessen aller Art

*) Ueber die Rechtsmittel bei Unterdrückung von Preßerzeugnissen, (S. S. 27.)

**) Unter ästimatorischen Klagen verstand man solche Injurienklagen, wonach für den ehrenrührigen Angriff eine bestimmte Geldsumme verlangt und im Verurtheilungsfalle vom Richter festgesetzt wurde.

vorkommen. So können z. B. durch Verbreitung beunruhigender das öffentliche Vertrauen störender Nachrichten durch die Presse (S. o. Abschn. II. Artikel 116 des Strafgesetzbuches) Manchem empfindliche Verluste zugefügt werden (z. B. durch Einfluß auf den Handels- und Börsenverkehr.)

Dem Betheiligten bleibt es in einem solchen Falle freigestellt, ob er seine Ansprüche im Wege einer besondern Klage oder bei der Verhandlung vor dem Strafgericht geltend machen will.

Letzterer Weg, welcher in der juristischen Sprache unter dem Ausdruck „Adhäsion" bekannt ist, war früher nach dem aufgehobenen Art. 7 Thl. II des St.-G.-B. von 1813 in allen Straffällen zulässig, wurde jedoch durch Art. 205 der Strafprozeßnovelle vom 10. November 1848 aufgehoben und besteht demnach gegenwärtig nur als eine Ausnahmsbestimmung für Preßprocesse*). — In Fällen, wo dem Beschädigten bezüglich des Strafpunktes ein Rechtsmittel zusteht (Ehrenkränkungssachen) kann derselbe zweifellos sich eines solchen zugleich bezüglich des allenfallsigen Entschädigungspunktes bedienen. In anderen Fällen dürfte — in den Gesetzen finden sich hierüber keine positiven Anhaltspunkte — die Berufung gegen Erkenntnisse der Einzelnrichter über die Entschädigungsfrage wenigstens in solchen Fällen gewährt werden, wo die nach dem Civilprozesse erforderliche Berufungssumme vorhanden ist, die Nichtigkeitsbeschwerde aber unbedingt.

Die strafrechtliche Verurtheilung bildet übrigens keine nothwendige Voraussetzung der civilrechtlichen Entschädigung, welche vielmehr auch in solchen Fällen zuerkannt werden kann, in denen es zur Ersteren aus einem factischen oder rechtlichen Grunde (z. B. strafrechtlicher Verjährung) nicht kommen kann.

Weiter bestimmt über dieselbe Materie der in Kraft gebliebene Art. 53 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 Folgendes:

Bei der Entscheidung über die durch Missbrauch der Presse begründeten civilrechtlichen Ansprüche ist eine Eidesableistung zur Ausmittlung der Entschädigungssumme nicht zulässig.

Die Festsetzung der letzteren erfolgt lediglich nach richterlichem Ermessen.

*) Wenigstens im diesrheinischen Bayern, während der französische, in der bayer. Rheinpfalz noch giltige Strafprozeß — code d'instruct. criminelle — auch bei allen andren strafrechtlichen Verhandlungen die Betheiligung des Civilklägers zuläßt.

Diese Vorschrift gilt generell für alle richterlichen Entscheidungen über die durch ein Preßerzeugniß hervorgerufenen Entschädigungsansprüche, gleichviel ob solche im Wege des Adhäsionsprozesses oder dem der gesonderten Civilklage verfolgt werden.

III.

Bezüglich der **Verwendung der Geldstrafen** bei Preßreaten findet sich eine singuläre Bestimmung in dem (gemäß Art. 2 Ziff. 3 und Art. 3 Ziff. 8 des Einführungsgesetzes gleichfalls in Kraft gebliebenen) Art. 52 des Preßgesetzes vom 17. März 1850, dahin lautend:

„Die nach diesem Gesetze eingehenden Geldstrafen und die nach Art. 27 konfiscirten Sammelgelder fallen dem Kreisschulfonde desjenigen Regierungsbezirkes zu, in welchem die Verurtheilung erfolgt und werden nach dem Gutachten des Landrathes verwendet.

Dieser Bestimmung ist im Einführungsgesetz Art. 3 Ziff. 8 die Modification beigefügt werden.

„dass die Allegation des Art. 4 nunmehr auf Art. 150 des St.-G.-B. zu beziehen ist.“

Es enthält der Art. 52 des Preßgesetzes eine Ausnahme von der allgemeinen in Art. 26 Abs. 1 des St.-G.-B. und Art. 6 des P.-St.-Gesetzbuchs aufgestellten Regel, daß Geldstrafen in die Staatskasse fallen. Es möchte sich nur noch fragen, ob diese Vorschrift ausschließlich auf die noch in Kraft gebliebenen Bestimmungen des Preßgesetzes vom 17. März 1850 oder auf alle Preßstraffälle Anwendung findet.

Für die erstere Annahme könnte allenfalls der Umstand sprechen, daß gerade die Worte „nach diesem Gesetze“ im Einführungsgesetze keiner Modifikation unterworfen wurden. Berücksichtigt man jedoch die augenfällige Analogie mit der hinsichtlich des Art. 43 des Preßgesetzes in Art. 3 Ziff. 8 des Einf.-G. getroffenen Bestimmung, (s. S. 70 und Anmerkung,) sowie auch das an demselben Orte des Einführungsgesetzes geschehene Hereinziehen des dem St.-G.-B. angehörigen Art. 150*) so muß man vermöge

*) Ueber diesen Artikel s. o. S. 46 und 47.

einer rationellen Auslegung zu dem Resultate gelangen, daß es in der Absicht des Gesetzgebers gelegen war, die fragliche Ausnahmsvorschrift auf Preßstraffälle aller Art, gleichviel welches Gesetz übertreten wurde, auszudehnen. Es gehört dies zu den auch in andern Fällen (vergl. S. 33 dieser Schrift) bei dem Bestreben, die ältere mit der neuen Gesetzgebung zu vermitteln, unterlaufenen V.rsehen.

Zusätze und Berichtigungen.

S. 11, Z. 13.

Statt „§. 8“ lies „§. 6.“

S. 13 — S. 18.

An die Stelle des Gesetzes vom 15. April 1840 ist nunmehr das Gesetz vom 30. Juni 1865 **„zum Schutze der Urheberrechte von literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst“** getreten, wobei jedoch das erstgenannte Gesetz in manichfacher Beziehung, wie wir sehen werden, noch für längere Zeit seine praktische Bedeutung theilweise behauptet. Das Gesetz v. 30. Juni 1865 gehört zu denjenigen, deren Ursprung nicht auf speziell bayerischem Boden zu suchen ist, sondern vielmehr in dem der Neuzeit angehörenden Bestreben der Erzielung einer einheitlichen deutschen Gesetzgebung wurzelt, wie dieß u. A. bei den Gesetzgebungen über das Handels- und das Wechselrecht der Fall ist. — Außerdem übten auch politische Verhältnisse, wie der im Namen des Zollvereins zwischen Preußen und Frankreich abgeschlossene Handelsvertrag, sowie namentlich auch der zwischen Bayern und Frankreich am 24. März 1865 speziell abgeschlossene Vertrag „wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst zwischen Frankreich und Bayern“ auf das Zustandekommen des Gesetzes einen bestimmenden Einfluß. Zur weiteren Beleuchtung des historischen Entwicklungsganges dürfte es für den Leser nicht ohne Interesse sein, wenn wir aus dem Eingang des Vortrags des Ausschußreferenten in der II. Kammer, Abg. Stenglein, folgende Stellen wörtlich mittheilen:

„Schon Art. 397 des Strafgesetzbuches von 1813 gewährte dem geistigen Eigenthum einen, wenn auch noch so unvollkommenen Schutz. Der Bundesbeschluß vom 9. November 1837

suchte einen gleichmäßigen Schutz für dasselbe in den deutschen Bundesstaaten herbeizuführen und auf Grund desselben kam das Gesetz vom 15. April 1840: „den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck betreffend" (Gesetzblatt von 1840 S. 36 ff.) zu Stande.

Allein auch dieses genügte berechtigten Anforderungen nicht und es entstand eine, schon länger andauernde Bewegung, welche einen erweiterten Schutz herbeizuführen bemüht war. In einer den Entwickelungsgang des allgemeinen deutschen Wechselgesetzes nachahmenden Weise trat auf Anregung des Börsenvereins der deutschen Buchhändler zu Leipzig in den Jahren 1856 u. 1857 ein Ausschuß zusammen, welcher den Entwurf eines Gesetzes für Deutschland zum Schutze des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst gegen Nachdruck, sowie gegen unbefugte Nachbildung und Aufführung bearbeitete und nach eingeholten Gutachten revidirte, sodann wurde dieser Entwurf der k. sächsischen Regierung überreicht, damit dieselbe entsprechende Anträge auf eine durchgreifende Abänderung und Vervollständigung der Nachdrucksgesetzgebung bei der deutschen Bundesversammlung stelle.

Dieser Entwurf suchte das Prinzip des geistigen Eigenthums zur vollsten Geltung und Anerkennung zu bringen, kann aber, wie später gezeigt werden wird, jetzt nur noch eine untergeordnete Bedeutung finden.

Als Resultat jener Bemühungen setzte nämlich die deutsche Bundesversammlung eine Commission nieder, welche auch von Bayern beschickt wurde, und zur Aufgabe hatte, einen neuen Entwurf zu gleichen Zwecken zu bearbeiten. Die Commission löste vom Oktbr. 1863 bis 1864 ihre Aufgabe, legte den bearbeiteten Entwurf der Bundesversammlung vor und es erklärten sich viele Regierungen, hierunter auch die bayerische, bereit, den Entwurf in Wirksamkeit treten zu lassen, obgleich ein Gutachten des Ausschusses des Börsenvereins der deutschen Buchhändler, erstattet am 10. und 11. August 1864 zu Nürnberg, sich in vielen Beziehungen mißfällig darüber aussprach.

Jener der Bundesversammlung vorliegende Entwurf bildet auch die Grundlage des jetzt der Berathung unterstellten bayerischen Entwurfs.

Derselbe ist aber wesentlich modifizirt, dadurch, daß am 2. August 1862 die k. preußische Regierung neben dem Handels- und Schifffahrtsvertrage auch eine Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und

Werken der Kunst mit der kaiserlich französischen Regierung abschloß; daß ferner die k. bayerische Regierung jenen Handelsverträgen beitrat, und am 24. März 1865 mit der kaiserlich französischen Regierung einen besonderen Vertrag wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst abschloß, der sich zwar der Hauptsache nach an den preußisch-französischen Vertrag anschließt, aber doch auch in vielen Punkten davon differirt. Diese Verträge haben, wie bekannt, die Anerkennung beider Kammern bereits gefunden und sind publicirt."

Der erwähnte Vertrag zwischen Bayern und Frankreich lautet:

Uebereinkunft

wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, zwischen Bayern und Frankreich,

24. März 1865.

Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, in gemeinsamen Einverständnisse solche Maßregeln zu treffen, welche Ihnen zum gegenseitigen Schutze der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vorzugsweise geeignet erschienen sind, haben den Abschluß einer Uebereinkunft zu diesem Zwecke beschlossen, und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Bayern, den Herrn Freiherrn August von Wendland, Allerhöchst Ihren Kammerherrn, dann außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen, Großcomthur des k. Verdienstordens der bayerischen Krone, Großkreuz des Ordens vom hl. Michael, Großoffizier des kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion ɛc. ɛc. und

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, den Herrn Eduard Drouyn de Lhuys, Senator des Kaiserthums, Großkreuz des kais. Ordens der Ehrenlegion ɛc. ɛc. ɛc., Allerhöchst Ihren Minister und Staatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten.

Welche nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundeden Vollmachten, über nachstehende Punkte übereingekommen sind.

Art. 1.

Die Urheber von Büchern, Broschüren oder andern Schriften, von musikalischen Kompositionen und Arrangements, von Werken der Zeichenkunst, der Malerei, der Bildhauerei, des Kupferstichs, der Lithographie und allen anderen ähnlichen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur oder

Kunst, sollen in jedem der beiden Staaten gegenseitig sich der Vortheile zu erfreuen haben, welche daselbst dem Eigenthume an Werken der Literatur oder Kunst gesetzlich eingeräumt sind, oder eingeräumt werden. Sie sollen denselben Schutz und dieselbe Rechtshilfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen die Urheber solcher Werke begangen wäre, welche zum ersten Male in dem Lande selbst veröffentlicht worden wären.

Es sollen ihnen jedoch diese Vortheile gegenseitig nur so lange zustehen, als ihre Rechte in dem Lande, in welchem die erste Veröffentlichung erfolgt ist, in Kraft sind, und sie sollen in dem andern Lande nicht über die Frist hinaus dauern, welche für den Schutz der einheimischen Autoren gesetzlich festgestellt ist.

Art. 2.

Es soll gegenseitig erlaubt sein, in jedem der beiden Länder Auszüge aus Werken, oder ganze Stücke von Werken, welche zum ersten Mal in dem anderen Lande erschienen sind, zu veröffentlichen, vorausgesetzt, daß diese Veröffentlichungen ausdrücklich für den Schulgebrauch oder Unterricht bestimmt und eingerichtet und in der Landessprache mit erläuternden Anmerkungen oder mit Uebersetzungen zwischen den Zeilen oder am Rande versehen sind.

Art. 3.

Um allen literarischen und Kunsterzeugnissen den im vorstehenden Artikel bestimmten Schutz zu sichern und um die Verfasser oder Herausgeber solcher Werke dem zu Folge vor den Gerichten zu Klagen gegen unbefugte Nachahmungen zuzulassen, genügt es, daß die erwähnten Verfasser oder Herausgeber ihr Eigenthumsrecht konstatiren, indem sie durch ein Zeugniß der im betreffenden Lande zuständigen Behörde den Nachweis liefern, daß das fragliche Werk ein Originalwerk ist, welches in dem Lande, in dem es veröffentlicht worden ist, den gesetzlichen Schutz gegen Nachdruck oder unbebefugte Nachahmung genießt.

Für die in Frankreich veröffentlichten Werke wird dieses Zeugniß durch das Bureau de la librairie im Ministerium des Innern ausgestellt, und von der bayerischen Gesandtschaft in Paris beglaubigt; für die in Bayern veröffentlichten Werke wird dasselbe von dem Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ausgestellt und von der französischen Gesandtschaft in München beglaubigt werden.

Art. 4.

Die Bestimmungen des Art. 1 sollen gleiche Anwendung auf die Darstellung oder Aufführung dramatischer oder musikalischer Werke finden, welche nach Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft zum ersten Male in einem der beiden Länder veröffentlicht, aufgeführt oder dargestellt werden.

Art. 5.

Den Originalwerken werden die in einem der beiden Staaten veranstalteten Uebersetzungen inländischer oder fremder Werke ausdrücklich gleichgestellt.

Dem zu Folge sollen diese Uebersetzungen rücksichtlih ihrer unbefugten Vervielfältigung in dem andern Staate den in Artikel 1 festgesetzten Schutz genießen. Es ist indessen wohl verstanden, daß der Zweck des gegenwärtigen Artikels nur dahin geht, den Uebersetzer in Beziehung auf seine eigene Uebersetzung zu schützen, keineswegs aber dem Uebersetzer irgend eines in todter oder lebendiger Sprache geschriebenen Werkes das ausschließliche Uebersetzungsrecht zu übertragen, ausgenommen in dem im folgenden Artikel vorgesehenen Falle und Umfang.

Art. 6.

Der Autor eines jeden in einem der beiden Länder veröffentlichten Werkes soll von dem Tage des ersten Erscheinens der mit seiner Ermächtigung herausgegebenen Uebersetzung seines Werkes an gerechnet, fünf Jahre lang das Vorrecht genießen, gegen die Veröffentlichung jeder ohne seine Ermächtigung veranstalteten Uebersetzung desselben Werkes in dem andern Lande geschützt zu sein, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1) Der Verfasser muß an der Spitze seines Werkes die Absicht, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten, angezeigt haben.

2) Die erwähnte Uebersetzung muß innerhalb Jahresfrist vom Tage der Veröffentlichung des Originals an gerechnet, wenigstens zum Theile, und binnen eines Zeitraumes von drei Jahren vom gleichen Zeitpunkte an gerechnet, vollständig erschienen sein.

Bei den in Lieferung erscheinenden Werken soll es genügen, wenn die Erklärung des Verfassers, daß er sich das Recht der Uebersetzung vorbehalten habe, auf der ersten Lieferung jeden Bandes ausgedrückt ist.

Hinsichtlich der im gegenwärtigen Artikel für die Ausübung des ausschließlichen Uebersetzungsrechtes festgesetzten Fristen soll jede Lieferung als ein besonderes Werk angesehen werden.

Der Autor dramatischer Werke, welcher sich für die Uebersetzung derselben oder die Aufführung der Uebersetzung das in den Art. 4 und 6 bestimmte ausschließliche Recht vorbehalten will, muß seine Uebersetzung 6 Monate nach dem Erscheinen oder der Aufführung des Originalwerkes herausgeben oder aufführen lassen.

Art. 7.

Wenn der Verfasser eines im Art. 1 bezeichneten Werkes das Recht zur Herausgabe oder Vervielfältigung einem Verleger in dem Gebiete eines jeden der hohen vertragenden Theile mit der Maßgabe übertragen hat, daß

die Exemplare oder Ausgaben des solcher Gestalt herausgegebenen oder vervielfältigten Werkes in dem andern Lande nicht verkauft werden dürfen, so sollen die in dem einen Lande erschienenen Exemplare oder Ausgaben in dem andern Lande als unbefugte Nachbildung angesehen werden.

Werke, auf welche die Bestimmung im Art. 7 Anwendung findet, sollen in beiden Ländern zur Durchfuhr nach einem dritten Lande unbehindert zugelassen werden.

Art. 8.

Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Autoren, Uebersetzer, Komponisten, Zeichner, Maler, Bildhauer, Kupferstecher, Lithographen u. s. w. sollen gegenseitig in allen Beziehungen derselben Rechte theilhaftig sein, welche die gegenwärtige Uebereinkunft den Autoren, Uebersetzern, Komponisten, Zeichnern, Malern, Bildhauern, Kupferstechern und Lithographen selbst bewilligt.

Art. 9.

Ungeachtet der in den Artikeln 1 und 5 der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen dürfen Artikel, welche aus den in einem der beiden Länder erscheinenden Journalen oder periodischen Sammelwerken des anderen Landes abgedruckt oder übersetzt werden, wenn nur die Quelle, aus der die Artikel geschöpft worden sind, dabei angegeben wird.

Inzwischen soll diese Befugniß zum Abdruck von Artikeln aus Journalen, oder periodischen Sammelwerken, welche in dem anderen Lande erschienen sind, in dem Falle keine Anwendung finden, wenn die Autoren in dem Journal oder in dem Sammelwerk selbst, in welchem sie dieselben haben erscheinen lassen, förmlich erklärt haben, daß sie deren Abdruck untersagen. In keinem Fall soll diese Untersagung bei Artikeln politischen Inhalts Platz greifen können.

Art. 10.

Der Verkauf und das Feilbieten von Werken oder Gegenständen, welche im Sinne der Art. 1, 4, 5 und 6 auf unbefugte Weise vervielfältigt sind, ist, vorbehaltlich der im Art. 12 enthaltenen Bestimmung, in jedem der beiden Staaten verboten, sei es, daß die unbefugte Vervielfältigung in einem der beiden Länder oder in irgend einem fremden Lande stattgefunden hat.

Art. 11.

Im Falle von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der voranstehenden Artikel, soll mit Beschlagnahme der nachgebildeten Gegenstände verfahren werden, und die Gerichte sollen auf die durch die beiderseitigen Gesetzgebungen bestimmten Strafen in derselben Weise erkennen, als wenn

die Zuwiderhandlung gegen ein Werk oder Erzeugniß inländischen Ursprungs gerichtet wäre.

Die Merkmale, welche die unbefugte Nachbildung begründen, sollen durch die Gerichte des einen oder des andern Landes nach der in jedem der beiden Staaten bestehenden Gesetzgebung bestimmt werden.

Art. 12.

Beide Regierungen werden im Verwaltungswege die nöthigen Anordnungen zur Verhütung aller Schwierigkeiten und Verwicklungen treffen, in welche die Verleger, Buchdrucker oder Buchhändler beider Länder durch den Besitz und Verkauf solcher Vervielfältigungen der im Eigenthum von Unterthanen des andern Staates befindlichen noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke gerathen könnten, welche sie vor Eintritt der Wirksamkeit gegenwärtiger Uebereinkunft veranstaltet oder eingeführt haben, oder welche gegenwärtig ohne Ermächtigung des Berechtigten veranstaltet oder abgedruckt werden.

Diese Anordnungen sollen sich auf clichés, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie auf lithographische Steine erstrecken, welche sich in den Magazinen bei den bayerischen Verlegern oder Druckern befinden und bayerischen und französischen Originalien ohne Ermächtigung des Berechtigten nachgebildet sind.

Indessen sollen diese clichés, Holzstöcke und gestockene Platten aller Art, sowie die lithographischen Steine nur innerhalb vier Jahre, vom Beginne der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft an gerechnet benutzt werden dürfen.

Art. 13.

Während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft sollen die folgenden Gegenstände, nämlich:

Bücher in allen Sprachen,
Kupferstiche,
Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte,
Lithographien und Photographien,
geographische oder Seekarten,
Musikalien,
gestochene Kupfer- und Stahlplatten, geschnittene Holzstöcke, lithographische Steine mit Zeichnungen, Stiche oder Schrift zum Gebrauch für den Umdruck auf Papier,
Gemälde und Zeichnungen,

gegenseitig, ohne Ursprungs-Zeugnisse zollfrei zugelassen werden.

Art. 14.

Die zur Einfuhr erlaubten Bücher, welche aus Bayern kommen, sollen in Frankreich sowohl zum Eingange als auch zur unmittelbaren Durch-

fuhr oder zur Niederlage bei folgenden Zollämtern abgefertigt werden, nämlich:

1) Bücher in französischer Sprache, Forbach, Weißenburg, Straßburg, Pontarlier, Bellegarde, Pont de la Caille, St. Jean de Maurienne, Chambéry, Nizza, Marseille, Bayonne, St. Nazaire, Havre, Lille, Valenciennes, Chionville und Baetia.

2) Bücher in anderer als französischer Sprache bei den nämlichen Zollämtern und außerdem in Saargemünd, St. Louis, Verrières de Joux, Perpignan, (über Le Perthus), Le Perthus, Béhobie, Bordeaux, Nantes, St. Malo, Caen, Rouen, Dieppe, Boulogne, Calais, Dünkirchen, Apach und Ajaccio.

Es bleibt vorbehalten, in der Folge noch andere Zollämter dafür zu bestimmen.

In Bayern sollen die zur Einfuhr erlaubten Bücher, welche aus Frankreich kommen, über alle Zollämter des Zollvereins zugelassen werden.

Art. 15.

Für den Fall, daß in dem einen der beiden Länder eine Verbrauchsabgabe auf Papier gelegt werden sollte, ist man übereingekommen, daß die aus dem andern Lande eingehenden Bücher, Kupferstiche, Stiche anderer Art und Lithographien von dieser Abgabe verhältnißmäßig betroffen werden sollen.

Auf Bücher soll indessen diese Abgabe eintretenden Falles nur in so weit Anwendung finden, als dieselben nach Einführung einer solchen Verbrauchsabgabe in dem andern Lande veröffentlicht worden sind.

Art. 16.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft sollen in keiner Beziehung das einem jeden der beiden hohen vertragenden Theile zustehende Recht beeinträchtigen, durch Maßregeln der Gesetzgebung oder innern Verwaltung den Betrieb, die Darstellung oder das Feilbieten eines jeden Werkes oder Erzeugnisses, in Betreff dessen die befugte Behörde dieß Recht auszuüben haben würde, zu gestatten, zu überwachen oder zu untersagen.

Diese Uebereinkunft soll in keiner Weise das Recht des einen oder des andern der hohen kontrahirenden Theile beschränken die Einfuhr dieser Bücher nach seinen eigenen Staaten zu verbieten, welche nach seinen inneren Gesetzen oder in Gemäßheit seiner Verabredungen mit andern Staaten für Nachdrücke erklärt sind oder erklärt werden.

Art. 17.

Das Recht des Beitritts zu gegenwärtiger Uebereinkunft bleibt einem jeden jetzt zum Zollverein gehörenden oder sich später demselben anschließenden Staate vorbehalten.

Dieser Beitritt kann durch den Austausch von Erklärungen zwischen den beitretenden Staaten und Frankreich bewirkt werden.

Art. 18.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll mit dem 1. Juli ds. Js. in Kraft treten.

Sie soll die nämliche Dauer haben wie die am 2. August 1862 zwischen Frankreich und den Zollvereinsstaaten abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsverträge.

Art. 19.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Ratifikationsurkunden sollen zu Paris innerhalb vier Wochen ausgewechselt werden.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Paris, den 24. März 1865.

(L. S.) (gez.) Baron de Wendland.

(L. S.) (gez.) Drouyn de Lhuys.

Hiezu ist unterm 28. Juni 1865 folgendes Reskript erschienen:

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge der Artikel 69 und 70 des Gesetzes zum Schutze der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vom 28. Juni 1865; sowie des Artikel 12 der am 24. März 1865 zwischen Bayern und Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst abgeschlossenen Uebereinkunft die nachstehenden Anordnungen zu treffen und verordnen demgemäß, was folgt:

Artikel 1.

Alle diejenigen, welche zum Verkaufe bestimmte Vervielfältigungen von literarischen Erzeugnissen, musikalischen Compositionen und Werken der bildenden Kunst besitzen, deren Herstellung und Verkauf nach der bisherigen Gesetzgebung gestattet war, nach dem nunmehr geltenden Rechte aber untersagt ist, sind, wenn sie von den Bestimmungen der Artikel 69 und 70 des Gesetzes vom 28. Juni 1865 Gebrauch machen wollen, verpflichtet, hievon alsbald nach Verkündigung gegenwärtiger Verordnung der Distriktspolizeibehörde ihres Wohnortes (in München der k. Polizeidirektion,) in den andern einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten diesseits des Rheins den Magistraten, in den übrigen Gemeinden den k. Bezirksämtern schriftliche Anzeige zu machen und dieser Anzeige ein Verzeichniß der betreffenden Werke mit Angabe der Zahl der vorhandenen Exemplare beizufügen. In dem Verzeichnisse müssen die Werke so beschrieben werden, daß

hiedurch deren Identität festgestellt wird. Bei Werken der vorbezeichneten Art, deren Vervielfältigung vor dem 1. Juli 1865 nur begonnen ist und erst nach diesem Tage vollendet werden soll, muß in dem Verzeichnisse zugleich angegeben werden, wie viele Exemplare bei den bereits erschienenen Lieferungen abgezogen worden sind.

Artikel 2.

Die Distriktspolizeibehörde hat hierauf, und zwar spätestens bis zum 30. Sept. l. Js., nachdem sie das ihr übergebene Verzeichniß mit den vorhandenen Exemplaren verglichen und erforderlichen Falles richtig gestellt oder ergänzt hat, jedes einzelne Exemplar mit ihrem Amtssiegel zu bezeichnen und auf dem Verzeichnisse zu bemerken, daß dies geschehen ist.

Artikel 3.

Bei neuen Lieferungen von Werken der in Art. 1 bezeichneten Art, deren Vervielfältigung bereits vor dem 1. Juli 1865 begonnen war und nach diesem Tage fortgesetzt wird, dürfen nicht mehr Exemplare abgezogen werden, als bei den früheren Lieferungen abgezogen worden sind. Sobald von einem solchen Werke eine weitere Lieferung zur Vollendung gelangt ist, und zwar vor Ausgabe derselben, muß dies der Distriktspolizeibehörde angezeigt werden, welche, nachdem sie sich überzeugt hat, daß es sich um eine weitere Lieferung eines Werkes der bezeichneten Art handelt und daß die frühere Auflage nicht überschritten worden ist, jedes einzelne Exemplar mit ihrem Amtssiegel zu bezeichnen hat.

Artikel 4.

Steht bei einem Werke der in Artikel 1 bezeichneten Art, dessen Vervielfältigung vor dem 1. Juli 1865 bereits begonnen war und nach diesem Tage vollendet werden soll, das Urheberrecht einem Angehörigen des französischen Staates zu, so muß, unbeschadet der Anzeige bei der Distriktspolizeibehörde und des in den vorstehenden Artikeln angeordneten Verfahrens alsbald nach Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung und spätestens bis zum 31. August l. Js. je ein Exemplar der sämmtlichen bisher erschienenen Lieferungen bei dem kaiserlich französischen Ministerium des Innern in Paris oder bei der kaiserlich französischen Gesandtschaft in München hinterlegt und dabei zugleich die Zahl der bei diesen Lieferungen abgezogenen Exemplare angegeben werden. Von allen späteren Lieferungen muß vor der Ausgabe ein Exemplar in gleicher Weise hinterlegt werden.

Artikel 5.

Die am 1. Juli 1865 vorhandenen, zur Vervielfältigung von Werken der im Art. 1 bezeichneten Art bestimmten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, lithographische Steine, Stereotypabgüsse und dergleichen dürfen noch bis zum 30. Juni 1869 benützt werden.

Wer solche Vorrichtungen besitzt, hat dies, und zwar spätestens bis

30. September l. Js. der Distriktspolizeibehörde anzuzeigen, die nach genommener Einsicht ein Verzeichniß dieser Vorrichtungen aufnimmt, in welchem dieselben in einer ihre Identität feststellenden Weise beschrieben werden.

Die mittels solcher Vorrichtungen hergestellten Vervielfältigungen dürfen nicht eher ausgegeben, verkauft oder zum Verkaufe ausgestellt werden, bis sie von der Distriktspolizeibehörde mit deren Amtssiegel bezeichnet sind.

Artikel 6.

Vervielfältigungen von der in den vorhergehenden Artikeln bezeichneten Art dürfen aus einem andern Staate nach Bayern nur dann eingeführt werden, wenn

1) nach Maßgabe der in dem betreffenden Staate in dieser Beziehung geltenden Anordnungen und in Ermangelung von solchen in anderer Weise erwiesen ist, daß die eingeführten Exemplare entweder bereits vor dem 1. Juli 1865 angefertigt waren oder daß sie mit Benützung von Vorrichtungen, welche an diesem Tage vorhanden waren, in dem Zeitraume vom 1. Juli 1865 bis 30. Juni 1869 angefertigt worden sind oder daß es sich um weitere Lieferungen von Werken handelt, deren Vervielfältigung vor dem 1. Juli 1865 bereits begonnen war, und wenn
2) überdies der betreffende Staat unter den in Ziffer 1 angegebenen Vorschriften auch seinerseits die Einfuhr solcher Vervielfältigungen aus Bayern gestattet.

Artikel 7.

Im Falle der Zuwiderhandlung gegen die in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Anordnungen ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 69 Absatz 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1865 zu verfahren.

Unsere Staatsministerien des königl. Hauses und des Aeußern, der Justiz und des Innern beider Abtheilungen sind mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Hohenschwangau am 19. August 1865.

Ludwig.

Frhr. v. d. Pfordten. v. Neumayr. v. Ringelmann, Staatsrath.
v. Koch.

Auf königlich allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Ministerialrath Dr. Heinzelmann.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Wir lassen nun das besagte Gesetz vom 30. Juni 1865 mit den einschlägigen kurzen Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln folgen; halten es aber am Platz, im Allgemeinen folgende Bemerkung vorauszuschicken:

Das jüngste Gesetz unterscheidet sich vor Allem von dem ältern dadurch, daß es den Begriff eines literarischen Eigenthums, sowie auch die Voraussetzungen des Schutzes viel präciser und erschöpfender hervorhebt. Für die Materie gegenwärtiger Schrift sind nun allerdings einige Parthien des Gesetzes von minderem Interesse, wie der Abschn. 1 und 2 des I. Hptst. dann Hauptst. II. Demungeachtet wollten wir bei der Wiedergabe des Gesetzes diese Bestimmungen nicht aus dem Zusammenhange herausreißen, um unsern Lesern eine unverkürzte Anschauung dieses so wichtigen Gesetzes darzubieten.

Im Uebrigen bestehen die wesentlichen Unterscheidungen der früheren und jetzigen Gesetzgebung in Folgendem:

1) In der Ausdehnung des Schutzes auf noch gar nicht veröffentlichte Werke. (Art. 1 ds. Ges.)

2) Dadurch bezüglich daß der Uebersetzungen ausführliche Bestimmungen getroffen wurden, wonach nicht nur dem Urheber des Orginals unter den gesetzlichen Voraussetzungen, sondern auch dem berechtigten Uebersetzer selbst Schutz gewährt wurde. (S. Art. 7, 8, 17.)

3) Daß die nach Art. XI des früheren Gesetzes besonderen Fonds zufallenden Geldstrafen nunmehr (gemäß Art. 26 Abs. I des Str.-G.-B. v. 10. Novbr. 1861) dem Fiscus zu Gute kommen.

4) Daß ein besonderer Schutz durch Privilegien (Art. IV des Ges. vom 15. April 1840 S. 15 dieser Schrift) künftig nicht mehr stattfindet. Inwieweit früher ertheilte Privilegien noch schützen, ist aus Art. 69 Abs. 5 zu ersehen.

Gesetz zum Schutze der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Erstes Hauptstück.
Verbot des Nachdruckes.
Erster Abschnitt.
Nachdruck literarischer Erzeugnisse.

Artikel 1.

Die mechanische Vervielfältigung literarischer Erzeugnisse ohne Genehmigung ihres Urhebers (Nachdruck) ist nach Massgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes verboten.

Hinsichtlich dieses Verbotes macht es keinen Unterschied, ob das Werk bereits veröffentlicht war oder nicht, ob es niedergeschrieben ist oder nur mündlich vorgetragen wurde, ob es von einem oder mehreren Verfassern herrührt, ob es ganz oder nur theilweise abgedruckt wird.

Artikel 2.

Dem Verbote des Art. 1 unterliegt auch der Abdruck von Werken, welchen der Urheber mit Verletzung des von ihm bereits einem Anderen eingeräumten oder der Verleger mit Ueberschreitung des ihm zugestandenen Rechtes zur mechanischen Vervielfältigung veranstaltet.

Ist das Recht eines Verlegers durch Uebereinkunft in der Art beschränkt, dass von ihm hergestellte Exemplare in einem bestimmten Lande nicht verkauft werden dürfen, so unterliegen die von ihm hergestellten Exemplare, soweit sie dort, wo sie nach der Uebereinkunft nicht verkauft werden dürfen, feilgeboten oder verkauft worden sind, dem Verbote des Nachdrucks.

Artikel 3.

Als Nachdruck ist nicht anzusehen die Vervielfältigung von blossen Notizen, von amtlichen und nichtamtlichen Anzeigen, von Gesetzen und amtlichen Verfügungen weltlicher oder kirchlicher Behörden, von öffentlichen Akten, von Reden, welche bei den Verhandlungen der Gerichte, der Landes- oder Gemeinde-Vertretungen oder bei politischen Versammlungen gehalten wurden, sowie von anderen nicht als literarische zu betrachtenden Erzeugnissen.

Die Herausgabe von Sammlungen, worin eine Reihe von Reden desselben Urhebers über verschiedene Gegenstände ohne Genehmigung des Urhebers aufgenommen ist, desgleichen der Abdruck von Sammlungen oder Bearbeitungen von Schriften der im Abs. 1 bezeichneten Art ohne Genehmigung des Sammlers oder Bearbeiters gilt als Nachdruck.

Artikel 4.

Die Benutzung des unveränderten Titels von einem früher veröffentlichten Werke eines andern Autors ist nicht Nachdruck.

Wenn jedoch der Titel zur Bezeichnung des behandelten Gegen-

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

standes nicht unumgänglich nothwendig und überdies zur Irreführung des Publikums über die Identität des Werkes geeignet und dazu wirklich missbraucht ist, können die an dem früheren Werke Verlagsberechtigten die Unterdrückung des gebrauchten Titels und Ersatz des erlittenen Schadens verlangen; vorbehaltlich der Anwendung der allgemeinen Strafgesetze.

Artikel 5.

Das Abschreiben literarischer Erzeugnisse, selbst um Lohn und für Mehrere gilt nicht als Nachdruck.

Artikel 6.

Eben so wenig wird als Nachdruck behandelt die Benutzung eines literarischen Erzeugnisses zur Hervorbringung eines anderen, soferne sie nur der Hauptsache nach nicht in eine Umgehung des im Art. 1 ausgesprochenen Verbotes ausartet. Namentlich ist es unter dieser Voraussetzung zulässig, in einem nach seinem Hauptinhalte selbstständigen Werke einzelne Stellen oder einzelne Abschnitte eines anderen Werkes wörtlich anzuführen.

Ausserdem ist es erlaubt, Auszüge aus Werken oder ganze Stücke von solchen zu veröffentlichen, vorausgesetzt, dass diese Veröffentlichungen ausdrücklich für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt und eingerichtet und, falls das betreffende Werk ursprünglich in einer fremden Sprache erschienen ist, mit erläuternden Anmerkungen in deutscher Sprache oder mit Uebersetzungen in dieser Sprache innerhalb des Textes oder in Anmerkungen, versehen sind.

Auf die in solcher Weise hergestellten selbstständigen Werke, Schul- und Unterrichtsbücher findet Art. 1 Anwendung.

Artikel 7.

Die Herausgabe der Uebersetzung eines in fremder Sprache verfassten Werkes gilt nur in den in den Art. 8 und 17 vorgesehenen Fällen als Nachdruck.

Die Uebersetzungen geniessen denselben Schutz wie Original-Werke, jedoch steht dem ersten Uebersetzer kein ausschliessliches Uebersetzungsrecht zu, wenn es ihm nicht in den im Art. 8 vorgesehenen Fällen vom Urheber des Originals eingeräumt worden ist.

Durch den Verlagsvertrag über das Original wird das ausschliessliche Uebersetzungsrecht, vorbehaltlich besonderer Uebereinkunft, nicht mitübertragen.

Die Geltendmachung der aus diesem Verbote des Nachdruckes entspringenden Rechte steht bei Uebersetzungen, wenn die Uebersetzung eine rechtmässige ist, dem Uebersetzer, anderen Falles dem Urheber des Originals zu.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Artikel 8.

Hat sich der Urheber eines Werkes bei dessen Herausgabe an der Spitze desselben das Recht der Uebersetzung ausdrücklich vorbehalten, so ist die Veröffentlichung jeder ohne seine Ermächtigung veranstalteten Uebersetzung als Nachdruck verboten. Dieser Vorbehalt muss wenn das Werk in Abtheilungen oder Lieferungen erscheint, auf der ersten Abtheilung oder Lieferung gemacht und, wenn das Werk in mehrere abtheilungs- oder lieferungsweise erscheinende Bände zerfällt, auf der ersten Abtheilung oder Lieferung eines jeden Bandes wiederholt werden.

Die vorbehaltene Uebersetzung muss innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Veröffentlichung des Originals an gerechnet, wenigstens zum Theile, und binnen eines Zeitraums von drei Jahren, vom gleichen Zeitpunkte an gerechnet, vollstændig veröffentlicht werden. Bei Werken, die in Lieferungen erscheinen, wird zur Berechnung dieser Fristen jede Lieferung als ein besonderes Werk angesehen.

Bei dramatischen Werken, welche im Buchhandel veröffentlicht wurden, muss die vorbehaltene Uebersetzung innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Veröffentlichung des Originals an gerechnet, veröffentlicht werden.

Artikel 9.

Artikel, welche in einer Zeitung erschienen sind, dürfen in anderen Zeitungen sowohl in der næmlichen Sprache, als auch in Uebersetzung abgedruckt werden.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung und der Abdruck gilt als Nachdruck, wenn der Urheber des Artikels in der Zeitung selbst, in welcher der Artikel erschienen ist, förmlich erklært hat, dass er den Abdruck untersagt. Bei Artikeln politischen Inhalts ist jedoch eine solche Untersagung nicht zulæssig.

Bei dem nach vorstehenden Bestimmungen erlaubten Abdrucke eines in einer Zeitung erschienenen Artikels in einer andern Zeitung muss stets die Quelle angegeben werden, aus welcher derselbe geschöpft wurde. Ist dieses nicht geschehen, so unterliegt der Redakteur der Zeitung, in welcher der Artikel abgedruckt wurde, auf Antrag des Eigenthümers der Zeitung, welcher der Artikel entnommen wurde, einer Geldstrafe bis zu 50 Gulden.

Das in Abs. 1—3 von Zeitungsartikeln Gesagte gilt auch von Telegrammen; das von Zeitungen und deren Redakteuren Gesagte auch von Zeitschriften und periodischen Sammelwerken und deren Herausgebern.

Der Abdruck aus andern Blättern ist demnach nunmehr nicht mehr

unbedingt freigegeben, wie dieß nach dem früheren Gesetze v. 1840, Art. II Z. 4 (S. 14 dieser Schrift) der Fall war; sondern nur unter folgenden Bedingungen:

1) bei nicht politischen Artikeln nur unter der Voraussetzung, daß der Urheber des Artikels den Abdruck nicht ausdrücklich untersagt hat. (Da das Gesetz nur vom Verfasser redet, so erscheint eine Ausdehnung dieser Befugniß auf den Redakteur, Verleger ꝛc. nicht zulässig.)

2) In allen Fällen und zwar bei Vermeidung der in Abs. 2 angedrohten Strafe mit der Vorschrift, daß die Quelle aus der geschöpft wurde, angegeben wird, (welche Bestimmung für manche Redaktion sehr beherzigenswerth sein dürfte.) Die strafrechtliche Verantwortlichkeit, bezüglich des Inhaltes wird übrigens hiedurch nicht berührt und ist durch die Quellenangabe nicht ausgeschlossen.

Artikel 10.

Bei einem Werke, das durch Beitræge mehrerer Mitarbeiter gebildet wird, steht, wenn dasselbe zugleich in sich ein Ganzes ausmacht wie z. B. ein Conversationslexikon etc., demjenigen, welcher die einzelnen Beitræge zu einem Ganzen verbunden hat, das Urheberrecht am Ganzen zu.

Das Urheberrecht hinsichtlich der einzelnen Beitræge, mögen dieselben zu einem Ganzen verbunden oder nur æusserlich aneinander gereiht sein, verbleibt den Urhebern derselben.

Durch Ueberlassung einzelner Aufsætze, Gedichte etc. zum Abdruck in Zeitschriften, Almanachen, lexicalischen oder anderen Sammelwerken begibt sich deren Urheber zu Gunsten des Verlegers des Sammelwerkes, vorbehaltlich besonderer Uebereinkunft mit demselben, nur der Befugniss, sein Erzeugniss innerhalb zweier Jahre nach Erscheinen derselben in einem anderen derartigen Werke abdrucken zu lassen.

Artikel 11.

Dem Urheber wird hinsichtlich des Schutzes gegen Nachdruck gleichgeachtet der Herausgeber bisher nicht gedruckter Schriften, deren Urheber bereits gestorben ist und die an sich gegen Nachdruck nicht geschützt sind, mögen sie literarische Erzeugnisse sein oder nicht. Von derartigen Schriften ist jedoch Dritten ein freierer Gebrauch als bei anderen durch dieses Gesetz geschützten Werken gestattet, so weit derselbe durch das Bedürfniss oder die Sitte des literarischen Verkehrs gerechtfertigt ist, so namentlich z. B. das wörtliche Abdrucken zusammen mit einem Commentar oder als Beleg der vorgetragenen eigenen Ansichten.

Artikel 12.

Der Nachdruck ist, vorbehaltlich der folgenden besonderen Bestimmungen, verboten wæhrend der ganzen Lebenszeit des Urhebers und der ersten 30 Jahre nach seinem Tode.

Artikel 13.

Bei einem von mehreren Personen als Miturhebern verfassten Werke erstreckt sich die Schutzfrist auf die Dauer von 30 Jahren nach dem Tode des Längstlebenden derselben.

Artikel 14.

Bei anonymen oder pseudonymen, d h. solchen Werken in welchen der Urheber nicht genannt oder nicht mit seinem wahren Namen bezeichnet ist, währt das Verbot des Nachdruckes 30 Jahre von der ersten Herausgabe an gerechnet.

Wird aber vor Ablauf dieser Frist der Name des Urhebers durch Eintrag in die Eintragsrolle bekannt gemacht, so tritt die gewöhnliche Schutzfrist (Art. 12) ein.

Artikel 15.

Für literarische Erzeugnisse, welche erst nach dem Tode des Urhebers, jedoch vor Ablauf der im Art 12 bestimmten Schutzfrist zur Veröffentlichung gelangen, dauert die Schutzfrist 30 Jahre von der Veröffentlichung an.

Artikel 16.

Die Schutzfrist von 30 Jahren nach dem Erscheinen gilt auch für die von Akademien, Universitäten, öffentlichen Unterrichtsanstalten gelehrten und anderen erlaubten Gesellschaften oder Vereinen, sowie von juristischen Personen überhaupt herausgegebenen Werke.

Dem Urheber selbst, sofern er besondere Ausgaben veranstalten darf, kommt die gewöhnliche Schutzfrist (Art. 12) zu Statten.

Artikel 17.

Das Verbot der Herausgabe von Uebersetzungen dauert in den Fællen des Art. 8 fünf Jahre vom ersten Erscheinen der mit Ermæchtigung des Urhebers des Originals herausgegebenen Uebersetzung an gerechnet. Ist die Uebersetzung in Lieferungen erschienen, so wird diese Frist bezüglich jeder einzelnen Lieferung vom ersten Erscheinen derselben an gerechnet.

Ist die vorbehaltene Uebersetzung nicht innerhalb der in Art. 8 Abs. 2 und 3 angegebenen Fristen erschienen, so erlischt schon mit deren Ablauf das in Abs. 1 erwæhnte Verbot, und zwar, wenn die Uebersetzung eines ein Ganzes bildenden Werkes in Lieferungen erschienen ist, bezüglich des ganzen Werkes, wenngleich die Fristen nur bezüglich einer einzelnen Lieferung versæumt wurden.

Artikel 18.

Der Herausgeber eines bisher nicht gedruckten Werkes der in

Art. 11 bezeichneten Art wird gegen Nachdruck geschützt während 15 Jahren von der ersten Herausgabe an. Erfolgt die Herausgabe in Abtheilungen oder Lieferungen, so wird die Schutzfrist für jede einzelne Abtheilung oder Lieferung von deren Erscheinen an gerechnet.

Artikel 19.

Bei Werken, welche abtheilungsweise erscheinen, jedoch ein Ganzes bilden, wie insbesondere bei allen lexikalischen Werken, beginnt, vorbehaltlich der abweichenden Bestimmungen in Art. 17 und 18 die Schutzfrist erst nach dem Erscheinen der letzten Abtheilung.

Wenn jedoch zwischen dem Erscheinen einzelner Abtheilungen ein Zwischenraum von mehr als 3 Jahren liegt, wird die Schutzfrist für jede einzelne Abtheilung nach der Zeit ihres Erscheinens berechnet.

Artikel 20.

Eine Verlängerung der in diesem Gesetze bestimmten Schutzfristen durch Privilegien findet nicht statt.

Zweiter Abschnitt.

Nachdruck musikalischer Compositionen.

Artikel 21.

Die mechanische Vervielfältigung von musikalischen Compositionen ohne Genehmigung ihres Urhebers ist als Nachdruck verboten nach Massgabe der in dem vorhergehenden Abschnitte enthaltenen und der nachfolgenden besonderen Vorschriften.

Artikel 22.

Die Herausgabe eines fremden Tonstückes mit Einrichtung für ein oder mehrere andere Instrumente oder Stimmen als diejenigen, für welche es ursprünglich gesetzt war (Arrangement) gilt als Nachdruck.

Artikel 23.

Dagegen wird nicht als Nachdruck betrachtet die Benutzung eines Themas oder eines Tonstückes zu Variationen, Phantasien, Etüden und ähnlichen Tonwerken, vorausgesetzt, dass sie nicht der Hauptsache nach in eine Umgehung der in Art. 21 und 22 ausgesprochenen Verbote ausartet.

Artikel 24.

Werden einzelne Themata oder Auszüge aus musikalischen Compositionen oder auch ganze Tonstücke geringeren Umfangs in ein nach seinem Hauptinhalte selbstständiges literarisches Werk oder in ein ausdrücklich zum Musikunterrichte bestimmtes und eingerichtetes Werk ohne weitere Bearbeitung aufgenommen, so wird dies nicht als Nachdruck betrachtet.

Artikel 25.

Lässt der Tonsetser einen bereits veröffentlichten Text in Verbindung mit einer von ihm dazugesetzten musikalischen Composition abdrucken, so gilt dies nicht als Nachdruck.

Dagegen ist der Abdruck nur mit Genehmigung des Dichters gestattet, wenn der Text

a) noch nicht, oder
b) nur zum Gebrauche bei Aufführungen (Art. 47), oder
c) nur zusammen mit einer musikalischen Composition gedruckt und im letzten Falle auf dem Titelblatte durch den Dichter vorbehalten ist, der Text dürfe nicht in Verbindung mit einer anderen Composition abgedruckt werden.

Dritter Abschnitt.

Nachdruck bei Werken der bildenden Kunst.

Artikel 26.

Nach Massgabe der im ersten Abschnitte enthaltenen und der folgenden besonderen Vorschriften ist als Nachdruck verboten die ohne Genehmigung des Urhebers geschende Vervielfältigung von Werken der zeichnenden oder plastischen Kunst, sei diese Vervielfältigung eine mechanische, wie z. B. durch Benutzung der Originalplatten oder Formen, durch Photographie, Abguss, oder werde sie durch Nachbildung vermittelt, vorausgesetzt, dass im letzten Falle ein Verfahren beobachtet wird, durch welches eine Mehrheit nachgebildeter Exemplare mittelst der nämlichen Vorrichtung hergestellt werden kann, z. B. Kupferstiche nach einem Gemälde oder einem andern Kupferstiche.

Die Anfertigung von Einzelcopien ohne Genehmigung des Urhebers des Originals ist so lange als Nachdruck verboten, als das Original noch Eigenthum des Urhebers und noch nicht erlaubter Weise vervielfältigt ist.

Artikel 27.

Dem Verbote des Nachdruckes (Art. 26) unterliegt auch die Vervielfältigung der Nachbildung eines Werkes der Kunst, sofern die Nachbildung selbst als ein Werk der Kunst zu betrachten und durch ein anderes als das bei dem Original angewendete Kunstverfahren angefertigt worden ist, wie z. B. ein Kupferstich nach einem Gemälde.

Die Geltendmachung der aus diesem Verbote entspringenden Rechte steht dem Nachbildner als solchen, oder, wenn die Nachbildung selbst eine unrechtmässige war (Art. 26), dem Urheber des Originals zu.

Artikel 28.

Die Verbote der Art. 26 und 27 finden auch Anwendung wenn das zu schützende Werk durch Photographie oder ein anderes ähnliches Kunstverfahren hergestellt wurde und als Werk der Kunst zu betrachten ist.

Artikel 29.

Den vorstehenden Verboten unterliegt die Vervielfältigung von Werken der Kunst auch dann, wenn sie in anderer Grösse als das nachgebildete Werk oder mit sonst unerheblichen Abweichungen von demselben oder durch Anwendung eines anderen Kunstverfahrens, ausgeführt ist, oder wenn sie nur einen Theil des Originalwerkes betrifft.

Artikel 30.

Die Benutzung eines Werkes der Kunst zur Hervorbringung eines anderen ist nicht Nachdruck, insofern sie sich nicht der Hauptsache nach als eine Umgehung der vorstehenden Verbote darstellt.

Namentlich ist die Abbildung plastischer Werke durch graphische Darstellung oder umgekehrt nicht als Nachdruck zu betrachten.

Artikel 31.

Die Nachahmung von Werken der Kunst in Industrieerzeugnissen, sowie die Nachbildung und Vervielfältigung von Industrieerzeugnissen, sollte auch zur Herstellung der letzteren Kunstfertigkeit nothwendig gewesen sein, fallen nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Artikel 32.

Als Nachdruck wird ferner nicht betrachtet die Aufnahme von Nachbildungen von Werken der Kunst in literarischen Arbeiten, sofern letztere als Hauptsache erscheinen und die Nachbildungen blos zur Erläuterung des Textes dienen.

Artikel 33.

Die Nachbildung öffentlicher Denkmäler, welche auf Strassen oder öffentlichen Plätzen bleibend aufgestellt sind, wird nicht als Nachdruck behandelt.

Artikel 34.

Copien, Nachbildungen, Abbildungen und Nachahmungen von Werken der Kunst, mögen sie als Nachdruck zu betrachten sein oder nicht, dürfen nicht in der Art vervielfältigt werden, dass dadurch die Verbote der Art. 26—29 zum Nachtheil des Urhebers des Originals, beziehungsweise im Falle des Art. 27 des Nachbildners, umgangen werden.

Artikel 35.

Durch die Erwerbung des Eigenthums an einem Kunstwerke

wird das Recht zur Vervielfältigung nicht erlangt; bei Bildnissen (Porträts) geht jedoch dasselbe auf den Besteller über.

Der Erwerber des Kunstwerkes ist nicht verpflichtet, dasselbe dem Urheber zum Zwecke der Vervielfältigung zu überlassen.

In allen diesen Fällen bleibt besondere Uebereinkunft vorbehalten.

Artikel 36.

Die Vorschriften der Art. 26, 30 und 34 gelten auch für geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen, wenn sie auch nicht als Werke der Kunst zu betrachten sind.

Vierter Abschnitt.

Folgen des Nachdruckes und Verbreitung nachgedruckter Exemplare.

Artikel 37.

Wer einen Nachdruck ausführt, ist, wenn er dabei mit Vorsatz handelt oder sich einer Fahrlässigkeit schuldig macht, jeden einzelnen Beeinträchtigten vollständig zu entschädigen verpflichtet. Trifft den Nachdrucker kein Verschulden, so haftet er für den Schaden nur bis zum Belaufe seiner Bereicherung.

Wer einen Nachdruck vorsätzlich ausführt, wird überdies an Geld bis zu 1000 Gulden bestraft und es ist im Strafurtheile zugleich die Confiscation der nachgedruckten Exemplare, soweit sie noch nicht in das Eigenthum dritter Personen übergegangen sind, auszusprechen.

Im Falle blos fahrlässiger Ausführung eines Nachdruckes, sowie dann, wenn den Nachdrucker kein Verschulden trifft, werden die dem Nachdrucker gehörigen Nachdrücke mit Beschlag belegt und nach seiner Wahl entweder bis zum Ablaufe der Schutzfrist aufbewahrt oder ihrer gefährdenden Form entkleidet und ihm dann zurückgegeben.

In allen Fällen werden ausserdem die zum Nachdruck ausschliesslich bestimmten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Stereotypabgüsse u. dgl., bis zum Ablaufe der Schutzfrist oder bis sie ihrer gefährdenden Form entkleidet sind, mit Beschlag belegt.

Der Nachdruck ist vollendet, sobald einzelne Nachdrücke ganz oder theilweise hergestellt sind.

a) Zu Abs. 1. — Der in dem Gesetze v. 15. April 1840 Art. 7. Abs. 1 zur Berechnung des Schadens aufgestellte Maßstab fällt demnach weg und kommen in Zukunft hiebei lediglich die Bestimmungen des Civilprocesses über Beweisführung und dgl. zur Anwendung.

b) Zu Abs. 2. — Das höchste Strafmaß ist im ältern und frühern Gesetze gleich; nur kannte das erstere, Art. VI Abs. 2 auch ein niedrigstes was bei dem letztern nicht der Fall ist.

Artikel 38.

Werke, welche nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes als Nachdruck anzusehen sind, dürfen, gleichviel ob die Vervielfältigung im In- oder Auslande stattgefunden hat, weder im Inlande noch im Auslande feilgeboten, verkauft oder in sonstiger Weise verbreitet werden.

Der Verbreiter haftet, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat, unbedingt für den durch seine eigene Handlung veranlassten Schaden, vorbehaltlich seiner solidarischen Haftung für den durch andere an dem Nachdrucke betheiligte Personen veranlassten Schaden, sofern eine solche nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen begründet ist. Trifft ihn kein Verschulden, so haftet er für den Schaden nur bis zum Belaufe seiner Bereicherung.

Wer mit Nachdrückcn wissentlich Handel treibt, wird überdies an Geld bis zu 1000 Gulden bestraft und es ist zugleich die Confiscation der ihm gehörigen Nachdrücke im Strafurtheile auszusprechen.

Die den Verbreitern gehörigen nachgedruckten Fxemplare wer den insofern sie der Confiscation nicht unterliegen, mit Beschlag belegt und es wird mit denselben in der im Art. 37 Abs. 3 angegebenen Weise verfahren.

Der Verbreiter wird nach der neuen Gesetzgebung insofern milder behandelt, als nach der frühern, da er nach letzterem (Art. 7) nicht blos bezüglich der Entschädigung, sondern auch der Strafe dem Urheber des Nachdrucks gleichgeachtet wurde; wenn selbst eine vereinzelte Verbreitungshandlung vorlag, während nach der neuern Gesetzgebung nur ein förmlicher Handel mit Nachdrucksartikeln straffällig erscheint. — Bezüglich der Entschädigung geht jedoch das neuere Gesetz weiter, als das frühere; indem es eine solche auch bei fahrlässiger, ja bis zu einem gewissen Grade, sogar bei unverschuldeter Verbreitung zuläßt.

Artikel 39.

Ist der zur Entschädigung Verurtheilte unvermögend dieselbe zu zahlen, so sind die ihm confiscirten nachgedruckten Exemplare zunächst zur Befriedigung des Verletzten nach richterlicher Schätzung zu verwenden.

Die hierzu nicht erforderlichen Exemplare sind zu vernichten oder können durch den Fiscus veräussert werden, aber, solange ihnen nicht ihre den Verlagsberechtigten gefährdende Form genommen oder die Schutzfrist nicht abgelaufen ist, nur an diesen und, insofern

mehrere Personen gleichzeitig an dem Verlagsrechte betheiligt sind, an den einen nur mit Berücksichtigung der Rechte des anderen.

Artikel 40.

Den Eigenthümern der nach Art. 37 Abs. 3 und 4 und Art. 38 Abs. 4 mit Beschlag belegten nachgedruckten Exemplare und Vorrichtungen steht es frei, dieselben an den Verlagsberechtigten oder, wenn mehrere Personen gleichzeitig an dem Verlagsrechte betheiligt sind, an eine derselben, an letztere jedoch nur mit Berücksichtigung der Rechte der übrigen zu veräussern.

Zweites Hauptstück.

Verbot der Aufführung dramatischer, dramatisch-musikalischer und musikalischer Werke.

Artikel 41.

Es ist verboten, dramatische, dramatisch-musikalische oder musikalische Werke, welche im Buch- oder Musikalienhandel noch nicht veröffentlicht sind, ohne Genehmigung ihres Urhebers öffentlich aufzuführen oder aufführen zu lassen.

Selbst nach einer derartigen Veröffentlichung dürfen dramatische und dramatisch-musikalische Werke nur mit Genehmigung des Urhebers auf der Bühne öffentlich aufgeführt werden, soferne der Urheber sich auf dem Titelblatte diese Genehmigung bedingt oder unbedingt vorbehalten hat.

Bezüglich der in Absatz 1 und 2 bezeichneten Verbote macht es keinen Unterschied, ob das Werk unverändert und vollständig oder ob es mit einzelnen Veränderungen oder Auslassungen aufgeführt wird oder ob nur einzelne Theile oder Akte desselben zur Aufführung kommen.

Artikel 42.

Die Verbote des Art. 41 erstrecken sich auf die ganze Lebenszeit des Urhebers und die ersten zehn Jahre nach seinem Tode.

Bei anonymen, pseudonymen und posthumen Werken beträgt die Schutzfrist zehn Jahre von der ersten Aufführung an. Handelt es sich aber um ein Werk der in Art. 41 Abs. 2 bezeichneten Art, welches schon vor der ersten Aufführung im Buch- oder Musikalienhandel veröffentlicht war, so läuft die Schutzfrist vom Erscheinen desselben an.

Bei anonymen und pseudonymen Werken tritt, wenn vor Ablauf der in Abs. 2 bestimmten Frist der Name des Urhebers durch Eintrag in die Eintragsrolle bekannt gemacht wird, die gewöhnliche Schutzfrist (Abs. 1) ein.

Artikel 43.

Die Uebersetzung eines dramatischen Werkes, dessen Original noch nicht im Buchhandel veröffentlicht wurde, darf während der in Art. 42 bestimmten Schutzfrist ohne Genehmigung des Urhebers des Originals nicht öffentlich aufgeführt werdeu.

Wenn das Original im Buchhandel veröffentlicht wurde, und der Urheber desselben sich auf dem Titelblatte das ausschliessliche Recht, eine Uebersetzung aufführen zu lassen, ausdrücklich vorbehalten hat, so ist zur öffentlichen Aufführung dieser Uebersetzung während einer Schutzfrist von fünf Jahren nach der ersten Aufführung die Genehmigung des Urhebers des Originals erforderlich. Ohne solche Genehmigung darf während dieser Zeit auch keine andere Uebersetzung öffentlich aufgeführt werden. Das Verbot erlischt, wenn die vorbehaltene Uebersetzung nicht innerhalb sechs Monaten vom Tage der Aufführung des Originals an aufgeführt worden ist.

Die Genehmigung des Uebersetzers, welcher nicht zugleich Urheber des Originals oder Rechtsnachfolger desselben ist, braucht zur öffentlichen Aufführung der Uebersetzung nur dann erholt zu werden, wenn er zur Herausgabe der Uebersetzung berechtigt und letztere noch nicht im Buchhandel erschienen ist. In diesem Falle kommen ihm die in Art. 42 bestimmten Schutzfristen zu.

Artikel 44.

Zur Aufführnng eines von mehreren Miturhebern verfassten Werkes ist die Genehmigung aller erforderlich.

Bei musikalischen Compositionen mit Text, einschliesslich der dramatisch-musikalischen Werke, genügt jedoch die Einwilligung des Componisten. Sind dagegen nur einzelne Musikstücke zu einem dramatischen Werke gesetzt, so ist zur Aufführung des letzteren die Genehmigung des Dichters erforderlich, und hinsichtlich der Aufführung der Musik, sei es allein, sei es zusammen mit dem Drama, kommt die Vorschrift des Art. 41 Abs. 1 zur Anwendung.

Artikel 45.

Derjenige, welchem der Urheber die Aufführung seines Werkes gestattete, darf, vorbehaltlich besonderer Uebereinkunft, dieselbe beliebig wiederholen. Er kann aber das ihm eingeräumte Recht nicht auf Andere übertragen.

Artikel 46.

Wegen unbefugter Aufführung eines dramatischen, dramatisch-musikalischen oder musikalischen Werkes ist dem Berechtigen statt Entschädigung die zu ermittelnde Einnahme von jeder Aufführung, und zwar wenn der Unternehmer der Aufführung mit Verschulden

gehandelt hat, ohne — ausser diesem Falle nach Abzug der Tageskosten zuzuerkennen.

Ist das Werk in Verbindung mit anderen aufgeführt worden, so ist unter Berücksichtigung der Verhältnisse ein entsprechender Theil der Einnahme als Entschädigung festzusetzen.

Wenn die Einnahme nicht zu ermitteln oder eine solche nicht vorhanden ist, so wird der Betrag der Entschädigung nach richterlichem Ermessen festgestellt.

Ausserdem ist derjenige, welcher wissentlich unbefugt ein dramatisches, dramatisch-musikalisches oder musikalisches Werk öffentlich aufführte oder aufführen liess, an Geld bis zu 1000 Gulden zu bestrafen.

Artikel 47.

Derjenige, der zur Aufführung eines mit Text verbundenen Musikwerkes berechtigt ist, darf den Text für sich allein zur Benutzung bei der Aufführung drucken lassen.

Drittes Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen, Zuständigkeit und Verfahren.

Artikel 48.

In allen in diesem Gesetze vorgesehenen, nach Jahren bestimmten Schutzfristen ist das Kalenderjahr nicht einzurechnen, in welchem die den Beginn der Schutzfrist bedingende Thatsache eingetreten ist. Gleiches gilt bezüglich der Fristen des Art. 10 Abs. 3 und Art. 19 Abs. 2.

Artikel 49.

Den Originalwerken sind hinsichtlich der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes die berechtigten Uebersetzungen und Nachbildungen, sowie die in Art. 3 Abs. 2, Art. 6, 11 und 23 erwähnten Werke und Sammlungen gleichgestellt.

Artikel 50.

Das ausschliessliche Recht des Urhebers zur Vervielfältigung oder Aufführung ist veräusserlich und vererblich.

So lange dasselbe dem Urheber selbst zusteht, bildet es jedoch keinen Gegenstand der Hilfsvollstreckung.

Ein Heimfallsrecht zu Gunsten des Fiskus oder anderer zu herrenlosen Sachen berechtigter Personen findet nicht statt.

Die durch das gegenwärtige Gesetz denUrhebern eingeräumten Rechte stehen vorbehaltlieh der Bestimmung des Abs. 2 auch deren Rechtsnachfolgern zu.

Artikel 51.

Bei Werken, welche durch Druck u. s. w. vervielfältigt sind,

gilt bis zum Gegenbeweise derjenige als Urheber, welcher in der ersten Ausgabe als solcher genannt ist.

Ist das Werk anonym oder pseudonym erschienen, so gilt der auf demselben genannte Herausgeber, in Ermangelung eines solchen der Verleger und, wenn auch ein solcher nicht angegeben ist, der Drucker ohne weiteren Nachweis als berechtigt zur Ausübung der dem Urheber zustehenden Rechte.

Bei dramatischen, dramatisch-musikalischen und musikalischen Werken, welche zwar noch nicht durch Druck u. s. w. vervielfältigt, aber öffentlich aufgeführt worden sind, gilt bis zum Gegenbeweise derjenige als Urheber, welcher bei Ankündigung der Aufführung als solcher bezeichnet worden ist.

Bei sonstigen Werken gilt, wenn sie in die nach Art. 52 zu führende Eintragsrolle eingetragen wurden, bis zum Gegenbeweise derjenige als Urheber, welcher als solcher in der Eintragsrolle bezeichnet ist. Hat kein Eintrag stattgefunden, so muss derjenige, welcher als Urheber auftritt, seine Eigenschaft als solcher, wenn sie bestritten wird, nachweisen.

Artikel 52.

Die Betheiligten können die durch das gegenwärtige Gesetz gegen Nachdruck und unbefugte Aufführung geschützten Werke zu jeder Zeit in ein beim Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu führendes Register (Eintragsrolle) eintragen lassen. Dieser Eintrag muss stattfinden wenn der Urheber eines anonymen oder pseudonymen Werkes seinen Namen zu dem Zwecke bekannt machen will, damit nunmehr für das betreffende Werk die gewöhnliche Schutzfrist eintritt (Art. 14 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 2). Ausserdem wird das in Art. 55 angeführte Zeugniss nur für solche Werke ertheilt, welche in die Eintragsrolle eingetragen sind. Im Uebrigen ist die Ausübung der durch das gegenwärtige Gesetz eingeräumten Rechte durch den Eintrag in die Eintragsrolle nicht bedingt.

Artikel 53.

Der Eintrag erfolgt nur auf schriftliche Anmeldung eines Berechtigten. Ist das einzutragende Werk bereits durch Druck, Stich, Photographie oder in ähnlicher Weise vervielfältigt, so muss ein Exemplar beigelegt werden, das jedoch nach geschehenem Eintrage zurückzugeben ist. Ist das Werk noch nicht in solcher Weise vervielfältigt, so muss entweder eine Abschrift des Manuscripts oder eine zur Feststellung der Identität des Werkes geeignete Beschreibung deselben beigelegt werden. Diese Beilagen sind bei den Akten zu behalten.

Geschieht die Anmeldung durch eine Person, für deren Berechtigung eine der in Art. 51, Abs. 1—3 aufgestellten Vermuthungen spricht, so ist ein weiterer Nachweis nicht erforderlich. Andern Falls hat der Anmeldende seine Berechtigung zu bescheinigen. Rechtsnachfolger haben sich als solche durch Urkunden zu legitimiren. Hiezu genügt, wenn die Anmeldung durch einen Verleger geschieht, ein Zeugniss des Urhebers, dass er den Verlag des betreffenden Werkes den Anmeldenden übertragen habe. Anonyme und pseudonyme Werke, welche noch nicht durch Druck u. s. w. vervielfältigt sind, können, so lange der Name des Urhebers nicht bekannt gemacht worden ist, nicht eingetragen werden.

Artikel 54.

Der Eintrag muss enthalten:

1. den Tag des Eintrags;
2. Bezeichnung des Urhebers und, wenn der Eintrag zu Gunsten eines Rechtsnachfolgers desselben bewirkt wird, auch des letzteren;
3. den Titel und eine kurze Beschreibung des Werkes, welche insbesondere die zur Feststellung der Identität desselben dienlichen Punkte zu enthalten hat.

Ist das Werk durch Druck u. s. w. vervielfältigt, so ist auch der Verleger und in Ermangelung eines solchen der Drucker anzugeben.

Beim Eintrage anonymer und pseudonymer Werke, welche durch Druck u. s. w. vervielfältigt sind, ist statt des Urhebers die nach Art. 51, Abs. 2 zur Ausübung der Rechte desselben berechtigte Person unter Angabe dieser Eigenschaft derselben anzuführen.

Ist das eingetragene Werk ein solches, bezüglich dessen sich der Urheber das ausschliessliche Uebersetzungsrecht oder das Recht, eine Uebersetzung aufführen zu lassen, vorbehalten hat, so ist hievon im Eintrage besondere Erwähnung zu thun.

Artikel 55.

Nach geschehenem Eintrage wird dem Betheiligten auf dessen Verlangen durch das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ein Zeugniss ausgestellt, in welchem bescheinigt wird, dass das betreffende Werk als ein nach Massgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachdruck, sowie, je nach der Beschaffenheit des Werkes und den obwaltenden Verhältnissen, gegen Uebersetzung, Nachbildung oder Aufführung geschütztes Originalwerk zu betrachten ist.

Artikel 56.

Tritt nach geschehenem Eintrage durch Veräusserung der Urheberrechte, Tod des Urhebers oder in sonstiger Weise eine Aende-

rung in der Person des Berechtigten ein oder will der Urheber eines Werkes, das als anonymes oder pseudonymes eingetragen ist, seinen Namen bekannt machen, so hat der Berechtigte wegen Vornahme der hiernach erforderlichen Aenderung oder Ergänzung des Eintrags einen schriftlichen Antrag beim Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu stellen. Hiebei findet Art. 53, Abs. 2 gleichmässige Anwendung.

Artikel 57.

Werden die Urheberrechte an einem in die Eintragsrolle eingetragenen Werke einem Andern, als demjenigen, zu dessen Gunsten der Eintrag stattgefunden hat, richterlich zuerkannt, so ist der Eintrag auf Vorlage des rechtskräftigen Erkenntnisses entsprechend abzuändern.

Artikel 58.

So oft ein Eintrag abgeändert wird, ist ein neues dem neuerlichen Eintrage entsprechendes Zeugniss auszustellen.

Artikel 59.

Die zur Bewirkung des Eintrags in die Eintragsrolle an das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu richtenden Eingaben nebst etwaigen Beilagen, sowie alle hierauf bezüglichen bei demselben stattfindenden Verhandlungen und die von demselben ausgehenden Verfügungen, Zeugnisse u. s. w. sind tax- und stempelfrei.

Es ist Jedermann gestattet, von der Eintragsrolle Einsicht zu nehmen und sich gegen Entrichtung der Stempel- und Taxgebühren beglaubigte Auszüge aus derselben ertheilen zu lassen.

Artikel 60.

Die Entscheidung von Streitigkeiten, welche zwischen mehreren Personen darüber entstehen, wem von ihnen die Urheberrechte an einem Werke zustehen, gehört zur Zuständigkeit der Civilgerichte.

Artikel 61.

Die in den vorstehenden Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes vorgesehenen strafbaren Handlungen sind je nach der Grösse der angedrohten Strafe Vergehen oder Uebertretungen und es kommen bezüglich derselben, soferne das gegenwärtige Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches zur Anwendung. Insbesondere wird durch Art. 37 und 38 an den Bestimmungen des Art. 12 des Strafgesetzbuchs nichts geändert.

Gerichtliche Verfolgung findet nur auf Antrag des Beschädigten oder seines gesetzlichen Vertreters statt.

Zu Abs. 1. — Nach dem Gesetze v. 15. April 1840 hatten derartige

Contraventionen die Natur von Polizeiübertretungen und fielen der Aburtheilung der Distriktspolizeibehörden anheim. (Art. X. des fr. Ges.) Durch Art. 9 des Einf. Ges. v. 10. Novbr. (s. S. 17 dieser Schrift) wurde denselben Vergehenseigenschaft beigelegt und demgemäß die Competenz der Bezirksgerichte hiefür begründet. Nach dem neuesten Gesetze sind nun die betreffenden Handlungen je nach der Größe der angedrohten Strafe theils Vergehen, theils Uebertretungen; das erstere, wenn sie mit einer Geldstrafe, deren höchstes Maß die Summe von 150 fl. übersteigt, bedroht sind, das letztere in allen übrigen Fällen (wie z. B. bei einer Verfehlung gegen Art. 9 Abs. 3 dieses Gesetzes) Hienach richtet sich natürlich auch die Competenz (Bezirksgericht oder Stadt- oder Landgericht.)

Der bezüglich des Art. 12 (allegirt Seite 30 dieser Schrift) gemachte Vorbehalt hat die Bedeutung, daß bezüglich einer im Auslande begangenen widerrechtlichen Vervielfältigung resp. Verbreitung nur ein Inländer unbedingt, Ausländer jedoch nur unter der Voraussetzung in Bayern zur Strafe gezogen werden können, daß der Beschädigte ein Bayer ist.

Zu Abs. 2. — Die Frist zur Antragestellung, sowie die Zulässigkeit der Zurücknahme richtet sich nach Art. 88 d. St.-G.-B. vom 10. Nov. 1861 (alleg. S. 57 dieser Schrift Anm.)

Artikel 62.

Ueber die Entschädigungsansprüche des Beschädigten haben die Civilgerichte zu entscheiden.

Beschlagnahmen, welche in Folge der Verurtheilung wegen einer strafbaren Handlung einzutreten haben, sind von den Strafgerichten mit der Verurtheilung zu verfügen. Ueber sonstige Beschlagnahmen haben die Civilgerichte zu erkennen.

In der Pfalz kann der durch eine nach dem gegenwärtigen Gesetze strafbare Handlung Beschädigte auch nach Massgabe der Bestimmungen der dortigen Strafprozessordnung zur Geltendmachung seiner Civilrechtsansprüche als Civilparthei vor dem Strafgerichte auftreten.

Nach der frühern Gesetzgebung (Ges. v. 15. April 1840 Art. X) war der Ausspruch über Schuld, Strafe und Entschädigung derselben Behörde anheimgegeben, an welchem Prinzipe auch die Gesetzgebung des Jahres 1861 nichts änderte, nur daß an die Stelle der Polizeibehörden die Gerichte traten, welche jedoch gleichzeitig über diese drei Punkte zu entscheiden hatten Dagegen hat die neuere Gesetzgebung (wenigstens für das diesseitige Bayern) eine vollständige Trennung der Strafe von der Entschädigung statuirt; indem es die erstere ausschließlich vor den Strafrichter, die letztere vor den Civilrichter verwies, beides zu gesonderten Verhandlungen, nach den für

beide Rechtssachen vorgeschriebenen Verfahren. Eine Consequenz dieser Scheidung bildet, daß in Zukunft bei der strafrechtlichen Verhandlung in Nachdrucksfällen dem Beschädigten (abgesehen von dem Rechte der Antragestellung) keine Partheirolle zusteht.

Artikel 63.

Die Entschädigungsklagen verjähren in fünf Jahren von dem Zeitpunkte an, in welchem der zu Belangende die letzte widerrechtliche Handlung vorgenommen hat. Eine Unterbrechung der Verjährung findet nur durch Anstellung der Entschädigungsklage oder Einleitung strafrechtlicher Verfolgung statt.

Hinsichtlich der Verjährung der zuerkannten Strafen kommen (gemäß Art. 61) die allgemeinen Bestimmungen des St.-G.-B. Art. 93—96, s. S. 32 dieser Schrift) zur Anwendung.

Artikel 64.

Verurtheilende Erkenntnisse der Strafgerichte über Handlungen, welche im gegenwärtigen Gesetze vorgesehen sind, bilden hinsichtlich der in denselben rechtskräftig festgestellten Thatsachen gegen den Verurtheilten auch vor den Civilgerichten vollständigen Beweis.

Artikel 65.

Unbeschadet des Rechts der Untersuchungsrichter und der Civilgerichte zur Anordnung von Beschlagnahmen beziehungsweise Erlassung vorsorglicher Verfügungen sind auch die Polizeibehörden auf schriftlichen Antrag des Beschädigten oder seines Vertreters befugt, die nach dem gegenwärtigen Gesetze der Confiscation oder Beschlagnahme unterliegenden Nachdrucks-Exemplare und zum Nachdrucke ausschliesslich bestimmten Vorrichtungen, sowie bei unbefugter Aufführung dramatischer, dramatisch-musikalischer und musikalischer Werke die Kasse und die zur Ermittlung der Einnahme etwa dienlichen Listen, Eintrittskarten u. dgl. vorsorglich mit Beschlag zu belegen. Die in Beschlag genommenen Gegenstände sind von ihnen, wenn eine strafbare Handlung angezeigt ist, an den zuständigen Staatsanwalt oder Untersuchungsrichter, andern Falles an das zuständige Civilgericht einzusenden.

Stellt sich eine auf Antrag des Beschädigten oder seines Vertreters vorgenommene Beschlagnahme als nicht gerechtfertigt dar, so ist der Antragsteller zur Entschädigung des durch die Beschlagnahme Verletzten verpflichtet.

Artikel 66.

Der Schutz dieses Gesetzes kömmt allen Werken der im Gebiete des deutschen Bundes sich ständig aufhaltenden Urheber, gleichviel wo die Werke erschienen sind, zu, sowie auch denjenigen Werken

fremder Urheber, welche bei einem im deutschen Bundesgebiete ansässigen Verleger erschienen sind.

Was in Abs. 1 vom Gebiete des deutschen Bundes gesagt ist, gilt auch von den nicht zum deutschen Bunde gehörigen Gebietstheilen deutscher Bundesstaaten, deren Gesetzgebung den Angehörigen der deutschen Bundesländer gleichen Schutz gewährt.

In wie weit dieser Schutz anderen Werken zukömmt, richtet sich nach den dessfallsigen Staatsverträgen.

Zu Abs. 3. — Ein derartiger Staatsvertrag ist der bereits erwähnte und vom 24 März 1865 zwischen Bayern und Frankreich oben abgedruckte.

Viertes Hauptstück.

Einführungs- und Uebergangsbestimmungen.

Artikel 67.

Das gegenwärtige Gesetz tritt nach vorheriger Verkündigung im Gesetzblatte nnd im Amtsblatte der Pfalz am 1. Juli 1865 in Wirksamkeit.

Von diesem Tage an sind alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Gesetz vom 15. April 1840, den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck betr., sowie alle Verordnungen über den Abdruck von Gesetzen, Verordnungen und sonstigen amtlichen Verfügungen und Schriften.

Artikel 68.

Jeder Inländer, der ein literarisches Erzeugniss, eine musikalische Composition oder ein Werk der zeichnenden Kunst im Inland verlegt, ist verbunden, bei der Herausgabe zwei Exemplare an das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten abzuliefern und die Ablieferung bei jeder neuen verbesserten Auflage zu wiederholen.

Artikel 69.

Vervielfältigungen und Nachbildungen, welche vor dem 1. Juli 1865 vorgenommen wurden, sind nach dem Gesetze vom 15. April 1840 zu beurtheilen.

Die am 1. Juli 1865 vorhandenen Exemplare dürfen unter der Voraussetzung, dass deren Herstellung und Verkauf nach der bisherigen Gesetzgebung gestattet war, auch noch nach dem 1. Juli 1865 verkauft werden, obgleich deren Herstellung und Verkauf nach dem gegenwärtigen Gesetze untersagt ist. Unter dieser Vorausetzung dürfen

die am 1. Juli 1865 begonnenen Vervielfältigungen auch noch nach diesem Tage vollendet werden.

Die zur Vervielfältigung bestimmten am 1. Juli 1865 vorhandenen Vorrichtungen, wie Formen, Platten, lithographische Steine, Stereotypabgüsse u. dgl. dürfen unter der in Abs. 2 angegebenen Voraussetzung auch noch nach dem 1. Juli 1865 während einer durch Verordnung zu bestimmenden Zeit, die jedoch keinenfalls vier Jahre übersteigen darf, benützt werden.

In den Fällen der Abs. 2 und 3 werden die zur Verhütung von Missbräuchen erforderlichen Anordnungen durch Verordnung getroffen. Zuwiderhandlungen gegen dieselben werden auf Antrag des Berechtigten als Polizeiübertretungen an Geld bis zu 100 Gulden bestraft. Ausserdem können die vorhandenen Exemplare und Vorrichtungen im Strafurtheile bis zum Ablaufe der Schutzfrist mit Beschlag belegt werden.

Im Uebrigen kömmt das gegenwärtige Gesetz hinsichtlich des Nachdrucks auch bei den vor dem 1. Juli 1865 veröffentlichten Werken, mögen deren Urheber noch leben oder bereits gestorben sein, zur Anwendung. Haben Werke, deren Urheber auf denselben genannt und vor dem 1. Januar 1837 gestorben ist, nach dem bisher geltenden Rechte einen Schutz gegen Nachdruck noch anzusprechen, so dauert dieser Schutz bis zum 31. Dezember 1867, soferne das gegenwärtige Gesetz eine längere Schutzfrist nicht gewährt.

Zu Abs. 1. — Nachdruckssachen aller Art sind demnach auch künftig lediglich nach dem Ges. v. 15. April 1840 zu beurtheilen, wenn die den Gegenstand der Beschuldigung resp. Klage bildende Handlung vor dem 1. Juli 1865 verübt wurde. Dieß gilt nicht nur hinsichtlich der Schuld und Strafe, sondern auch bezüglich der Verjährung und verwandter Materien sowie namentlich auch bezüglich der Competenz (vgl. o. zu Art. 61 u. 62.) Es hat insbesondere auch darauf nichts anzukommen, ob das ältere oder neuere Gesetz dem Beschuldigten, beziehungsweise Beklagten, gegenüber milder oder strenger ist.

Zu Abs. 2 und 3. — Vorzüglich diese Bestimmungen werden das frühere Gesetz noch lange in praktischer Bedeutung erhalten, da solche Exemplare sich wohl noch geraume Zeit im Verkehr befinden werden, und bei jeder wegen unbefugter Verbreitung solcher Exemplare anhängigen Klagsache immer die Vorfrage wird geprüft werden müssen, ob deren Herstellung beziehungsweise Verbreitung nach dem früheren Gesetze gestattet war.

War die Vervielfältigung eines solchen Werkes weder nach dem frühern, noch nach dem spätern Gesetze gestattet, so kommen, vorausgesetzt, daß die in Frage stehende Vervielfältigung nach dem 1. Juli 1865 vorgenom-

men ist, bezüglich der Strafe und Entschädigung die Bestimmungen des neuern Gesetzes zur Anwendung.

Artikel 70.

Wird der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes durch Staatsvertrag auf Werke, denen er bis dahin nicht zukam, ausgedehnt, so finden die Bestimmungen des Art. 69 Abs. 2 — 4 analoge Anwendung.

Es versteht sich wohl von selbst, daß gegenwärtiger Artikel nur im innigsten Zusammenhang mit Art. 66 aufzufassen und sich sonach die Ausdehnung des Schutzes „auf andere Werke" nur auf die Nationalität der Urheber beziehungsweise Verleger, nicht aber auf den Inhalt oder die Beschaffenheit der betr. Werke beziehen kann, da zu einer Ausdehnung der letzteren Art die Mitwirkung der gesetzgebenden Factoren erforderlich wäre.

Artikel 71.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes über öffentliche Aufführung dramatischer, dramatisch-musikalischer und musikalischer Werke finden nur auf solche Werke Anwendung, welche nach Eintritt der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes zum erstenmale aufgeführt oder, ohne dass eine vorherige Aufführung stattgefunden hat, im Buch- oder Musikalienhandel veröffentlicht worden sind.

Gegeben Schloß Berg, am 28. Juni 1865.

Ludwig.

Frhr. v. d. Pfordten. v. Neumayr. v. Pfeufer. v. Lutz.
v. Bomhard. v. Koch. v. Pfretschner.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der General-Sekretair des Staatsraths,
Seb. v. Kobell.

S. 19, zu §. 8.

Als „Einleitung einer Untersuchung" können übrigens nur solche gerichtliche Handlungen betrachtet werden, welche sich nach Außen kundgeben, wie Vernehmung des Beschuldigten oder allenfallsiger Zeugen, nicht aber auch rein formelle, lediglich den Geschäftsgang berührende Akte, wie Zutheilungen, Reproduktionen u. dgl., ebensowenig alle übrigen lediglich dem Innern der Gerichte angehörenden Thätigkeiten, wie z. B. schriftlicher oder mündlicher Verkehr zwischen Gericht und Staatsanwalt. Eine derartige (allerdings bereits versuchte) Ausdehnung des Begriffs von Untersuchungshandlungen würde mit dem Geiste des Edikts in direktem Widerspruch stehen.

S. 29, Z. 8.

Lies statt „Praxis" — „Auslegung."

S. 32, lit. f.

Ueber den Beginn der Verjährungsfrist bestimmt der Art. 95 des St.-G.-B. v. 10. Nov. 1861.

Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung beginnt von dem Tage der begangenen That und bei fortgesezten strafbaren Handlungen von dem Tage der letzten Fortsetzungshandlung. Ist der Gegenstand der gerichtlichen Verfolgung ein Presserzeugniss, welches der Bestimmung des Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutze gegen den Missbrauch der Presse v. 17. März 1850 unterliegt, so beginnt die Verjährung von dem Tage der dort vorgeschriebenen Hinterlegung. Der Tag des Beginns der Verjährung wird in die Verjährungsfrist nicht mit eingerechnet.

Die Verjährung ist vollendet mit Ablauf des letzten Tages der gesetzlich bestimmten Frist.

(Ueber Art. 44 Abs. 1 des Preßges. (s. S. 68 und 69 dieser Schrift). Ist übrigens der Tag der Hinterlegung unrichtig auf dem betreffenden Blatte angegeben, so hat lediglich der wirkliche Tag der Hinterlegung als Anfangspunkt der Verjährung zu gelten. Bei den nicht unter diese Kategorien fallenden Preßerzeugnissen entscheidet der Tag der Veröffentlichung als der Beginn der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. (S. Weiß Comm. z. St.-G.-B. B. 1 S. 271.)

S. 49, Zeile 12.

Lies statt „Bd. 2 S. 48" — „Bd. 2 S. 45".

S. 57 und 58.

Daß sich der wegen Ehrenkränkung angerufene Richter nicht wegen angeblich vorliegender Verläumdung der Aburtheilung entziehen könne, findet sich nunmehr auch in dem Plenarerkenntniß des obersten Gerichtshofes vom 30. April 1864 — mitgetheilt in der Zeitschr. für Gesetzg. und Rechtspfl. Bd. 11 S. 110 bis 113 — ausgesprochen.

Das Plenarerkenntniß vom 7. (nicht 3.) Okt. 1864 sprach lediglich den Grundsatz aus, daß Minderjährigkeit an und für sich, bei sonst vorhandener Zurechnungsfähigkeit, kein Hinderniß bildet, selbstständig, ohne Mitwirkung eines Vertreters wegen

Ehrenkränkung klagbar aufzutreten. Es findet sich nunmehr mitgetheilt in der Zeitschr. für. Gesetzg. und Rechtspfl. Bd. 11 S. 381 385.

S. 62 Abs 3 und Anm.

Beispiele der Zulässigkeit solcher Confiscationen in Folge polizeilicher Verurtheilungen auf Grund spezieller Gesetzesvorschriften finden sich namentlich in den noch aufrecht erhaltenen Bestimmungen des Preßges. v. 17. März 1850 wie in den Art. 38 und 39 (s. S. 63 dieser Schrift.) — Das in der Anmerkung erwähnte Erkenntniß des obersten Gerichtshofes vom 30. Sept. 1864 ist mittlerweile in der Zeitschrift f. Gesetzg. und Rechtspfl (B. 11 S. 375—378) erschienen.

S. 64, Z. 1 von unten.

Lies statt „Polizeigesetzes" — „Preßgesetzes."

Alphabetisches Register.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Druck der Humann'schen Offizin (Fr. Göttling) in Bamberg.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wiebeking, Friedrich

Die Bayerische Preßgesetzgebung historisch u. praktisch erörtert u. erlä
utert

Bamberg 1866

Bavar. 2940 c
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10380852-1